

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



# 3. THÜRINGER BAUTAG

MANTELVERORDNUNG,  
ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

-WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

KATRIN MEES (ZDB)





# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

- *Kurze Einordnung in die Thematik Nachhaltigkeit*
- *Überblick, was ist die Mantelverordnung*
- *Fokus Ersatzbaustoffverordnung*
  - *Aufbau und Inhalt der EBV*
  - *Fragestellungen aus der EBV*
  - *Aktueller Stand der EBV*
  - *Handlungsempfehlungen*



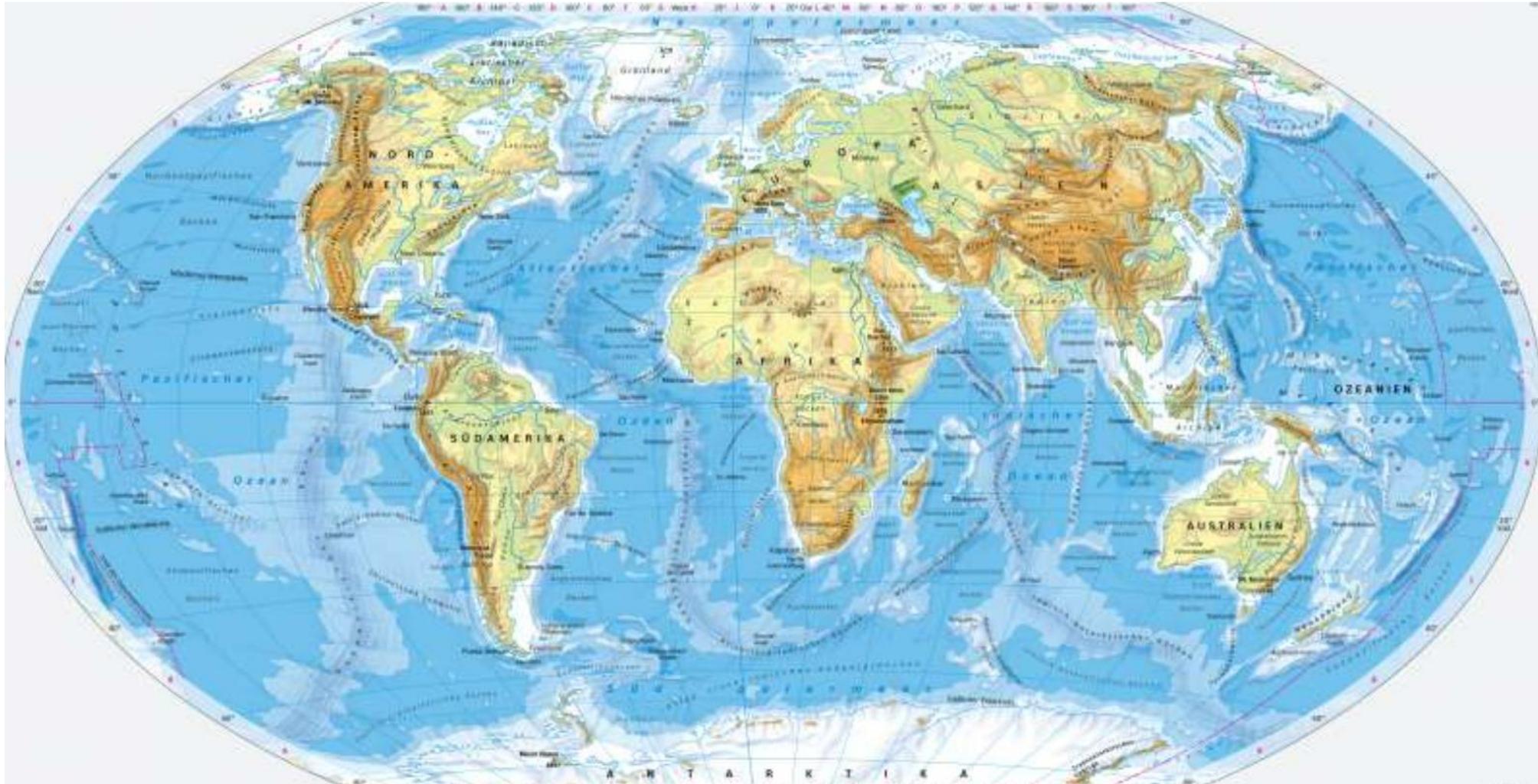
# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

*Kurze Einordnung in die Thematik Nachhaltigkeit*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

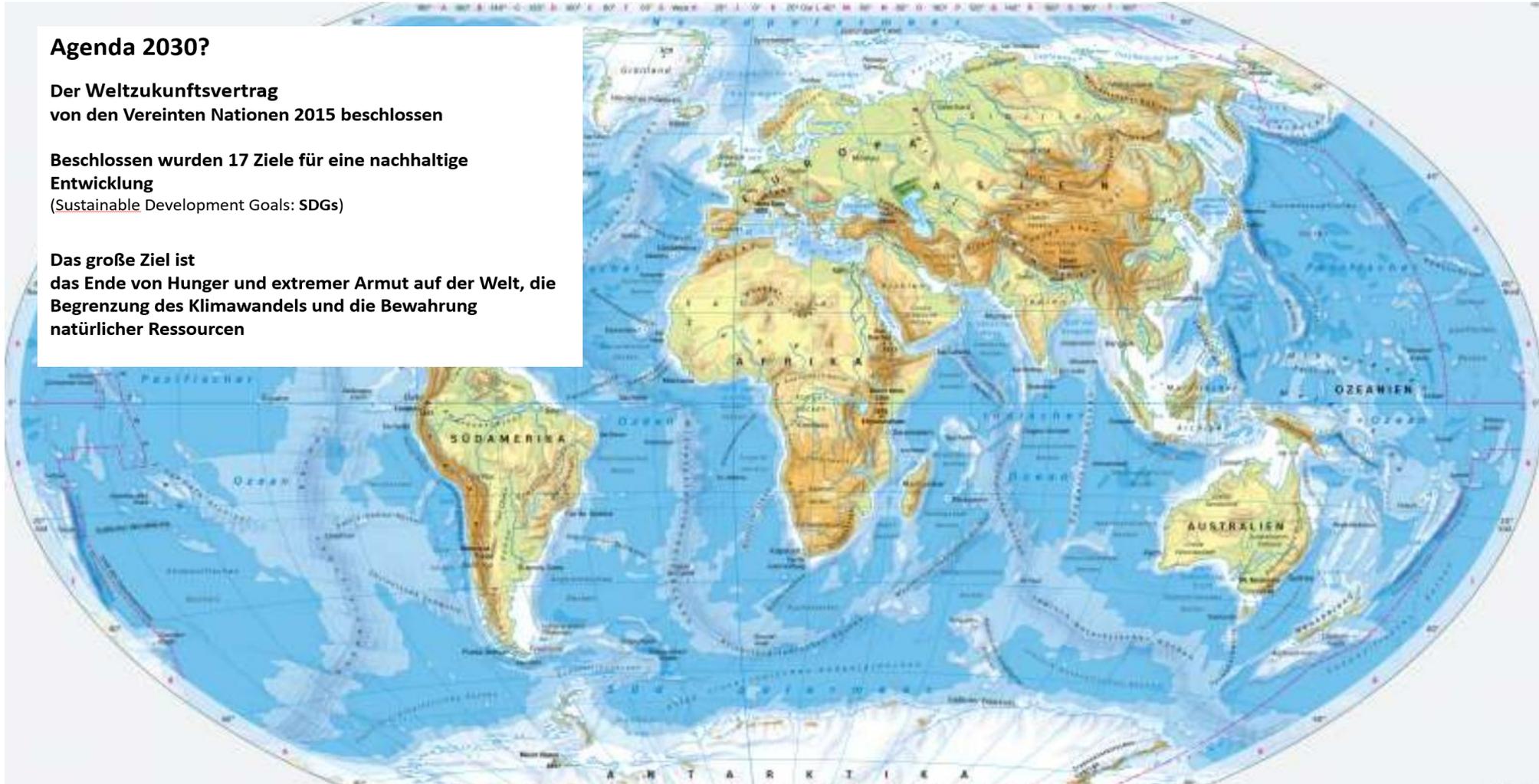
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Agenda 2030?

Der Weltzukunftsvertrag  
von den Vereinten Nationen 2015 beschlossen

Beschlossen wurden 17 Ziele für eine nachhaltige  
Entwicklung  
(Sustainable Development Goals: SDGs)

Das große Ziel ist  
das Ende von Hunger und extremer Armut auf der Welt, die  
Begrenzung des Klimawandels und die Bewahrung  
natürlicher Ressourcen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



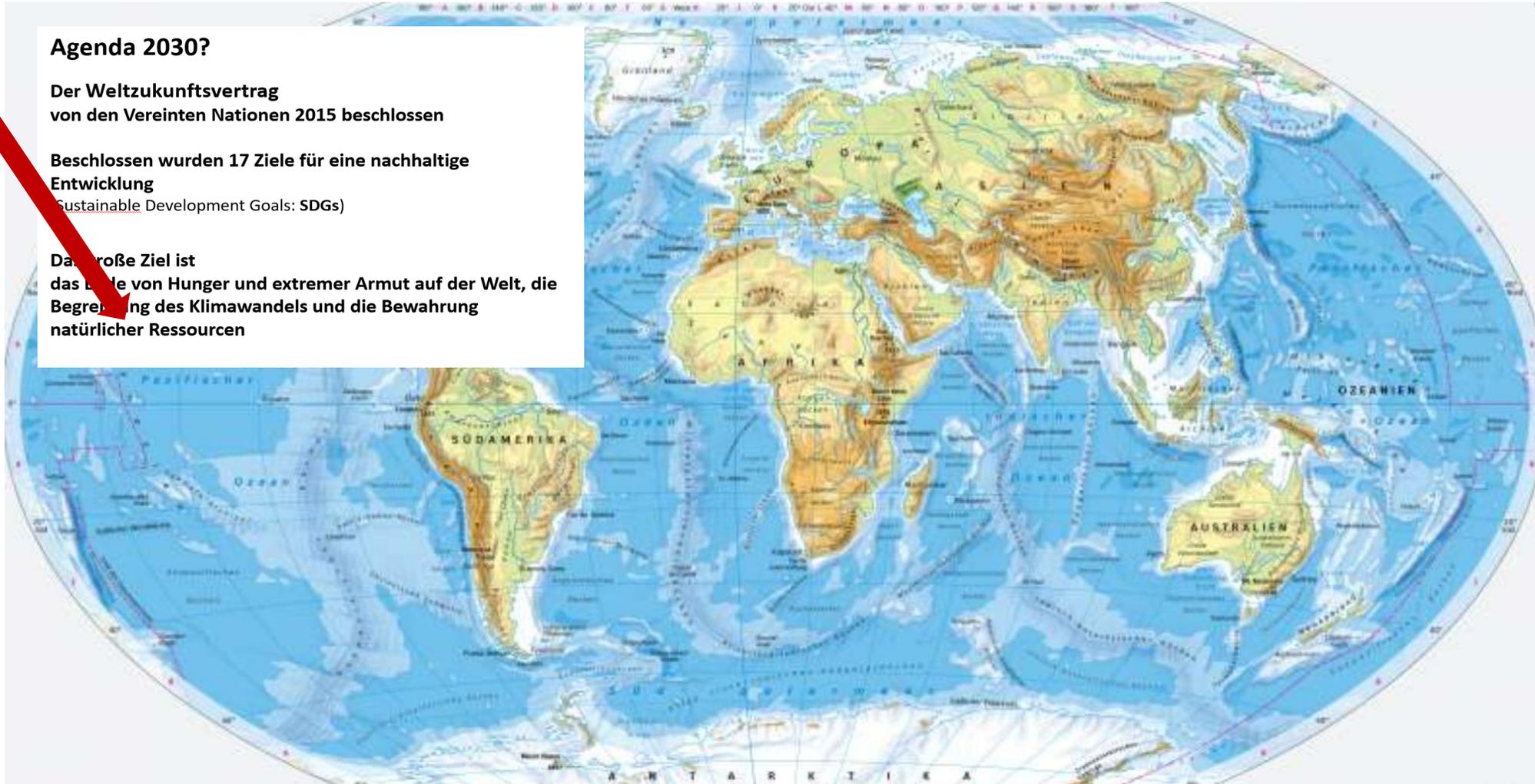
## Agenda 2030?

Der Weltzukunftsvertrag  
von den Vereinten Nationen 2015 beschlossen

Beschlossen wurden 17 Ziele für eine nachhaltige  
Entwicklung

(Sustainable Development Goals: SDGs)

Das große Ziel ist  
das Ende von Hunger und extremer Armut auf der Welt, die  
Begrenzung des Klimawandels und die Bewahrung  
natürlicher Ressourcen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Agenda 2030?

Der Weltzukunftsvertrag  
von den Vereinten Nationen 2015 beschlossen

Beschlossen wurden 17 Ziele für eine nachhaltige  
Entwicklung

(Sustainable Development Goals: SDGs)

Das große Ziel ist  
das Ende von Hunger und extremer Armut auf der Welt, die  
Begrenzung des Klimawandels und die Bewahrung  
natürlicher Ressourcen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Agenda 2030?

Der Weltzukunftsvertrag  
von den Vereinten Nationen 2015 beschlossen

Beschlossen wurden 17 Ziele für eine nachhaltige  
Entwicklung

(Sustainable Development Goals: SDGs)

Das große Ziel ist  
das Ende von Hunger und extremer Armut auf der Welt, die  
Begrenzung des Klimawandels und die Bewahrung  
natürlicher Ressourcen



Weltklimakonferenz in Paris, 12. Dezember 2015

### Pariser Übereinkommen

Das Abkommen bindet erstmals alle Länder der Erde in ein  
völkerrechtlich verbindliches Klimaschutzabkommen ein

Die Unterzeichner haben sich verpflichtet, die Erderwärmung auf  
deutlich unter zwei Grad Celsius – und möglichst auf 1,5 Grad Celsius –  
gegenüber dem vorindustriellen Wert zu begrenzen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Agenda 2030?

Der Weltzukunftsvertrag  
von den Vereinten Nationen 2015 beschlossen

Beschlossen wurden 17 Ziele für eine nachhaltige  
Entwicklung  
(Sustainable Development Goals: SDGs)

Das große Ziel ist  
das Ende von Hunger und extremer Armut auf der Welt, die  
Begrenzung des Klimawandels und die Bewahrung  
natürlicher Ressourcen



Weltklimakonferenz in Paris, 12. Dezember 2015

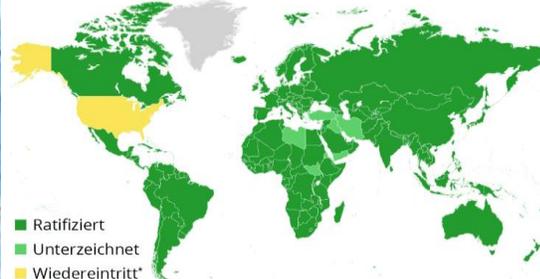
## Pariser Übereinkommen

Das Abkommen bindet erstmals alle Länder der Erde in ein  
völkerrechtlich verbindliches Klimaschutzabkommen ein

Die Unterzeichner haben sich verpflichtet, die Erderwärmung auf  
deutlich unter zwei Grad Celsius – und möglichst auf 1,5 Grad Celsius –  
gegenüber dem vorindustriellen Wert zu begrenzen

## Der Stand des Pariser Abkommens

Weltweiter Status des Übereinkommens von Paris



\* am 20.01.2021 informierte US-Präsident Biden den UN-Generalsekretär, dass  
die USA zum 19.02.2021 wieder in das Abkommen eintreten werden.

Stand: 21. Januar 2021

Quelle: UNFCCC



statista

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden

Der Europäische **Green Deal** wird 2019 von der Kommission vorgestellt:

Die Wirtschaft und Gesellschaft in der EU soll so umgestaltet werden, dass im Jahr 2050 netto keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Zudem sollen dadurch Ressourcen deutlich effizienter genutzt und das Naturkapital der EU bewahrt und verbessert werden



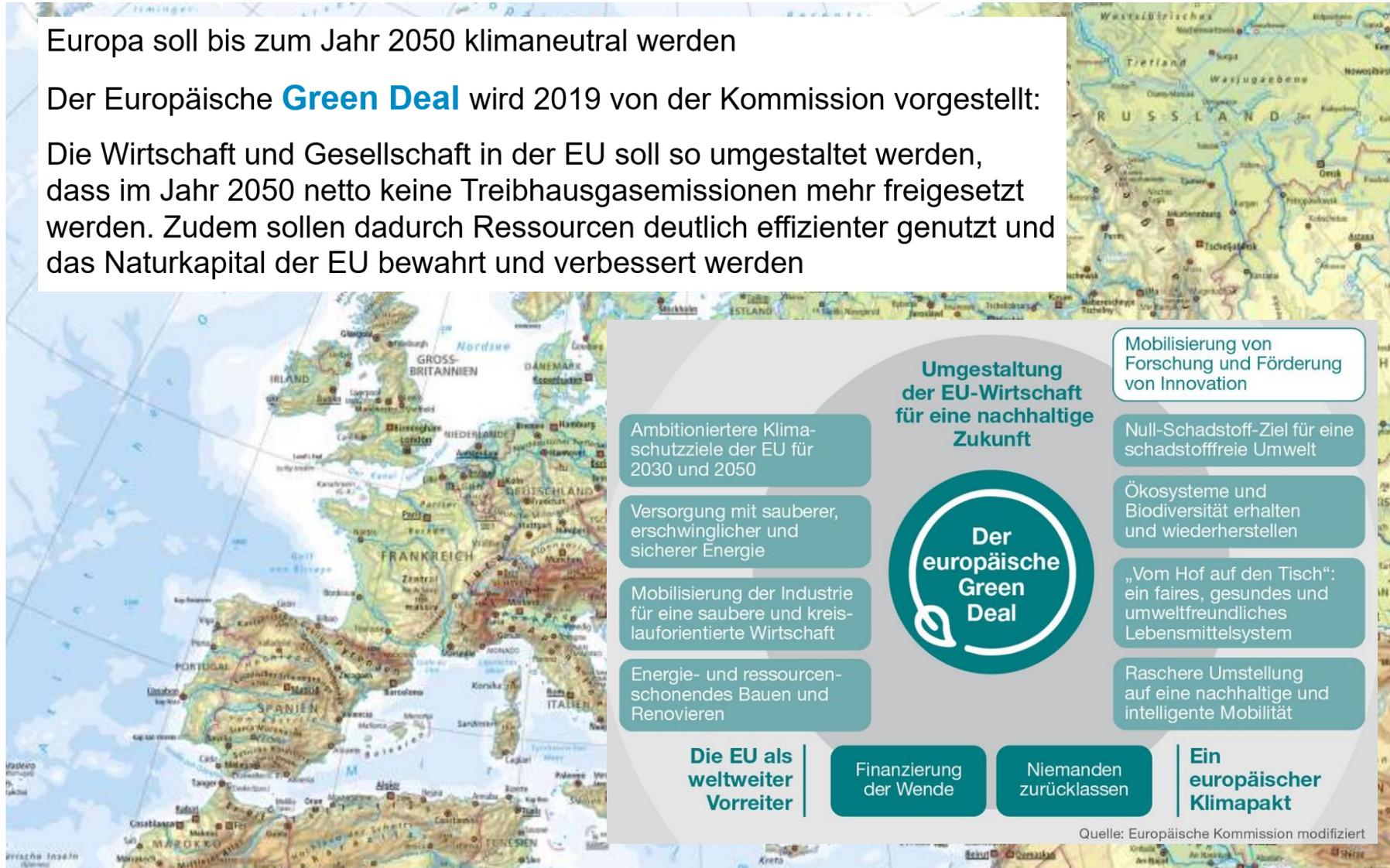
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden

Der Europäische **Green Deal** wird 2019 von der Kommission vorgestellt:

Die Wirtschaft und Gesellschaft in der EU soll so umgestaltet werden, dass im Jahr 2050 netto keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Zudem sollen dadurch Ressourcen deutlich effizienter genutzt und das Naturkapital der EU bewahrt und verbessert werden



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden

Der Europäische **Green Deal** wird 2019 von der Kommission vorgestellt:

Die Wirtschaft und Gesellschaft in der EU soll so umgestaltet werden, dass im Jahr 2050 netto keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Zudem sollen dadurch Ressourcen deutlich effizienter genutzt und das Naturkapital der EU bewahrt und verbessert werden



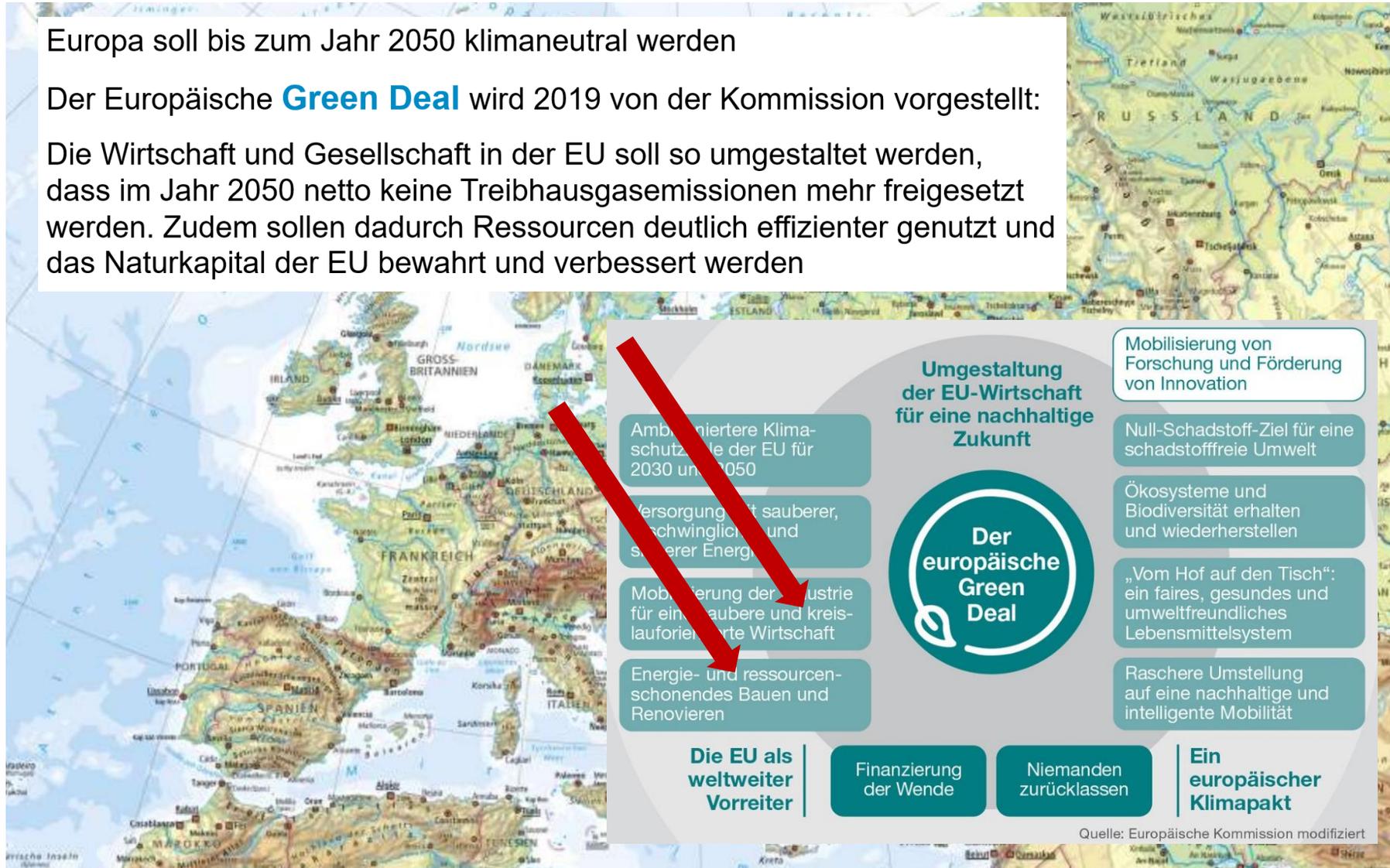
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden

Der Europäische **Green Deal** wird 2019 von der Kommission vorgestellt:

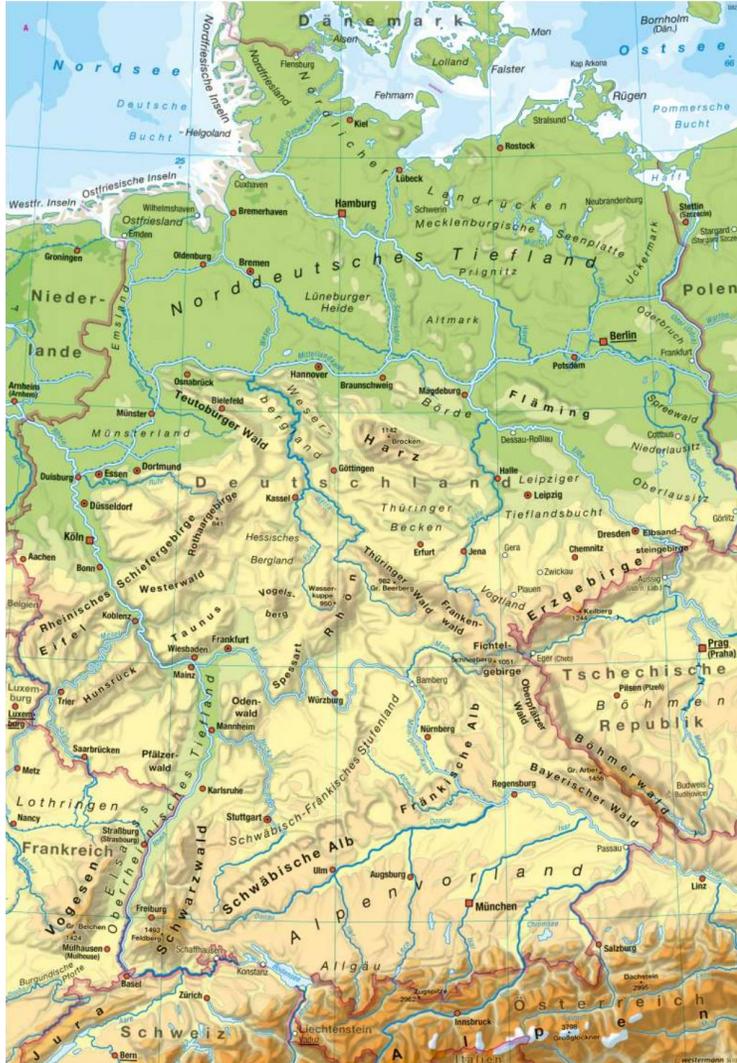
Die Wirtschaft und Gesellschaft in der EU soll so umgestaltet werden, dass im Jahr 2050 netto keine Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden. Zudem sollen dadurch Ressourcen deutlich effizienter genutzt und das Naturkapital der EU bewahrt und verbessert werden



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

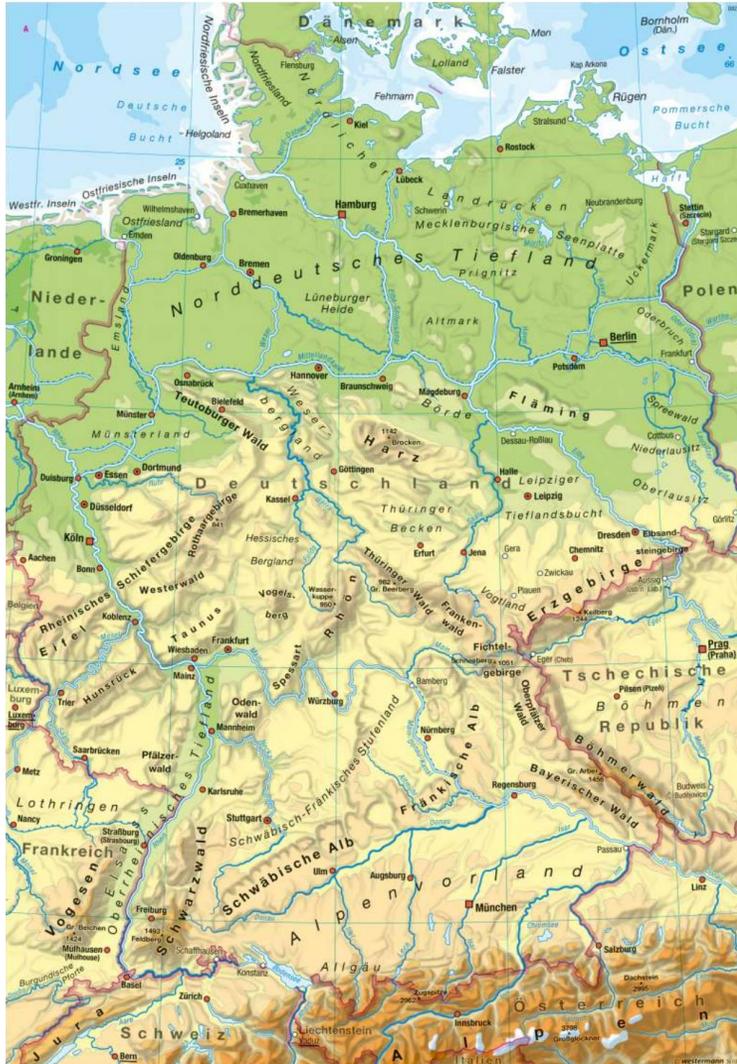
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

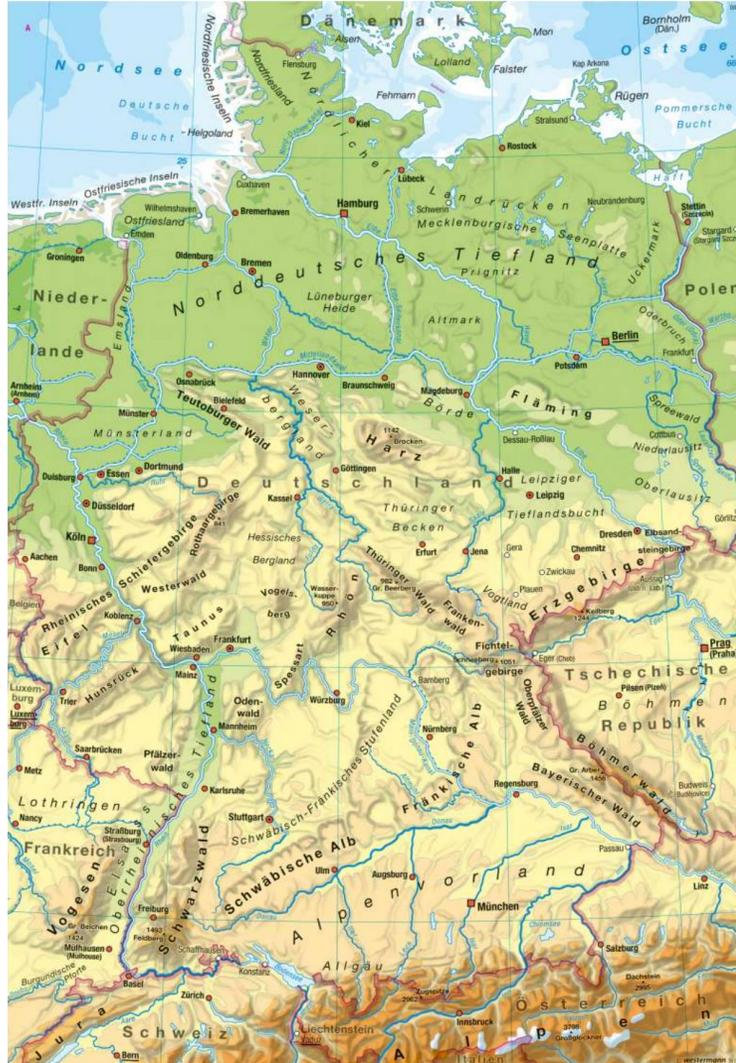
das **Bundes-Klimaschutzgesetz** tritt 2021 in Kraft

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 als langfristiges Ziel und konkret die Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent (in Vergleich zum Jahr 1990)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



das **Bundes-Klimaschutzgesetz** tritt 2021 in Kraft

Das Gesetz beinhaltet die Verpflichtung zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 als langfristiges Ziel und konkret die Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent (in Vergleich zum Jahr 1990)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

SUSTAINABLE  
DEVELOPMENT GOALS

Reference: Kasper, M.: Linking the Common Good Balance Sheet and the Sustainable Development Goals (SDGs)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS Reference: Kasper, M.: Linking the Common Good Balance Sheet and the Sustainable Development Goals (SDGs)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS Reference: Kasper, M.: Linking the Common Good Balance Sheet and the Sustainable Development Goals (SDGs)



Städte machen aktuell nur **3%**  
der Landflächen auf der Erde aus.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS Reference: Kasper, M.: Linking the Common Good Balance Sheet and the Sustainable Development Goals (SDGs)



Städte machen aktuell nur **3%**  
der Landflächen auf der Erde aus.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS Reference: Kasper, M.: Linking the Common Good Balance Sheet and the Sustainable Development Goals (SDGs)



Städte machen aktuell nur **3%** der Landflächen auf der Erde aus.



Diese sind jedoch für **70%** aller Emissionen verantwortlich...

...und für **60%** des Ressourcenverbrauchs. <sup>13</sup>



Mindestens **1/3** der globalen Ressourcen wird durch die gebaute Umwelt verbraucht. <sup>14</sup>



Die gebaute Umwelt ist für 25-30% des Abfalls in Europa verantwortlich. <sup>15</sup>



# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

*Überblick, was ist die Mantelverordnung ?*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## **Mineralische Abfälle**

stellen mit etwa

**240 Mio.t**

mit Abstand den

**größten Abfallstrom in Deutschland**

dar.

Davon sind

**ca. 198 Mio.t Bau- und Abbruchabfälle**

ca. 38 Mio.t Aschen- und Schlacken

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Massenströme  
der  
Steine- und  
Erdenindustrie**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Massenströme der Steine- und Erdenindustrie



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Massenströme der Steine- und Erdenindustrie

### Rohstoffgewinnung in Baden-Württemberg in Steinbrüchen, Baggerseen, Kiesgruben und Bergwerken

#### Natursteine 45,1 Mio t

Karbonatgesteine, hochreine Kalke, Vulkanite, Metamorphite und Plutonite



#### Kiese und Sande 38,0 Mio t



#### Zementrohstoffe 7,8 Mio t incl. Ölschiefer

#### Steinsalz 3,2 Mio t

#### Sonstige 1,9 Mio t

Sulfatgesteine, Ziegeleirohstoffe, Naturwerksteine etc.



Aus 10,0 Mio t Bauschutt und Straßenaufbruch werden durch Stofftrennung und Sortierung 9,9 Mio t Rc-Baustoffgemische.



#### Rc-Baustoffgemische 9,9 Mio t

Aufgrund des begrenzten Materialrückflusses kann der Anteil recycelter Gesteinskörnungen bei gleichbleibendem Gesamtbedarf max. 10% betragen.

### Rohstoffbedarf in Baden-Württemberg

#### Ca. 100 Mio t / Jahr

werden benötigt für den Wohnungs- und Hochbau, für den Verkehrswegebau, für den Umbau der Energieversorgung, für die Herstellung von Medikamenten, Glas, Farben, Papier, Keramik, Porzellan ...



Zuschlag für R-Beton 0,14 Mio t

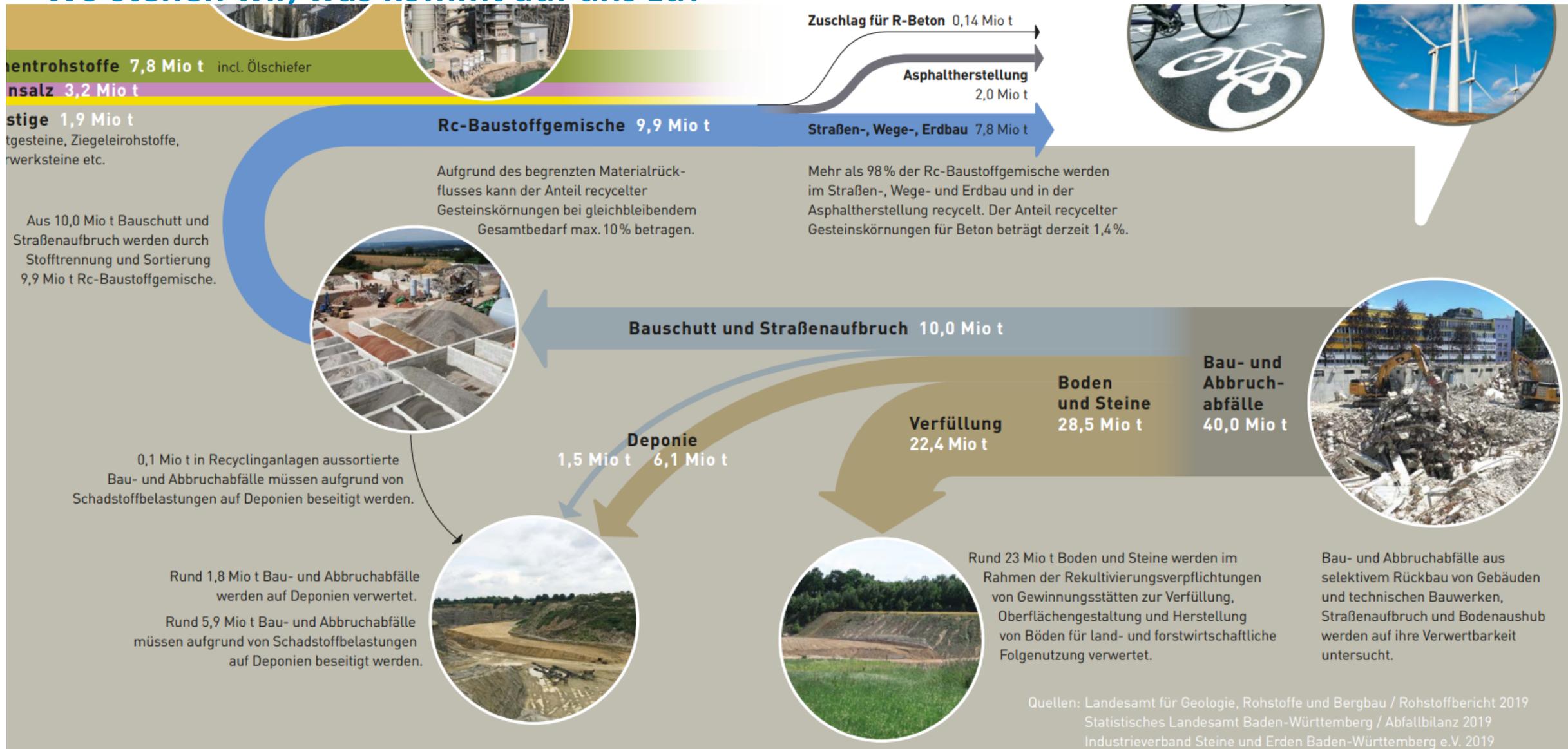
Asphaltherstellung  
2,0 Mio t

Straßen-, Wege-, Erdbau 7,8 Mio t

Mehr als 98% der Rc-Baustoffgemische werden im Straßen-, Wege- und Erdbau und in der Asphaltherstellung recycelt. Der Anteil recycelter Gesteinskörnungen für Beton beträgt derzeit 1,4%.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Das Ziel der Mantelverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Das Ziel der Mantelverordnung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Das Ziel  
der Mantelverordnung**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Das Ziel  
der Mantelverordnung**

**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Das Ziel  
der Mantelverordnung**



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**  
von Boden und Grundwasser

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Das Ziel der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**  
von Boden und Grundwasser

**Höhere Recyclingquote**  
für mineralische Ersatzbaustoffe

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Das Ziel der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**  
von Boden und Grundwasser

**Höhere Recyclingquote**  
für mineralische Ersatzbaustoffe

**Güteüberwachung zur Verbesserung der Akzeptanz**  
von Ersatzbaustoffen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Übersicht: Historie, Inkrafttreten

ab ca. 2007	Erarbeitung Grundlagen auf Arbeitsebene
03.05.2017	Kabinettsbeschluss der Bundesregierung
06.11.2021	Beschluss des Bundesrates (Drucksache 587/20)
12.5.2021	Kabinettsbeschluss der Bundesregierung
10.06.2021	Zustimmung durch Bundestag
25.06.2021	Zustimmung Bundesrat (Drucksache 494/21)
16.07.2021	Verkündung der Verordnung im BGBl.
<b>01.08.2023</b>	<b>Inkrafttreten (d.h. 2 Jahre nach Verkündung, vgl. Art. 5 Abs. 1 Mantelverordnung)</b>
01.08.2025	Überprüfung der Auswirkungen des Vollzugs durch Bundesregierung 2 Jahre nach Inkrafttreten (Art. 5 Abs. 2 Mantelverordnung)
01.08.2027	Bundesregierung führt wissenschaftliches Monitoring durch und erstellt einen Bericht für den Bundestag 4 Jahre nach Inkrafttreten (Art. 5 Abs. 3 Mantelverordnung)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der  
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der  
Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der  
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der  
Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der  
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der  
Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderung der Deponieverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderung der Deponieverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Verordnung der Bundesregierung  
„Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“

(sog. Mantelverordnung), BT-Drs. 19/29636\* vom 12. Mai 2021

Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderung der Deponieverordnung

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Von der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung betroffen sind

**Hersteller** und **Nutzer** mineralischer Ersatzbaustoffe.

Dazu zählen:

- stationäre und mobile **Aufbereitungsanlagen** für Recycling-Baustoffe
- metallerzeugende **Industriebetriebe** und **Abfallverbrennungsanlage**
- der **Straßen-** und **Schienenverkehrswegebau**.

**Mit dem Vollzug der Mantelverordnung**

werden insbesondere die **Bau- und Umweltbehörden** der Länder befasst sein.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Befürchtungen...**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen

**...weil**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen



### ...weil

dem Boden- und Grundwasserschutz höhere Bedeutung  
als dem Ressourcenschutz zuerkannt wird

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen



### ...weil

dem Boden- und Grundwasserschutz höhere Bedeutung als dem Ressourcenschutz zuerkannt wird

Strengere Grenzwerte verschieben bisher verwertbare Stoffströme hin zur Deponierung und machen dementsprechend mehr Primärrohstoffe notwendig

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Befürchtungen...

Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten

Deutlich mehr Deponierung

Keine Reduzierung beim Einsatz von Primärbaustoffen



### ...weil

dem Boden- und Grundwasserschutz höhere Bedeutung als dem Ressourcenschutz zuerkannt wird

Strengere Grenzwerte verschieben bisher verwertbare Stoffströme hin zur Deponierung und machen dementsprechend mehr Primärrohstoffe notwendig

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?





# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

## *Fokus Ersatzbaustoffverordnung*

- *Aufbau und Inhalt der EBV*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

**Die Ersatzbaustoffverordnung EBV**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

**Die Ersatzbaustoffverordnung EBV**

**...regelt**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung**

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

**...regelt**

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

**...gilt für**

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

## Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

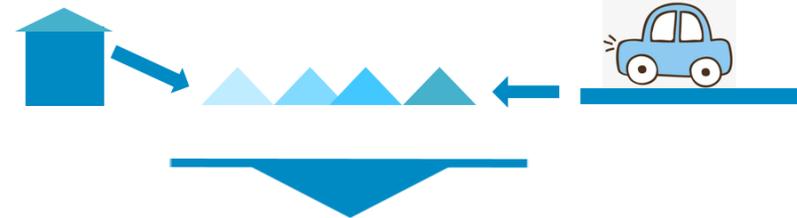
Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial

Baggergut



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

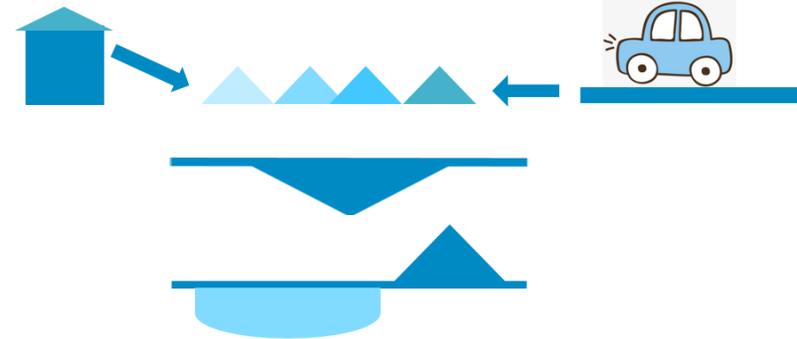
Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial

Baggergut



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

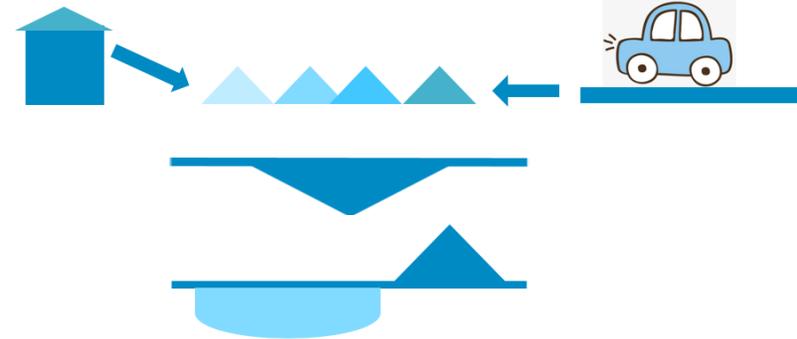
...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial

Baggergut

Gleisschotter



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

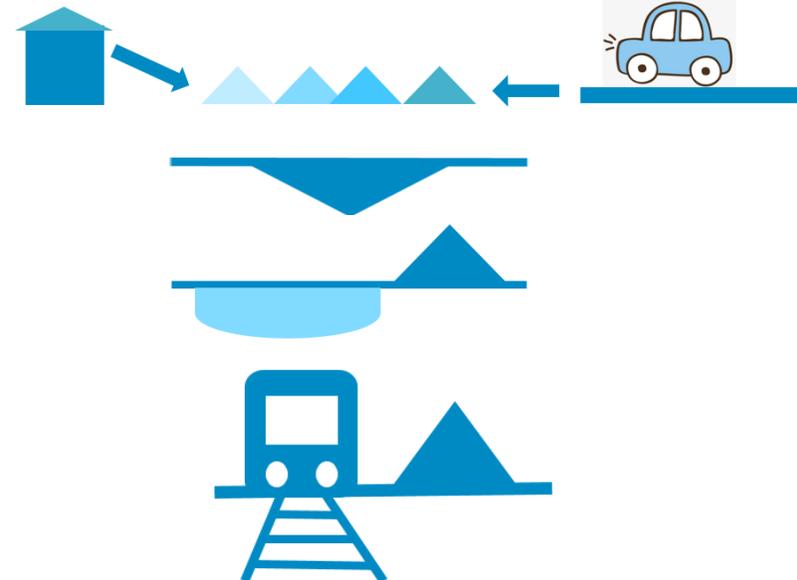
...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial

Baggergut

Gleisschotter



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

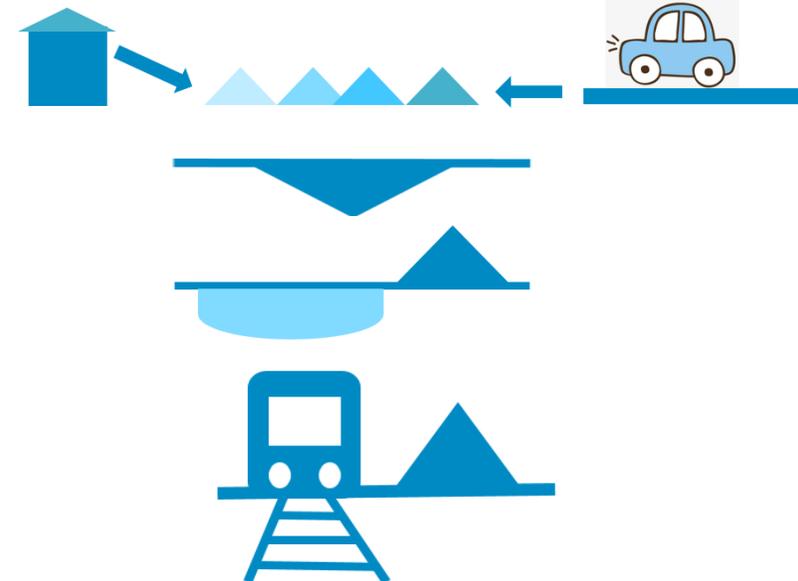
Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

Bodenmaterial

Baggergut

Gleisschotter

...gilt **nicht** für



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

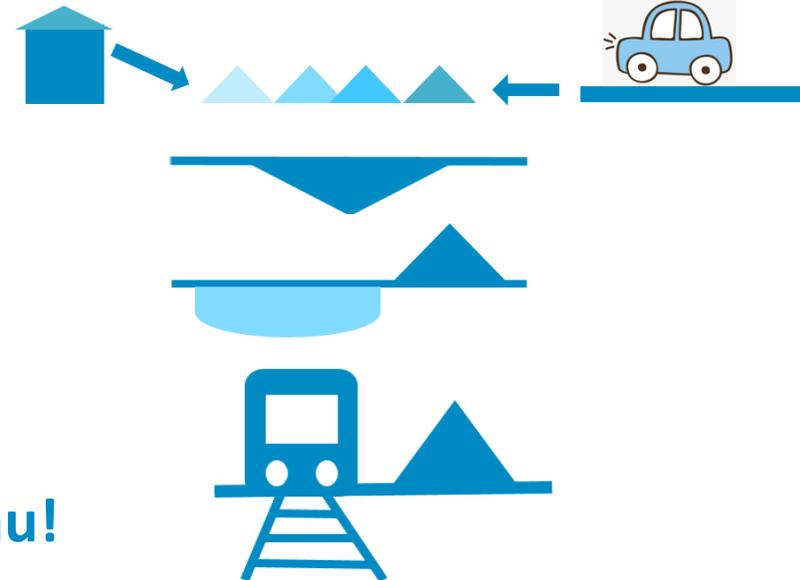
Bodenmaterial

Baggergut

Gleisschotter

...gilt **nicht** für

**Recyclingbaustoffe im Hochbau!**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung

### Die Ersatzbaustoffverordnung EBV

...regelt

Die **Herstellung** und **Inverkehrbringen** von **mineralischen Ersatzbaustoffen MEB**

...gilt für

Recycling-Baustoffe, Ziegelmaterial

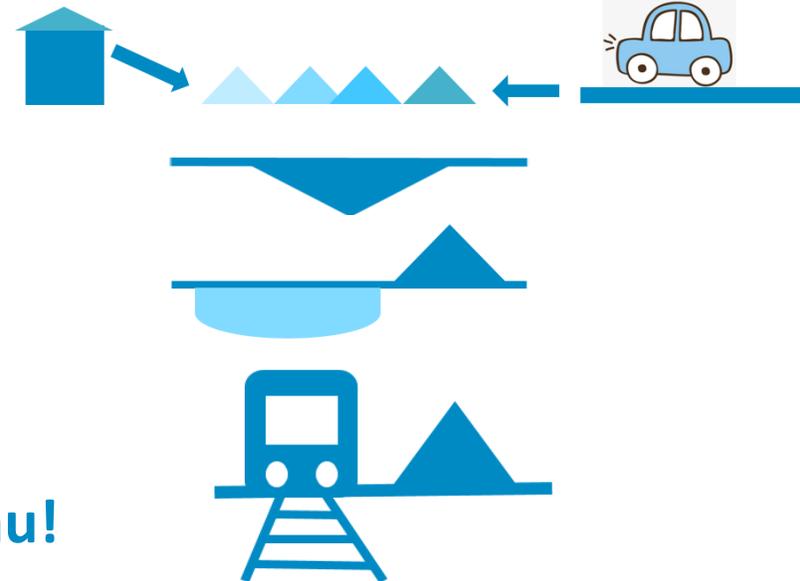
Bodenmaterial

Baggergut

Gleisschotter

...gilt **nicht** für

**Recyclingbaustoffe im Hochbau!**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

<b>Abschnitt 1:</b>	Allgemeine Vorschriften (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)
<b>Abschnitt 2:</b>	Annahme von mineralischen Abfällen
<b>Abschnitt 3:</b>	Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen
<b>Abschnitt 4:</b>	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen
<b>Abschnitt 5:</b>	Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen
<b>Abschnitt 6:</b>	Gemeinsame Bestimmungen (u.a. Lieferschein und Deckblatt)

<b>Anlage 1:</b>	Materialwerte
<b>Anlage 2:</b>	Einsatzmöglichkeiten von mEB in technischen Bauwerken
<b>Anlage 3:</b>	Einsatzmöglichkeiten von MEB in spezifischen Bahnbauweisen
<b>Anlage 4:</b>	Art und Turnus der Untersuchung von MEB im Rahmen der Güteüberwachung
<b>Anlage 5:</b>	Bestimmungsverfahren
<b>Anlage 6:</b>	Zulässige Überschreitungen
<b>Anlage 7:</b>	Muster Lieferschein
<b>Anlage 8:</b>	Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

### Abschnitt 1

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 *Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 *Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen*

#### Abfallerzeugung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



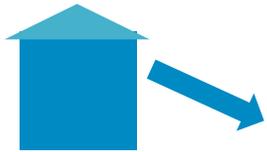
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 3

„technisches“ Bauwerk

„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder  
Einrichtung“

- Straßen, Wege, Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle,
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

##### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus **Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)

Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 3

„technisches“ Bauwerk



„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung“

- Straßen, Wege, Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle,
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

##### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus **Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)



Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 3

„technisches“ Bauwerk



„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung“

- Straßen, Wege, Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle,
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

##### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus **Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)



Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 3

„technisches“ Bauwerk



„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung“

- Straßen, Wege, Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle,
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 1 Anwendungsbereich + Begriffsbestimmungen

#### Abfallerzeugung



Bei einer Baumaßnahme fällt ein Gemisch aus  
**Beton, Ziegeln, Fiesen** und **Keramik** an

Hinweis: Grundsätzliche Pflicht zur **Getrennthaltung** (vgl. § 24 EBV)



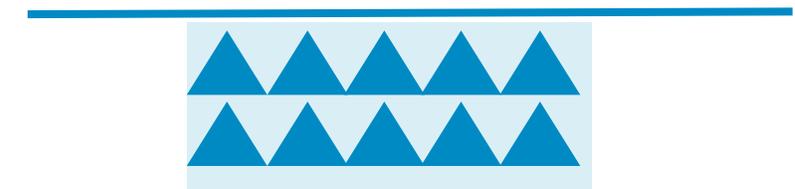
Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 3

„technisches“ Bauwerk



„jede mit dem Boden verbundene Anlage oder  
Einrichtung“

- Straßen, Wege, Parkplätze,
- Baustraßen,
- Schienenverkehrswege,
- Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
- Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle,
- Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 2](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen **durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen**, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

**Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.**  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

**Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.**  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

**Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.**  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

**Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.**  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

**Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.**  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier!**



Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! →**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! ➡ Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

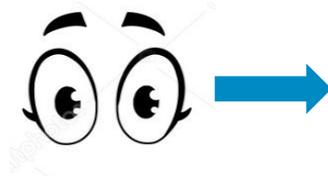
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

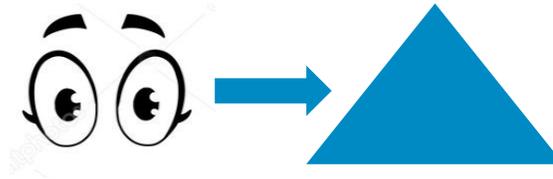
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmекontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

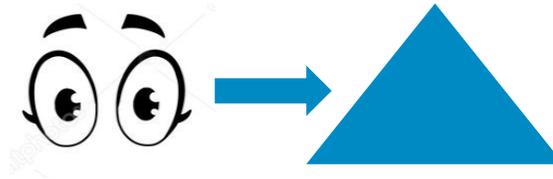
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.

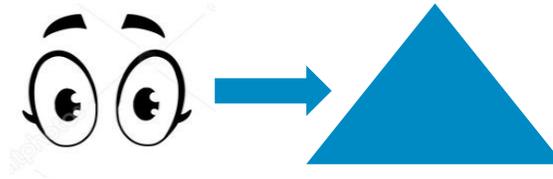
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

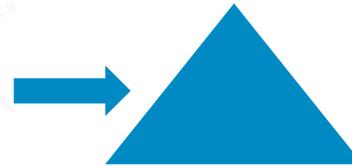
**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**



1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.



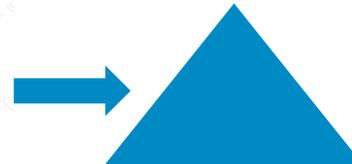
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

**Abschnitt 2** *Annahme von mineralischen Abfällen durch Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen RC-Baustoffe hergestellt werden.*

Die EBV regelt nicht die Einstufung in gefährliche bzw. nicht gefährliche Abfällen.  
Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

**Geltungsbereich EBV ...startet hier! → Annahmekontrolle**



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

1. des Namens und der Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. der Masse und des Herkunftsbereichs des angelieferten Abfalls,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Bezeichnung der Baumaßnahme oder von Angaben zur Anfallstelle,
5. der Zusammensetzung, der Verschmutzung, der Konsistenz, des Aussehens, der Farbe und des Geruchs.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt WPK

= Werkseitige  
Produktionskontrolle

- Probenahme durch Untersuchungsstelle oder sachkundige Person
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt Egn

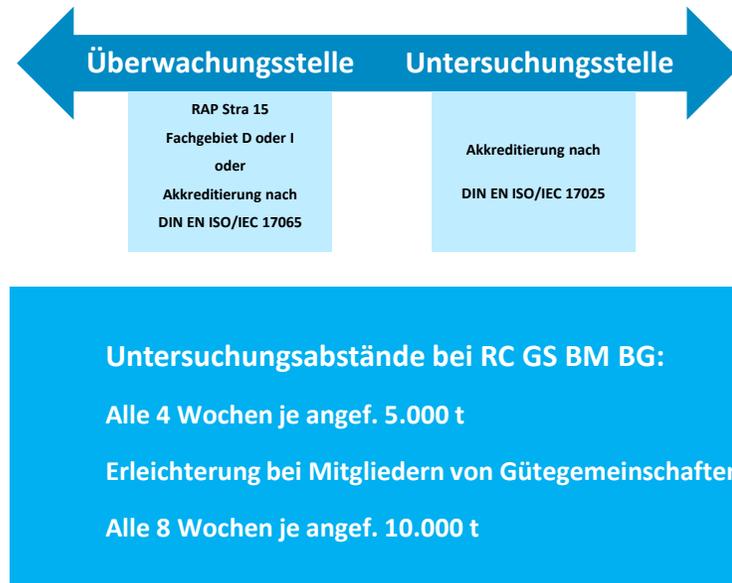
= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt WPK

= Werkseitige  
Produktionskontrolle

- Probenahme durch Untersuchungsstelle oder sachkundige Person
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt WPK

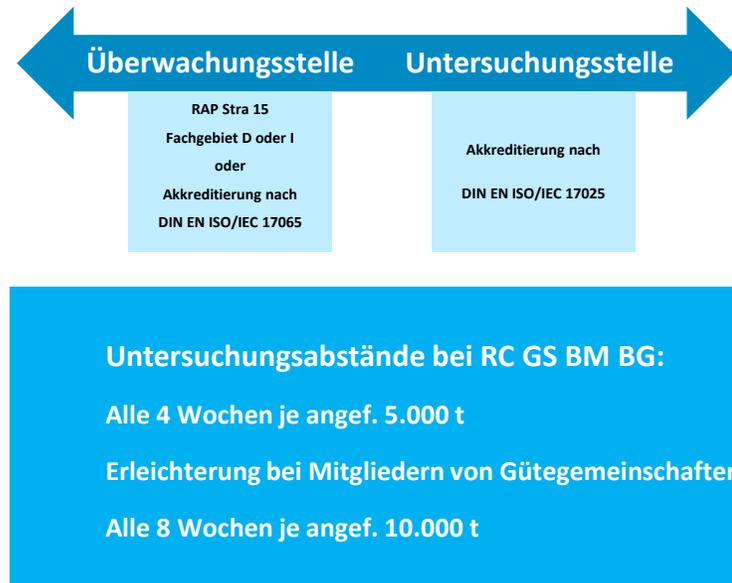
= Werkseitige  
Produktionskontrolle

- Probenahme durch Untersuchungsstelle oder sachkundige Person
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt FÜ

= Fremdüberwachung

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

#### Teilschritt EgN

= (erstmaliger)  
Eignungsnachweis

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt WPK

= Werkseitige  
Produktionskontrolle

- Probenahme durch Untersuchungsstelle oder sachkundige Person
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle

#### Teilschritt FÜ

= Fremdüberwachung

- Probenahme durch Überwachungsstelle
- Untersuchung durch Untersuchungsstelle



#### Untersuchungsabstände bei RC GS BM BG:

Alle 4 Wochen je angef. 5.000 t

Erleichterung bei Mitgliedern von Gütegemeinschaften:

Alle 8 Wochen je angef. 10.000 t

#### Untersuchungsabstände bei RC GS BM BG:

Alle 13 Wochen je angef. 15.000 t

Erleichterung bei Mitgliedern von Gütegemeinschaften:

Alle 26 Wochen je angef. 30.000 t



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung

gütesicherter Ersatzbaustoff

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung

gütesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung

gütesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



EgN  
Erstmaliger Eignungsnachweis

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



EgN  
Erstmaliger Eignungsnachweis

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütegesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

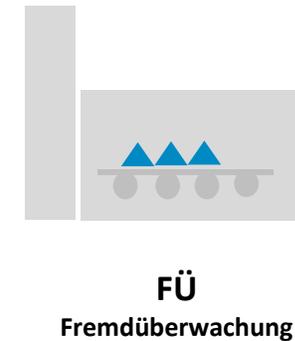
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

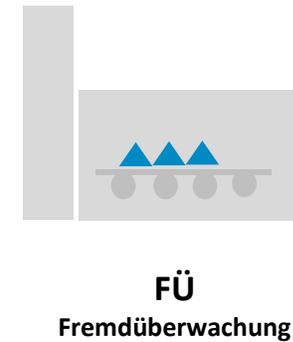
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

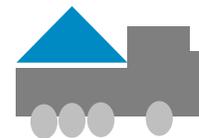
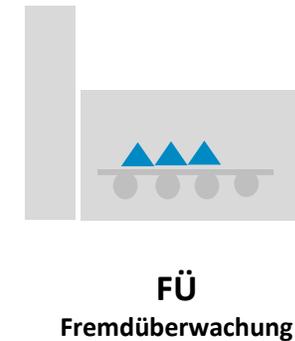
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



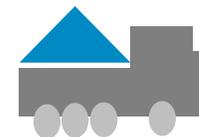
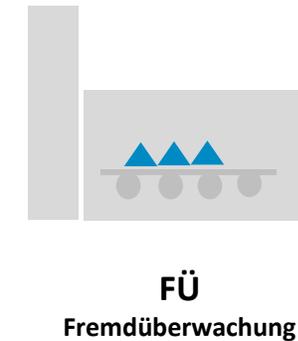
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherer Ersatzbaustoff



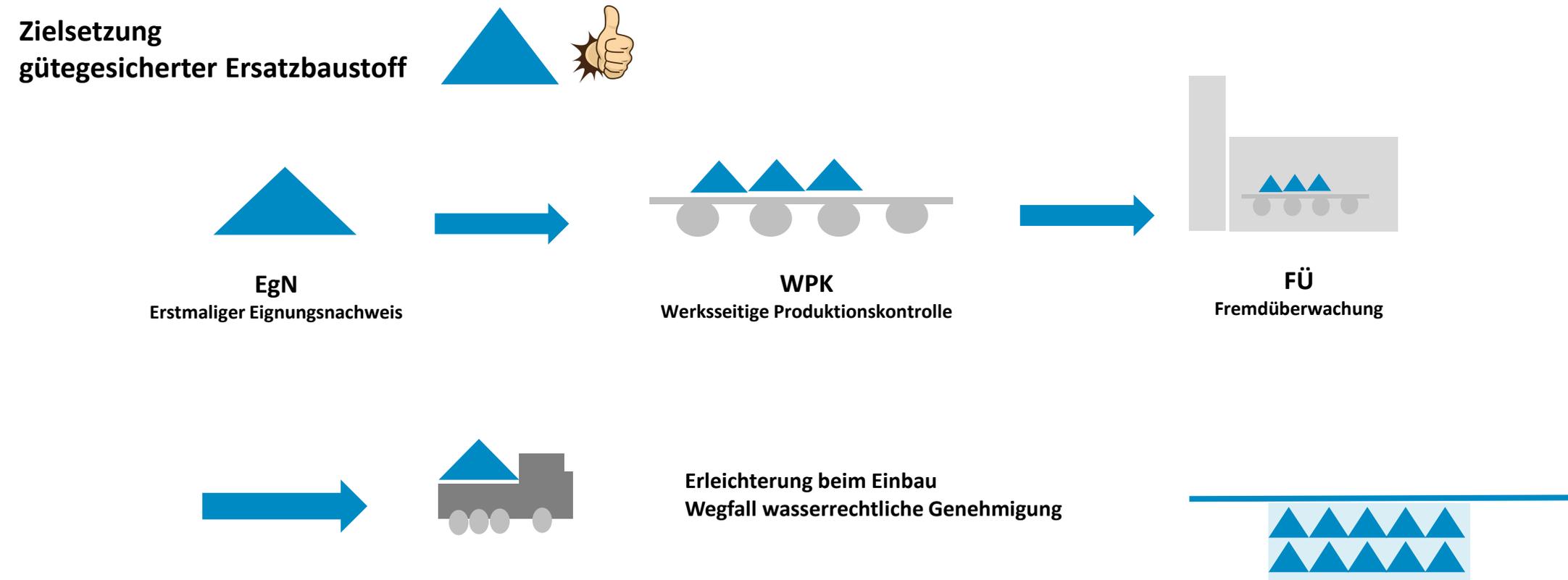
Erleichterung beim Einbau  
Wegfall wasserrechtliche Genehmigung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:



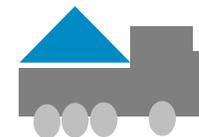
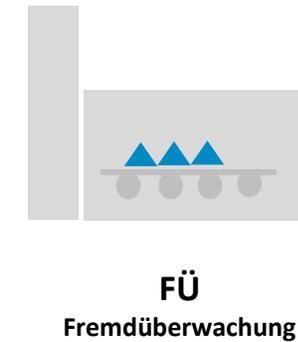
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

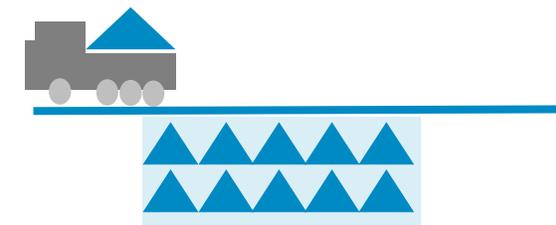
Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



Erleichterung beim Einbau  
Wegfall wasserrechtliche Genehmigung



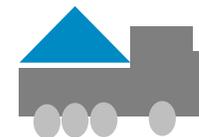
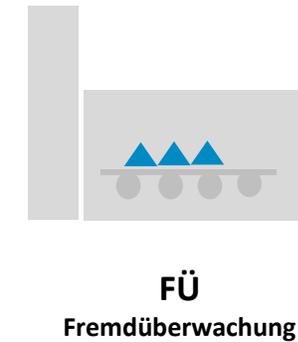
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

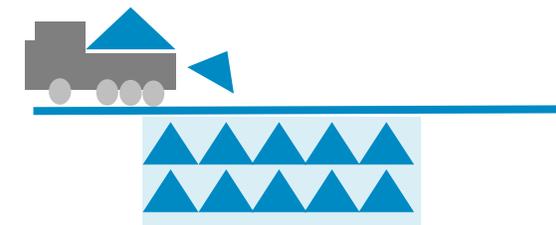
[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 1](#) Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



Erleichterung beim Einbau  
Wegfall wasserrechtliche Genehmigung



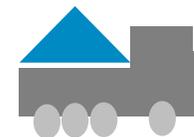
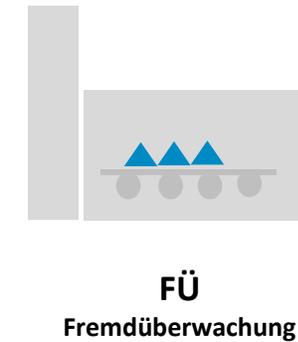
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

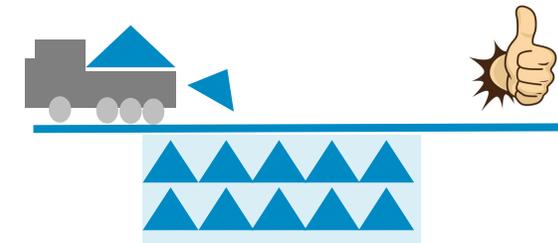
Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 Güteüberwachte Herstellung von MEB

## Güteüberwachung in drei Stufen:

Zielsetzung  
gütesicherter Ersatzbaustoff



Erleichterung beim Einbau  
Wegfall wasserrechtliche Genehmigung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 3    Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial

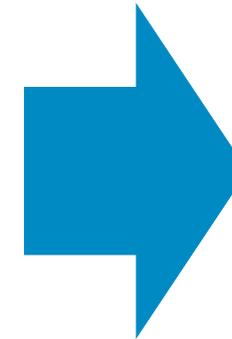
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



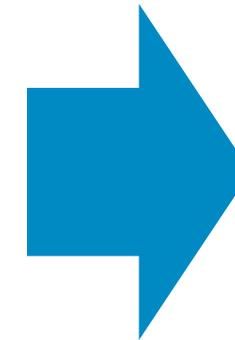
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



Häufigste Materialien

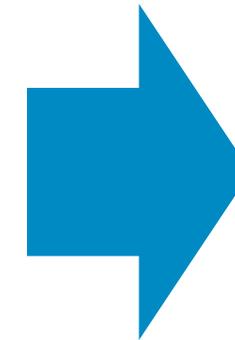
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



**Häufigste Materialien**

**Bodenmaterial**

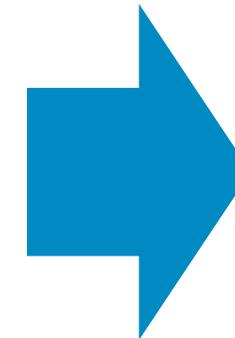
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



Häufigste Materialien

Bodenmaterial



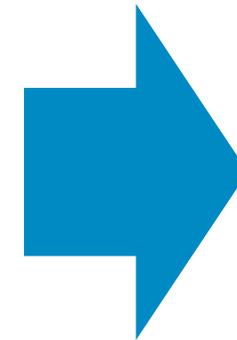
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



### Häufigste Materialien

Bodenmaterial



Recyclingmaterial

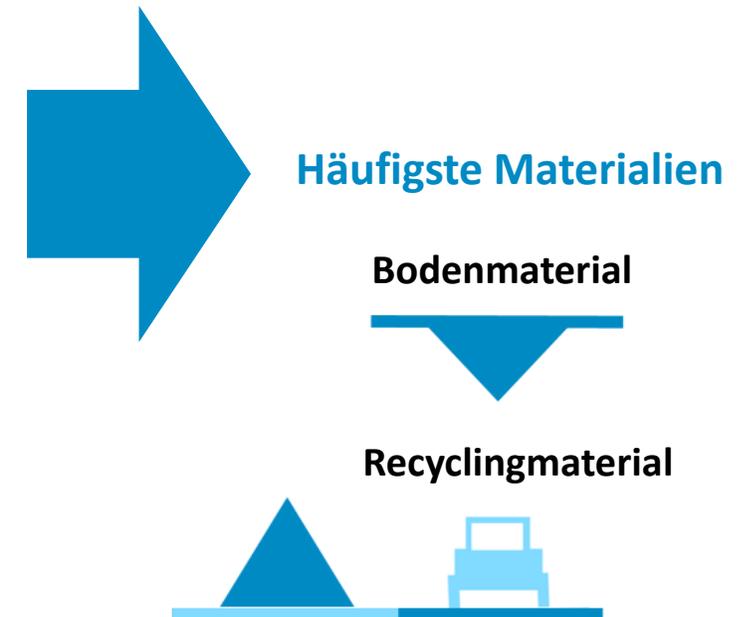
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



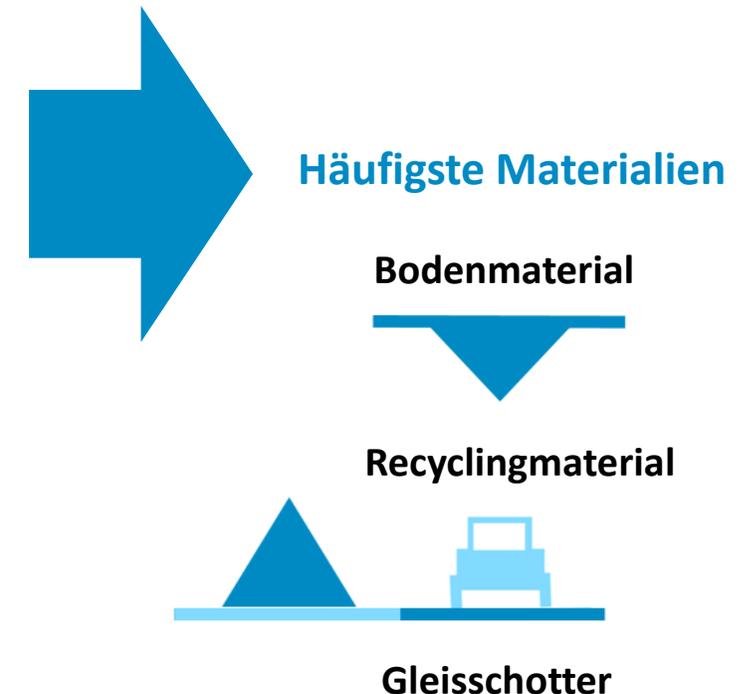
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



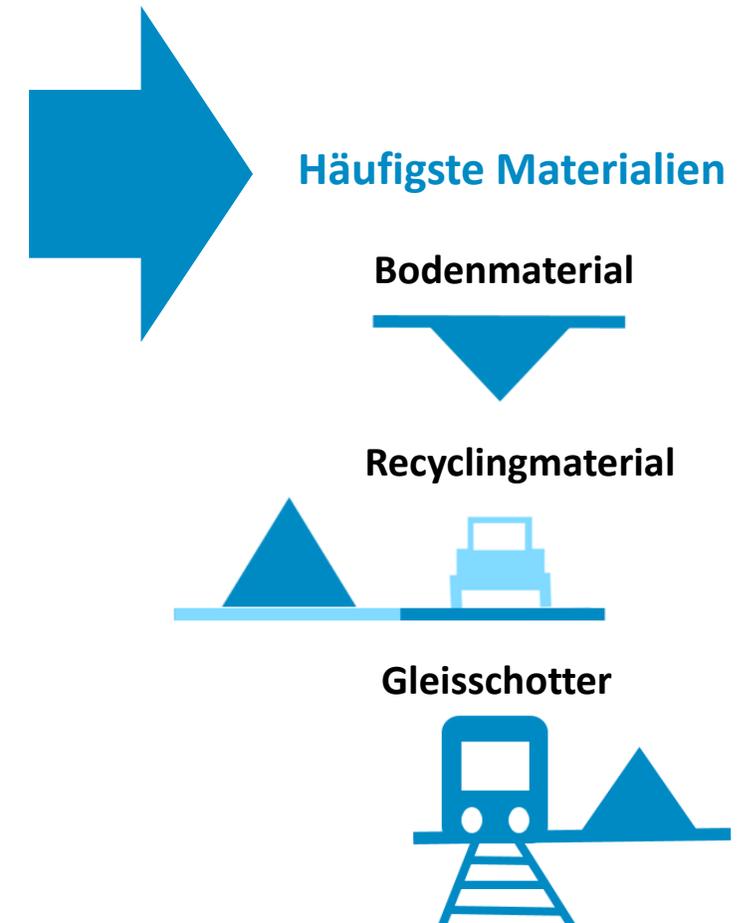
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen

EBV	Mineralischer Ersatzbaustoff
BM-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Bodenmaterial der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
RC-1,-2,-3	Recyclingmaterial der Klassen 1, 2, 3
GS-0,-1,-2,-3	Gleisschotter der Klassen 0,-1,-2,-3
BG-0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3	Baggergut der Klassen 0,-0*,-F0*,-F1,-F2,-F3
HOS-1,-2	Hochofenasche der Klassen 1, 2
HS	Hüttensand
SWS-1,-2	Stahlwerkschlacke der Klasse 1, 2
CUM-1,2	Kupferhüttensandmaterial der Klassen 1, 2
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke
GRS	Gießereirestsand
SKG	Schmelzkammergranulat von Steinkohle
SKA	Steinkohlenkesselasche
SFA	Steinkohlenflugasche
BFA	Braunkohlenflugasche
HMVA-1,-2	Hausmüllverbrennungasche der Klassen 1, 2
ZM	Ziegelmaterial



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 3    Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen



Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

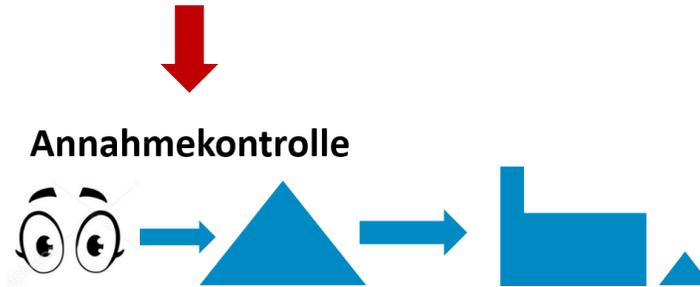
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

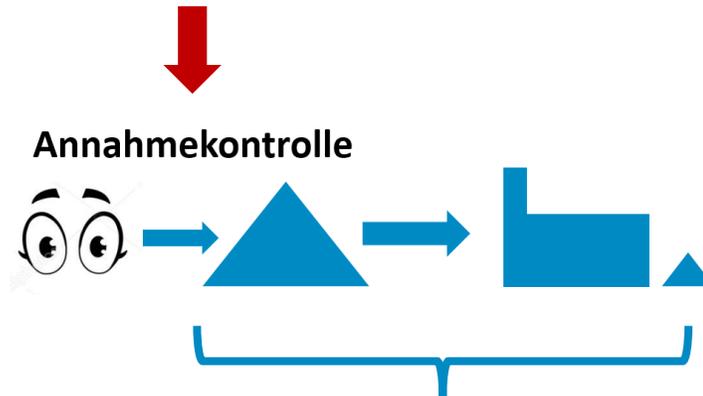
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

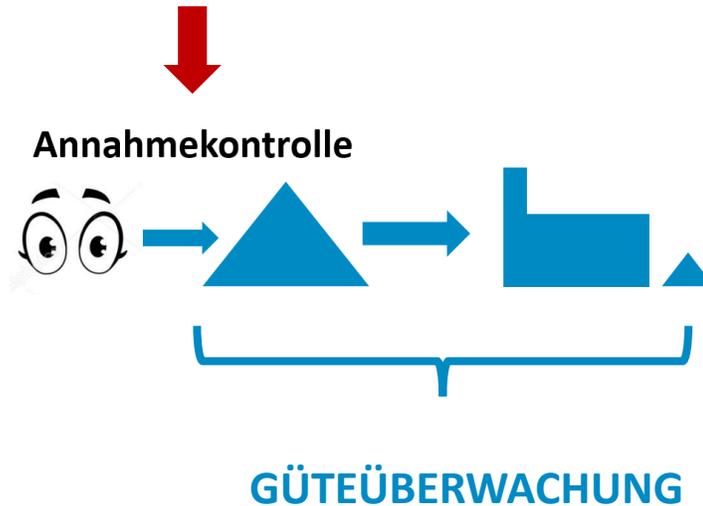
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

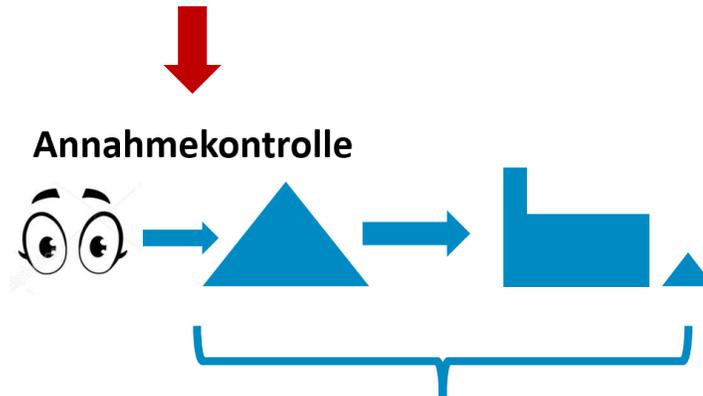
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



EgN  
Erstmaliger Eignungsnachweis



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

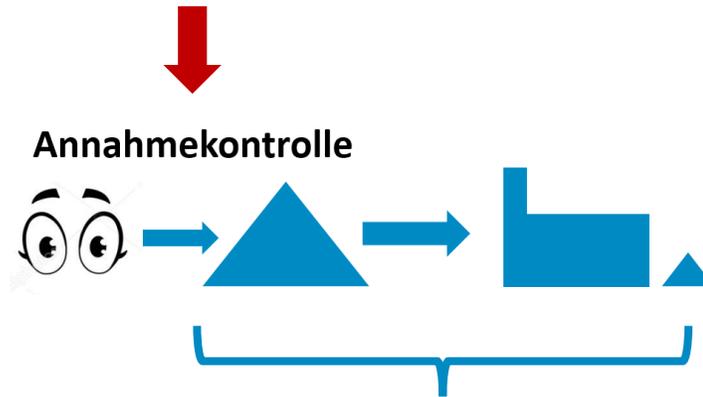
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



**GÜTEÜBERWACHUNG**

**EgN**  
Erstmaliger Eignungsnachweis



**WPK**  
Werksseitige Produktionskontrolle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

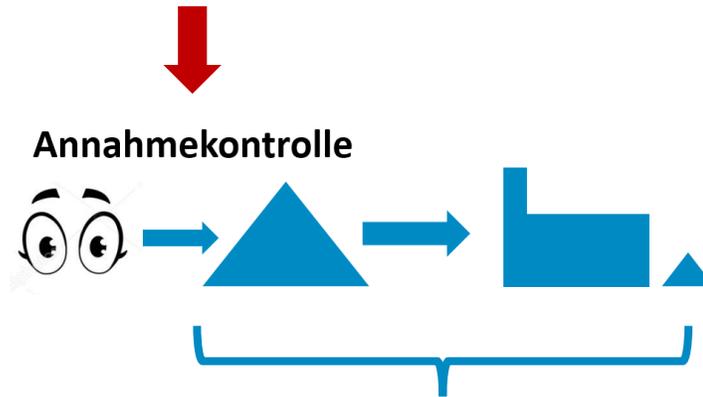
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



**GÜTEÜBERWACHUNG**

**EgN**  
Erstmaliger Eignungsnachweis



**WPK**  
Werksseitige Produktionskontrolle



**FÜ**  
Fremdüberwachung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

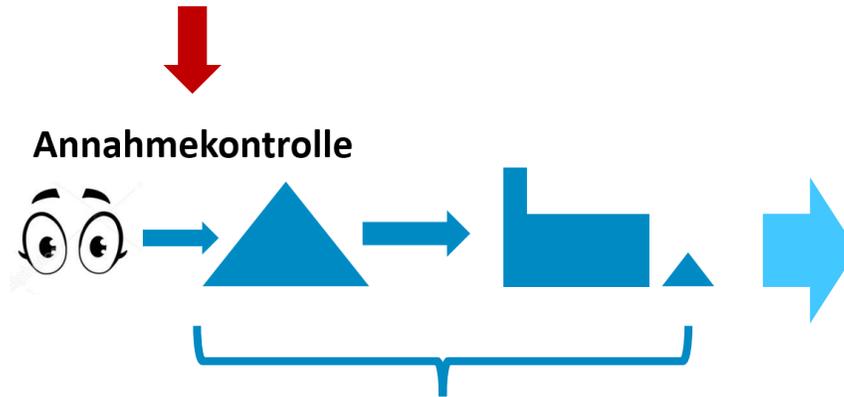
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



**GÜTEÜBERWACHUNG**

**EgN**  
Erstmaliger Eignungsnachweis



**WPK**  
Werksseitige Produktionskontrolle



**FÜ**  
Fremdüberwachung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

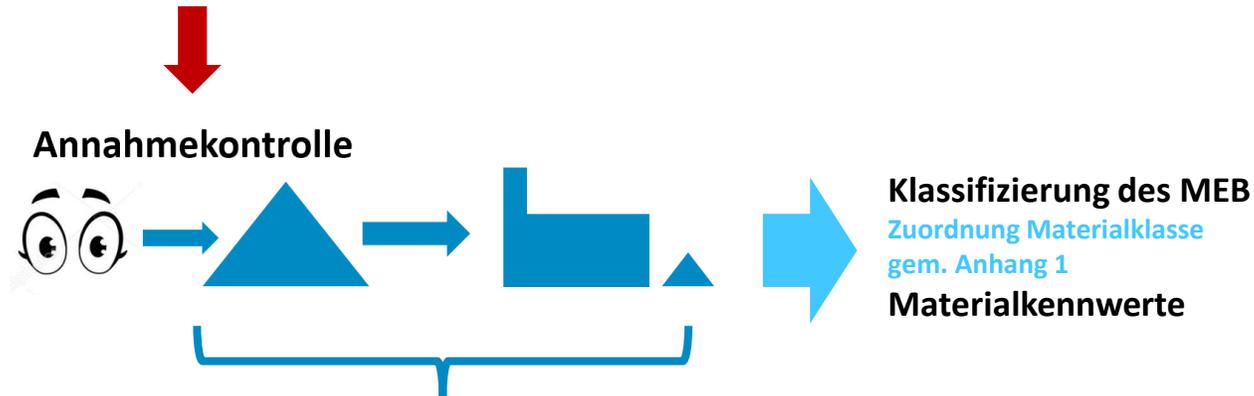
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



### GÜTEÜBERWACHUNG

**EgN**  
Erstmaliger Eignungsnachweis

**WPK**  
Werksseitige Produktionskontrolle

**FÜ**  
Fremdüberwachung

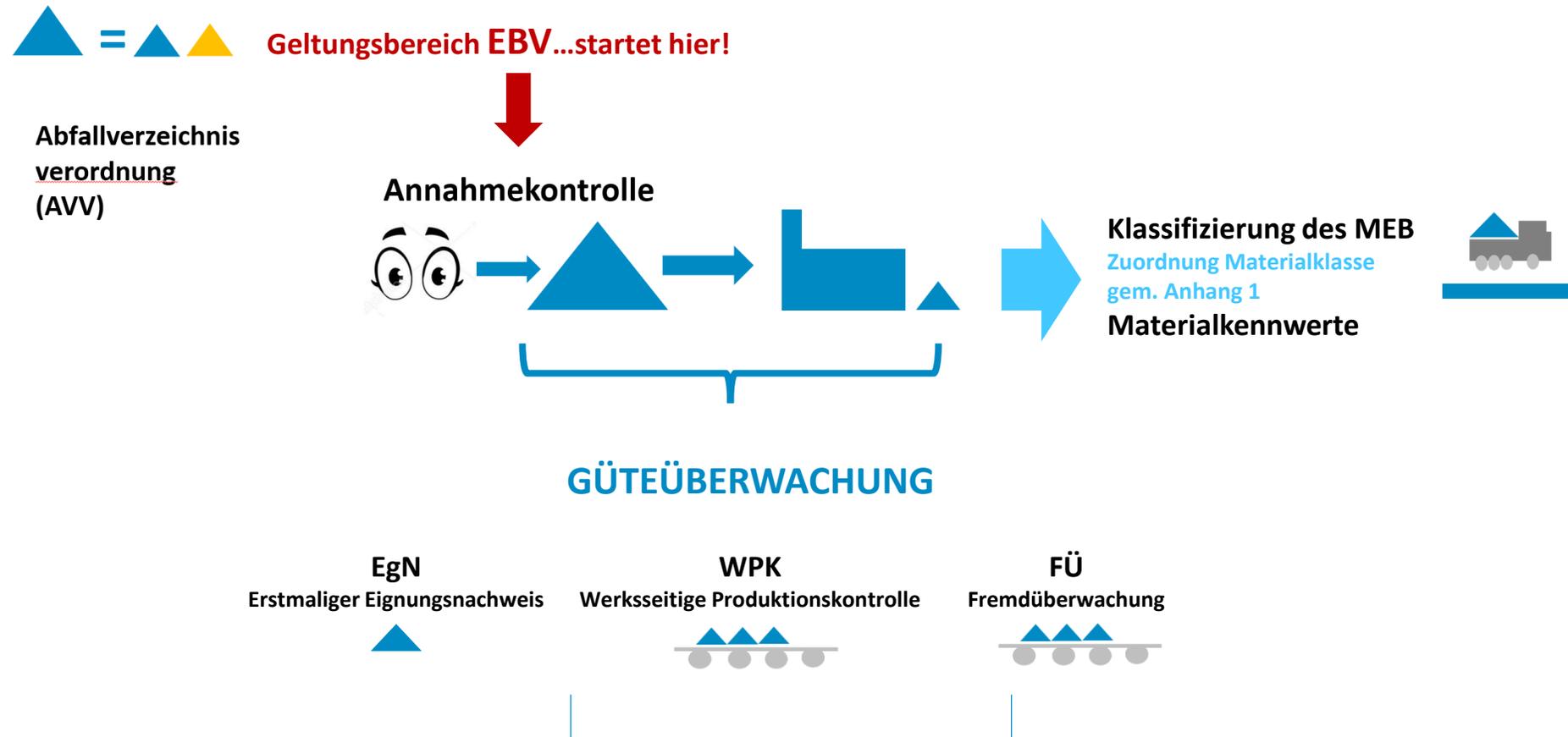


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen

 =   **Geltungsbereich EBV...startet hier!**

Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)



### GÜTEÜBERWACHUNG

**EgN**  
Erstmaliger Eignungsnachweis



**WPK**  
Werksseitige Produktionskontrolle



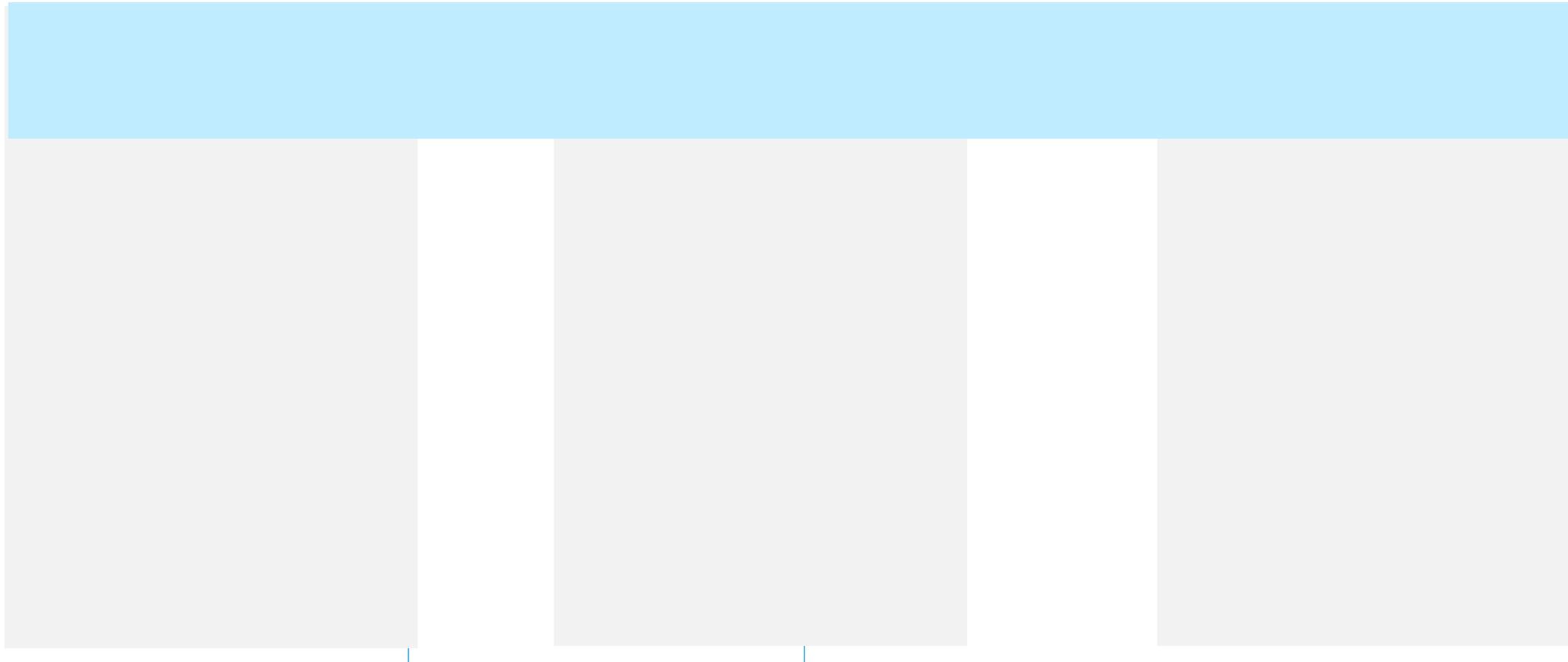
**FÜ**  
Fremdüberwachung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

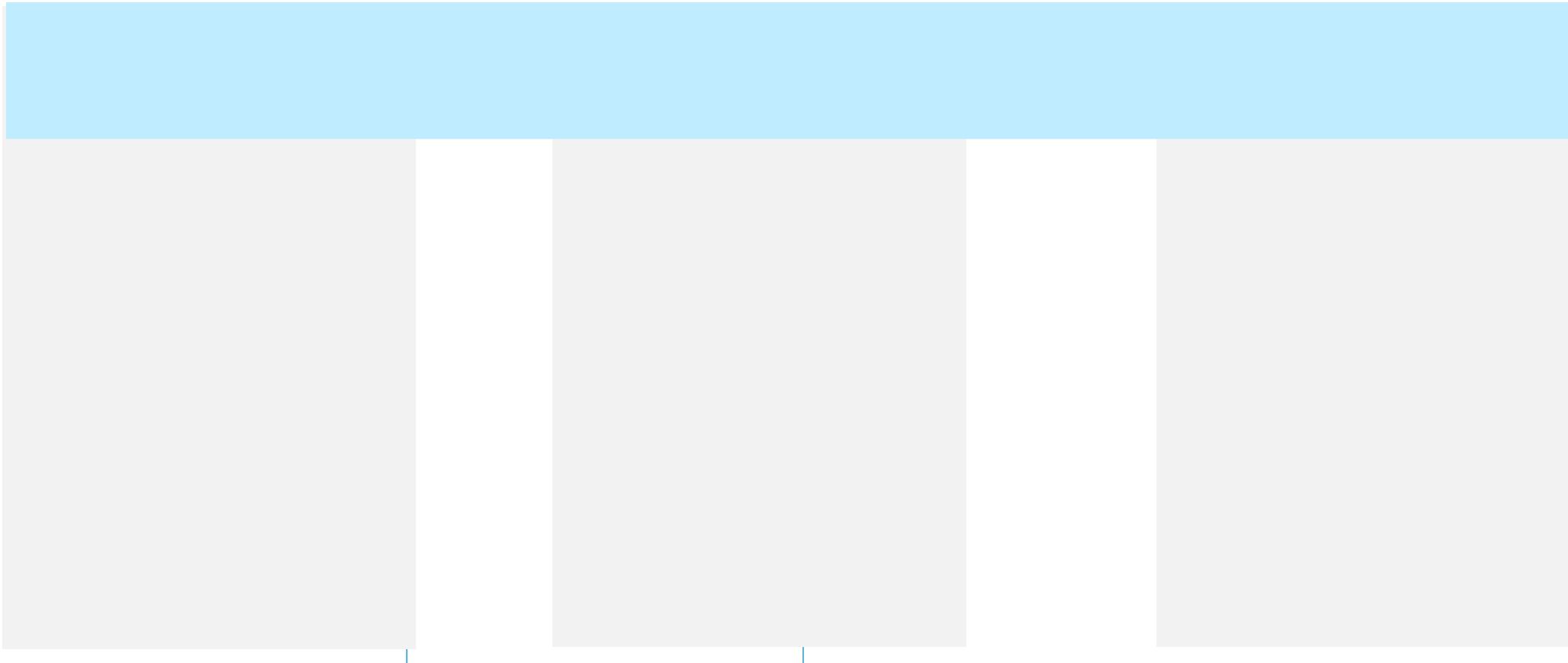


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

### Abschnitt 3

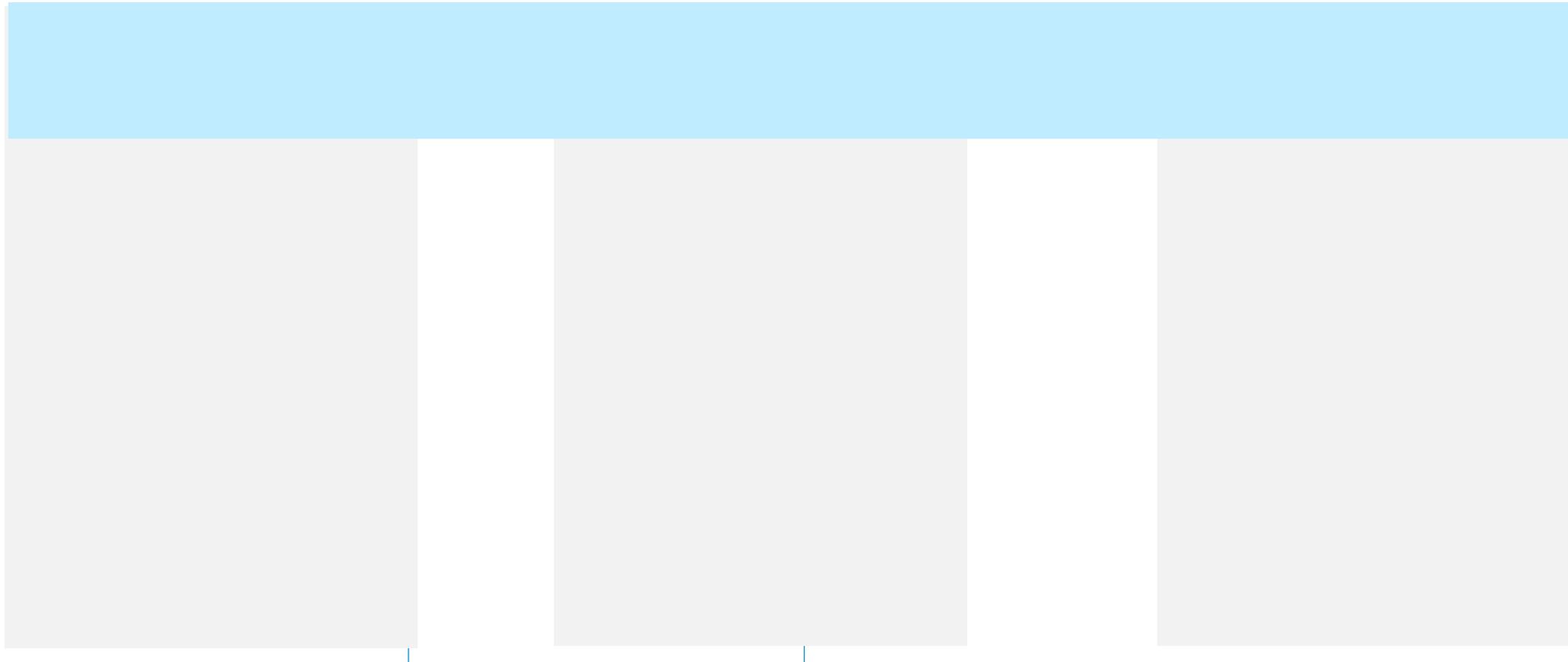


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 3](#) [Unterabschnitt 2](#)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

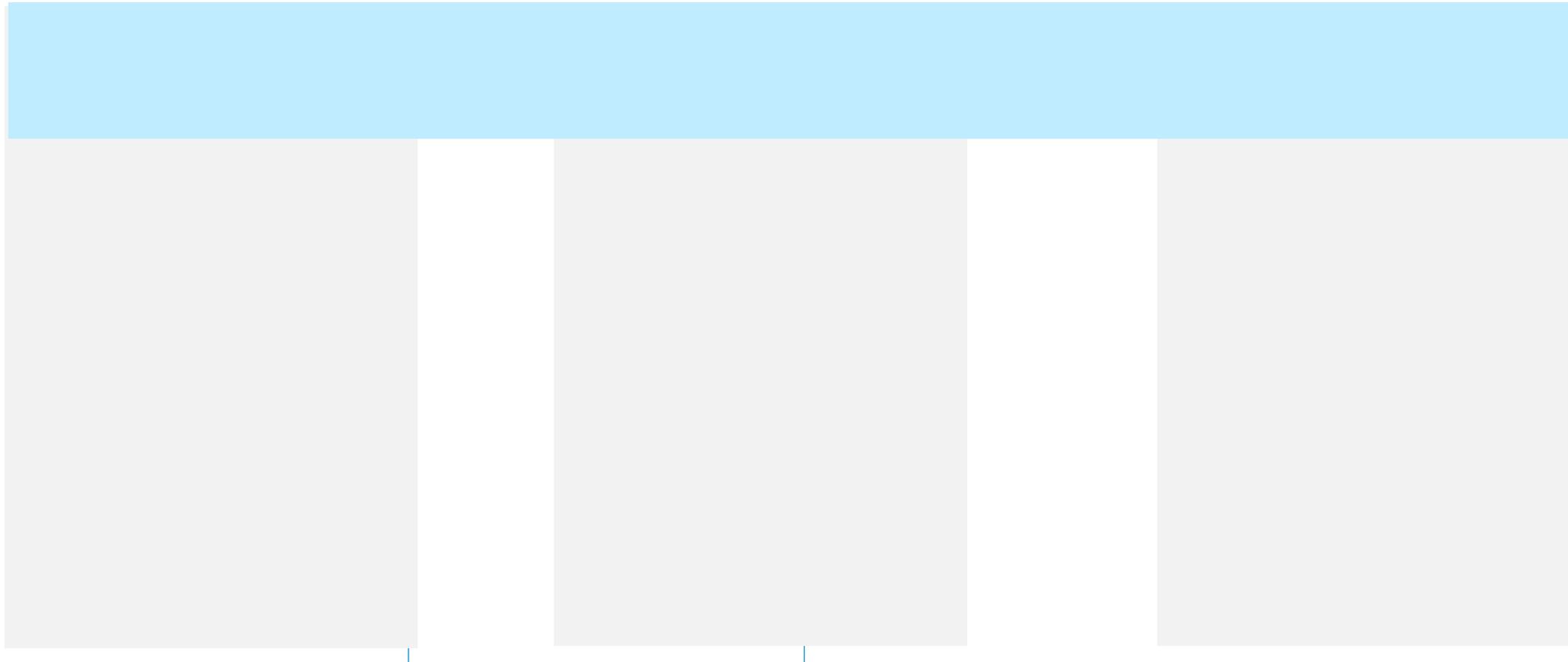
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren

**Ort des Materialanfalls -  
Baustelle**  
Abfallerzeuger/Besitzer

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren

**Ort des Materialanfalls -  
Baustelle**  
Abfallerzeuger/Besitzer



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren

**Ort des Materialanfalls -  
Baustelle**

Abfallerzeuger/Besitzer



- Getrennte Sammlung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

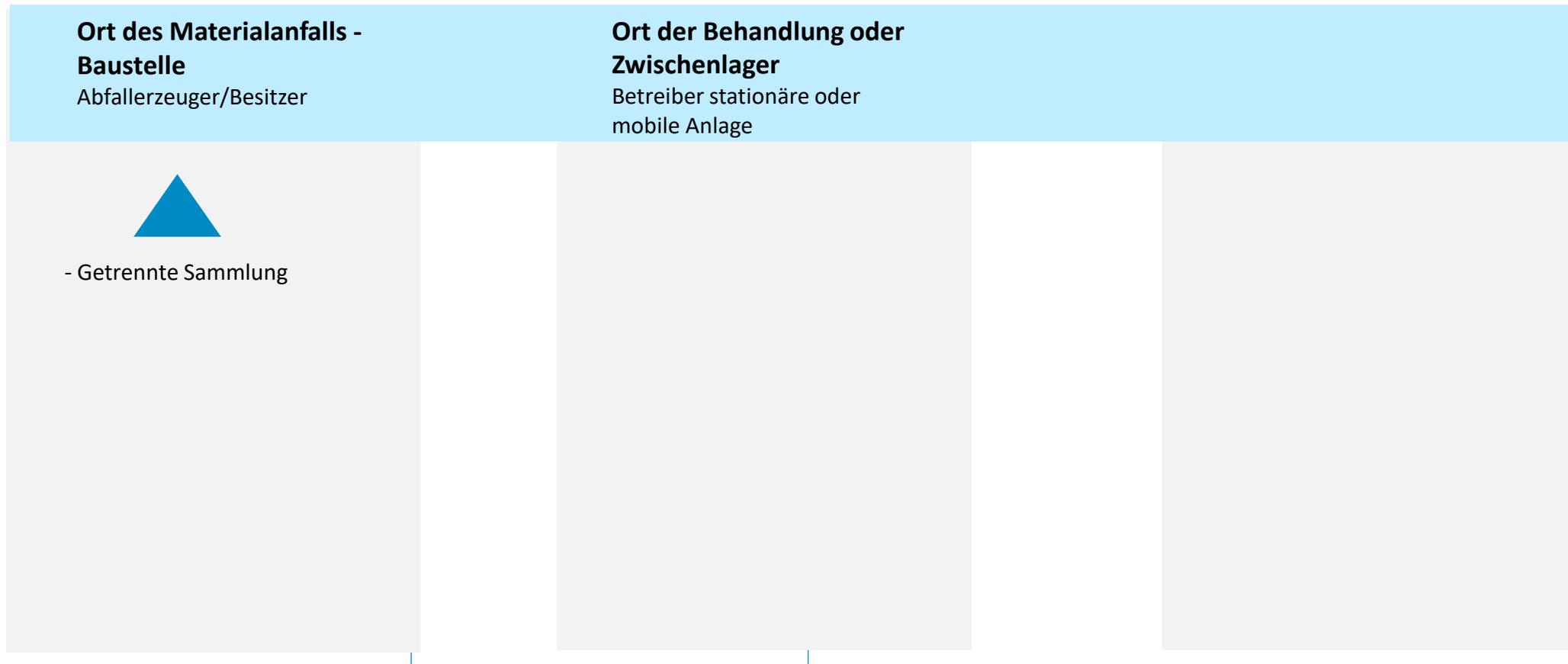
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

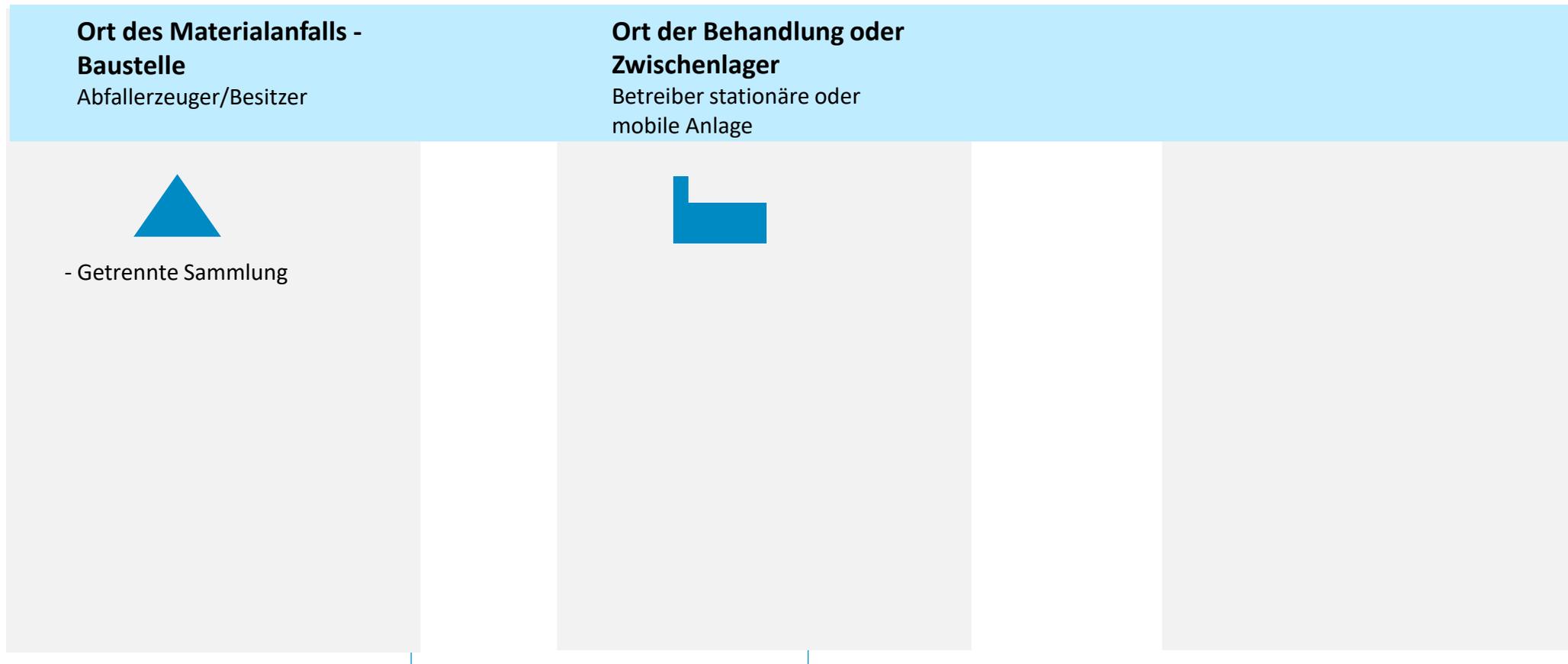
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

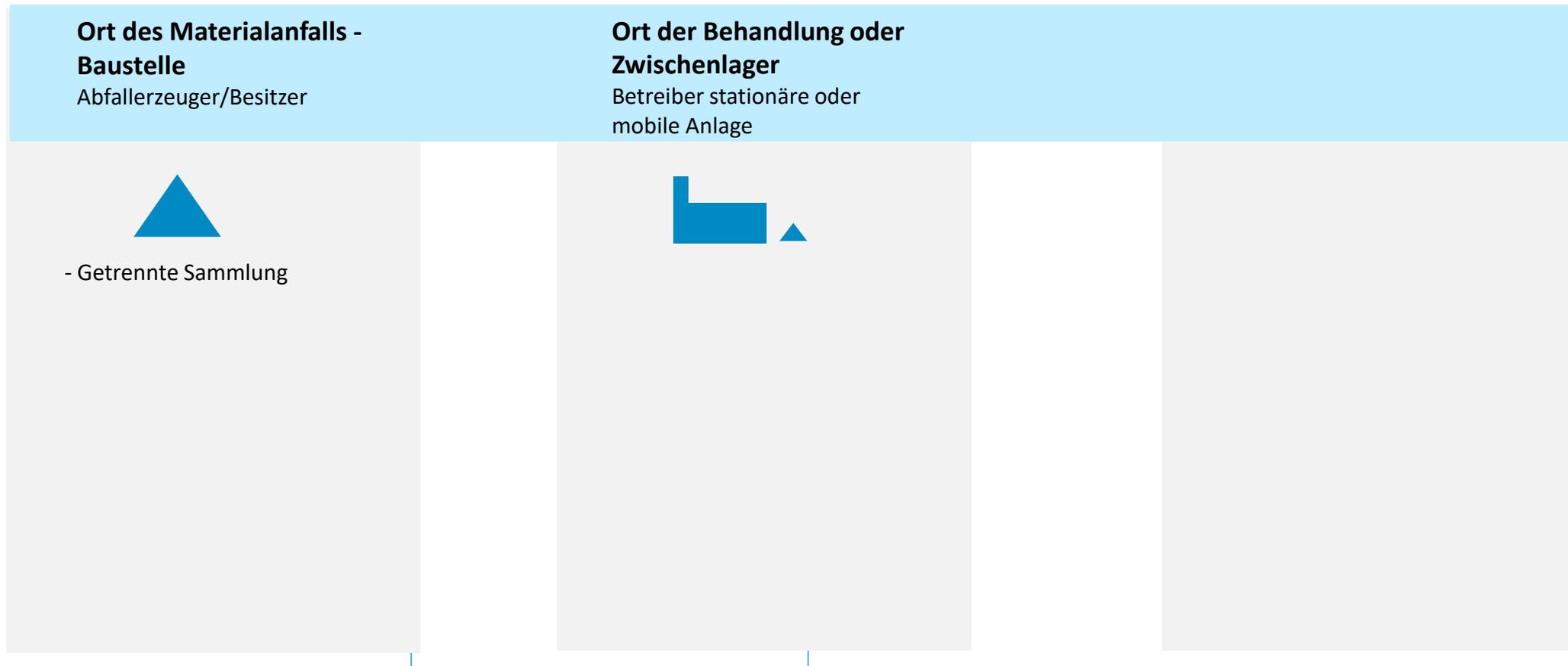
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren

<b>Ort des Materialanfalls - Baustelle</b> Abfallerzeuger/Besitzer	<b>Ort der Behandlung oder Zwischenlager</b> Betreiber stationäre oder mobile Anlage	
 - Getrennte Sammlung	 <ul style="list-style-type: none"><li>- Annahmekontrolle</li><li>- Güteüberwachung</li><li>- Untersuchung</li><li>- Klassifizierung MEB gem. Anlage 1</li></ul>	

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

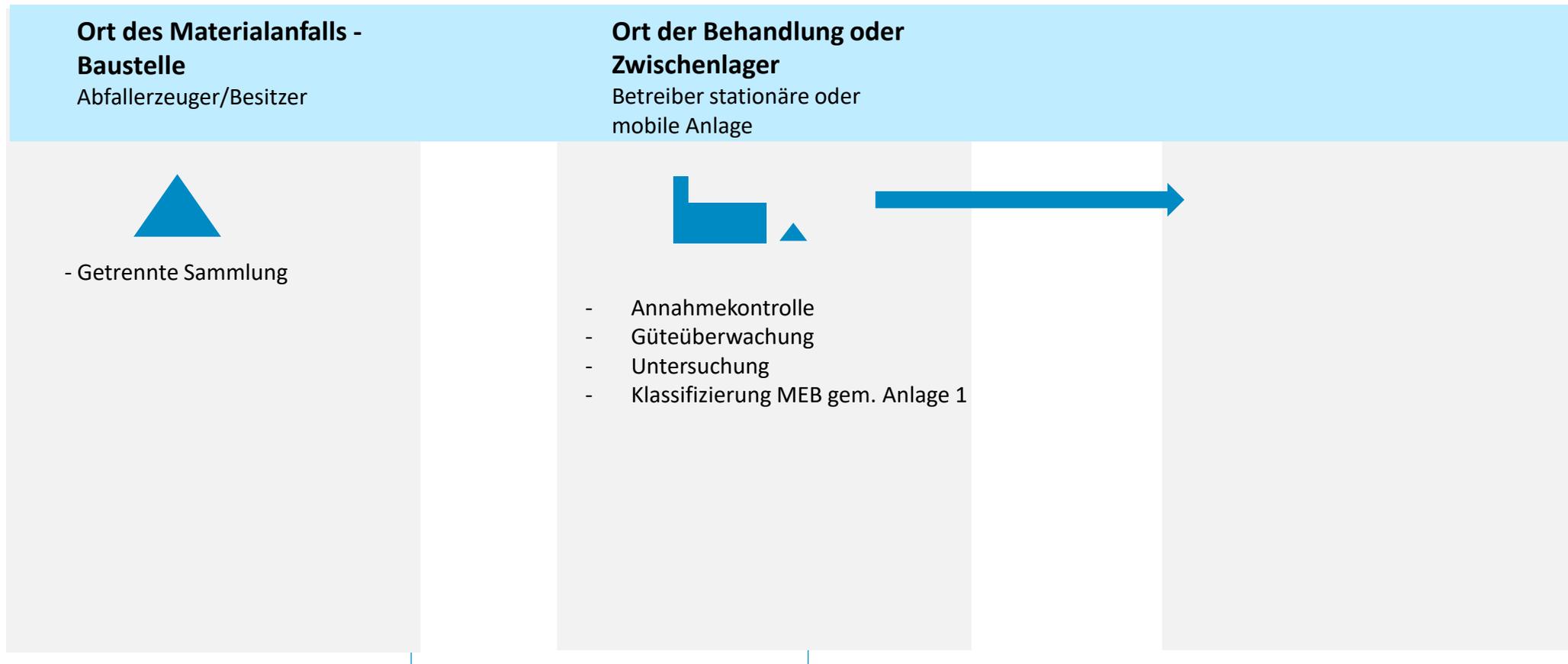
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

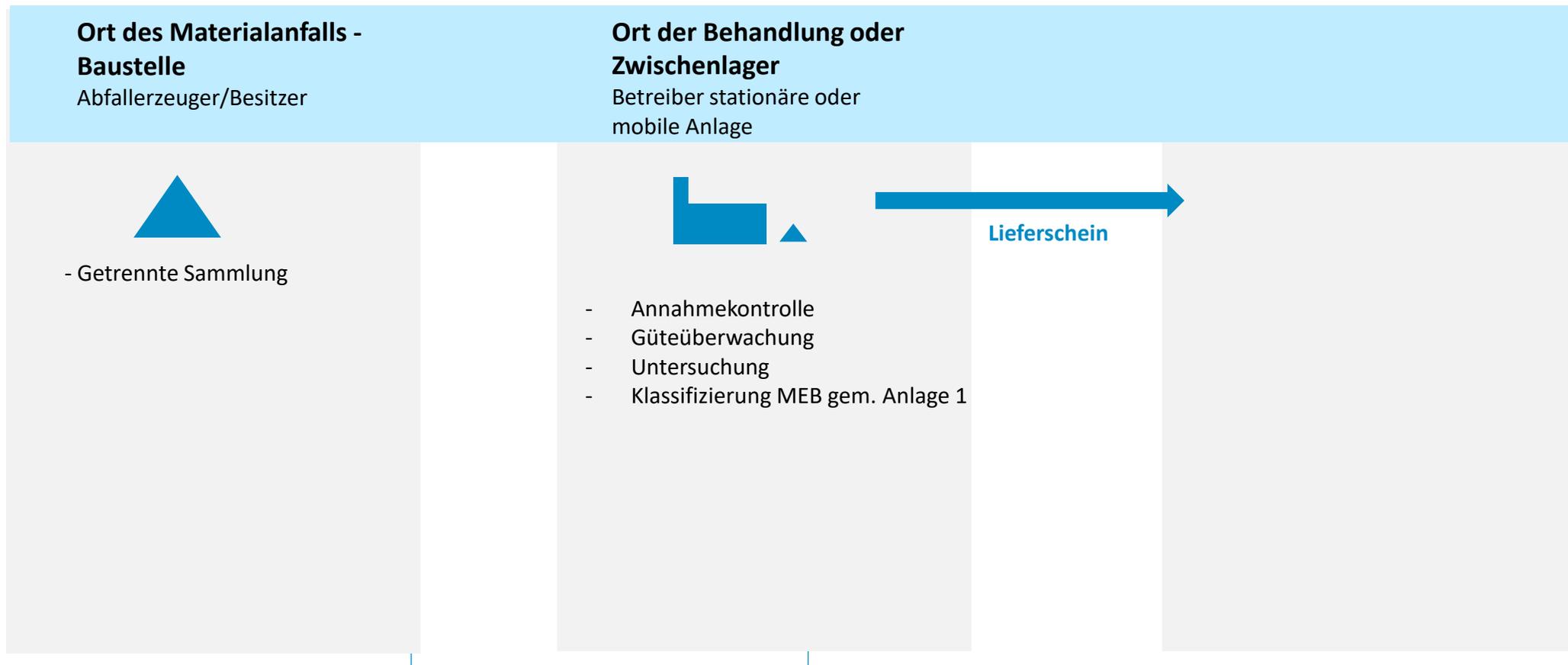
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

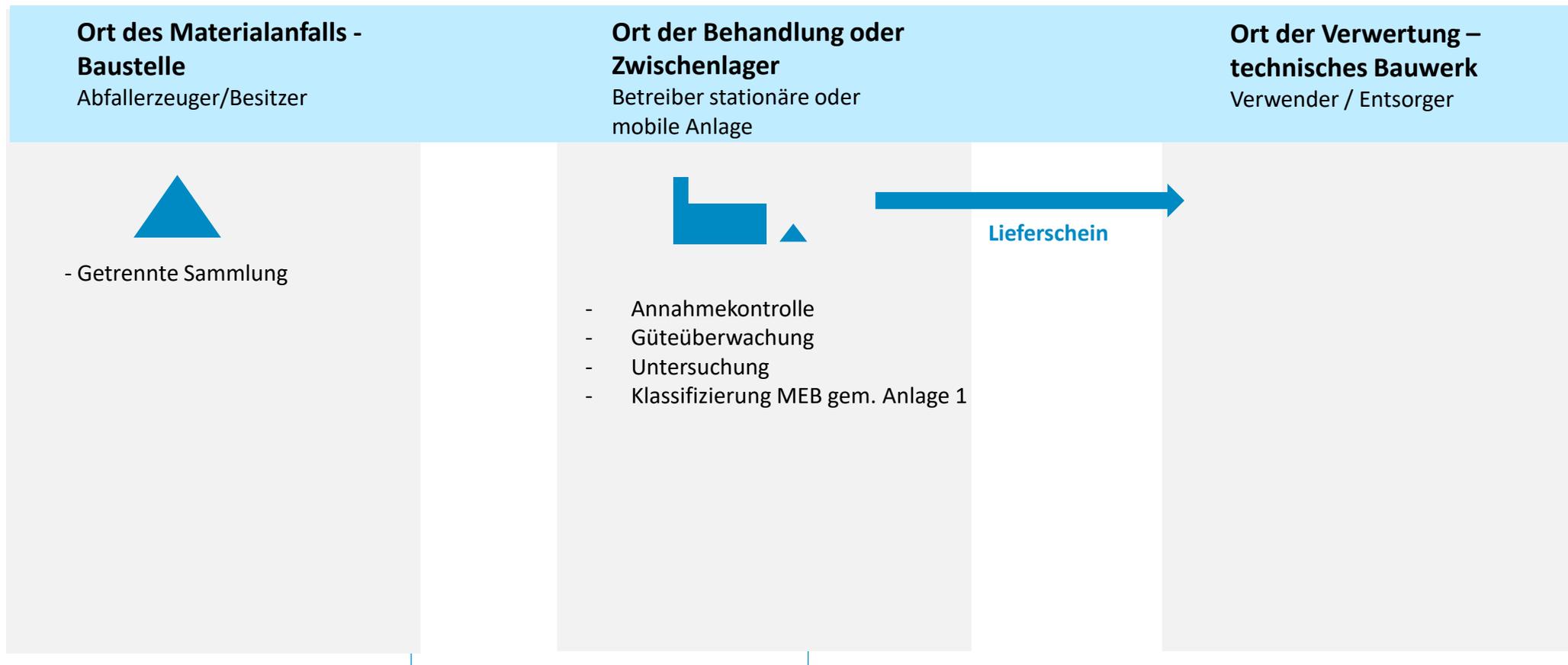
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der **Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

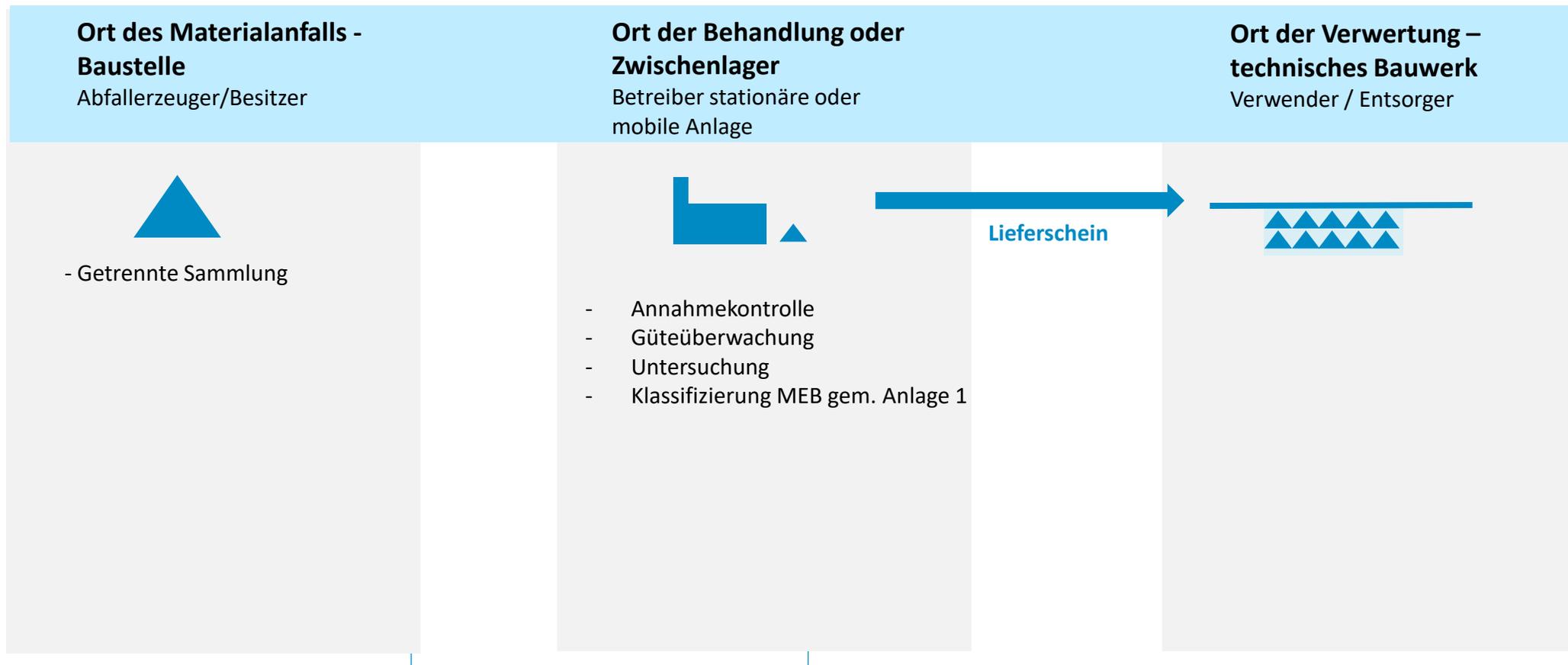
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der **Abfallerzeuger** die **Pflicht**, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

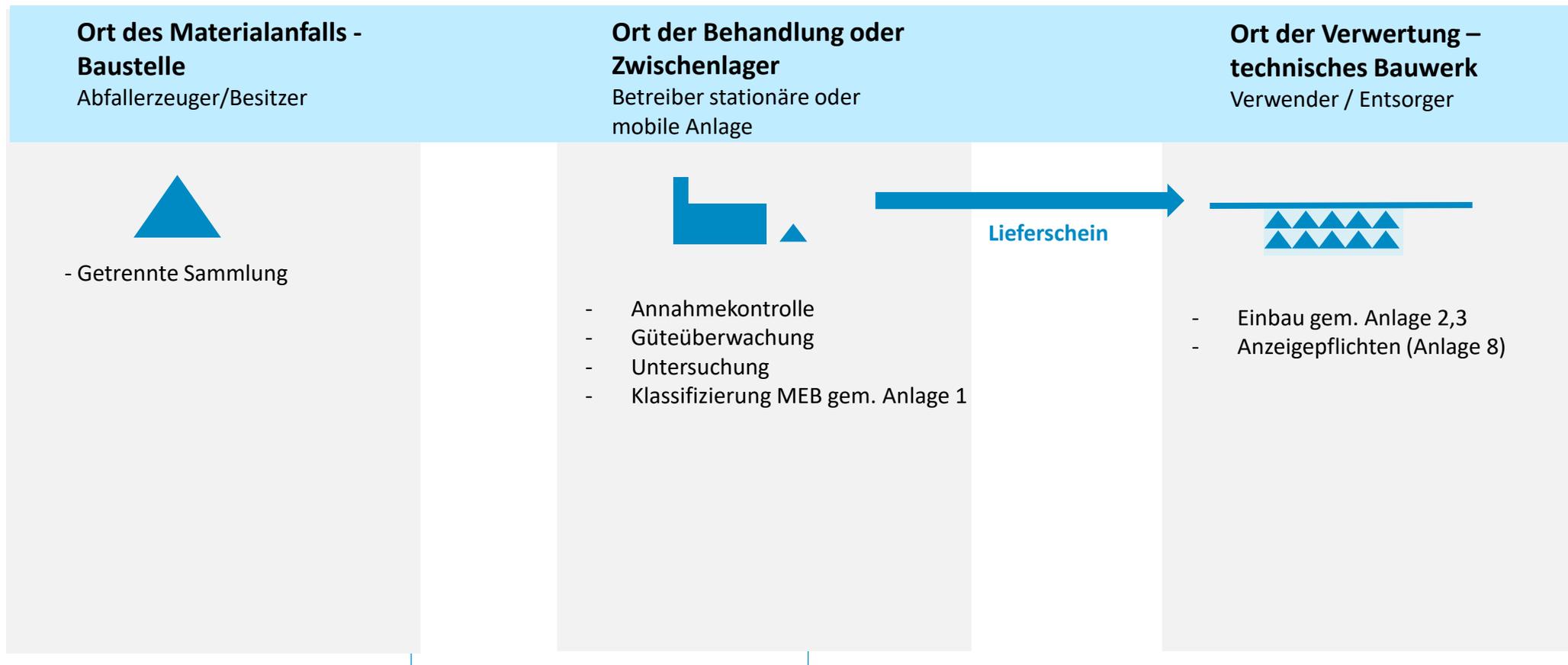
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

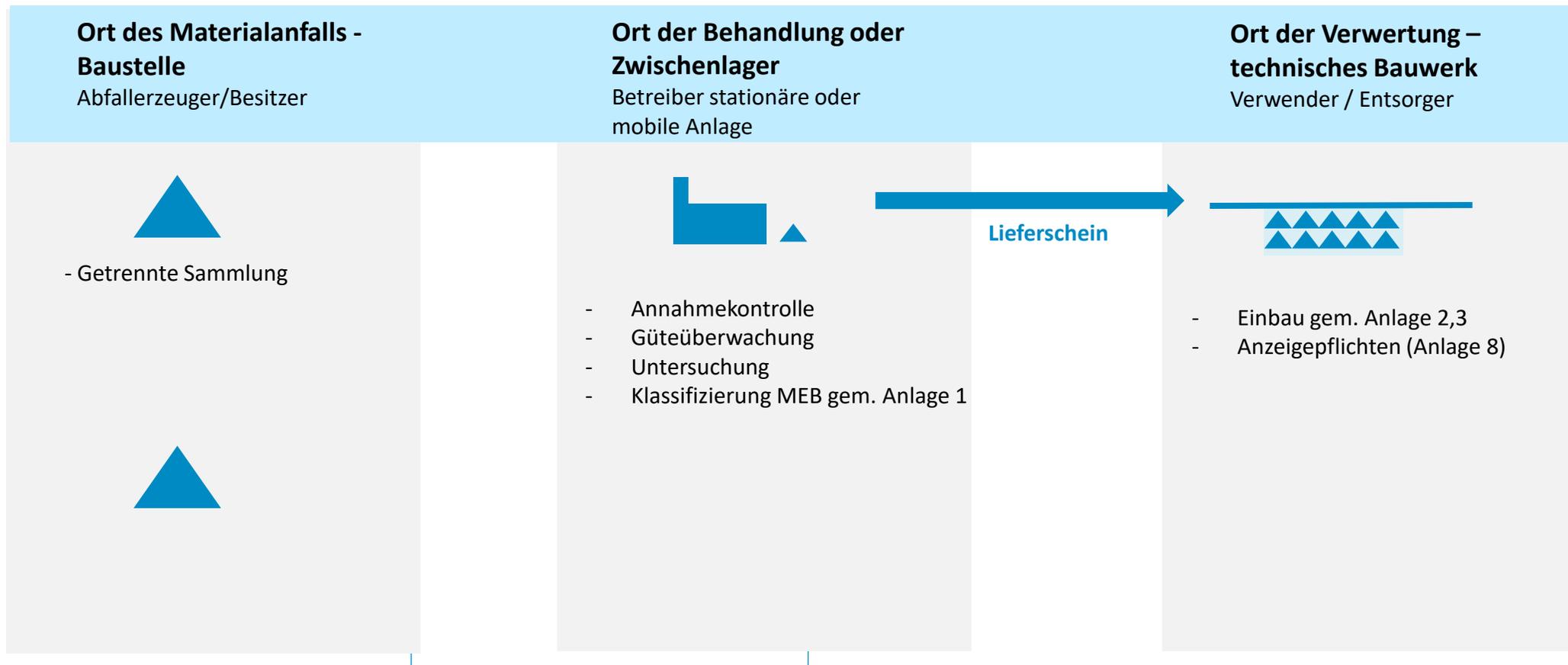
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

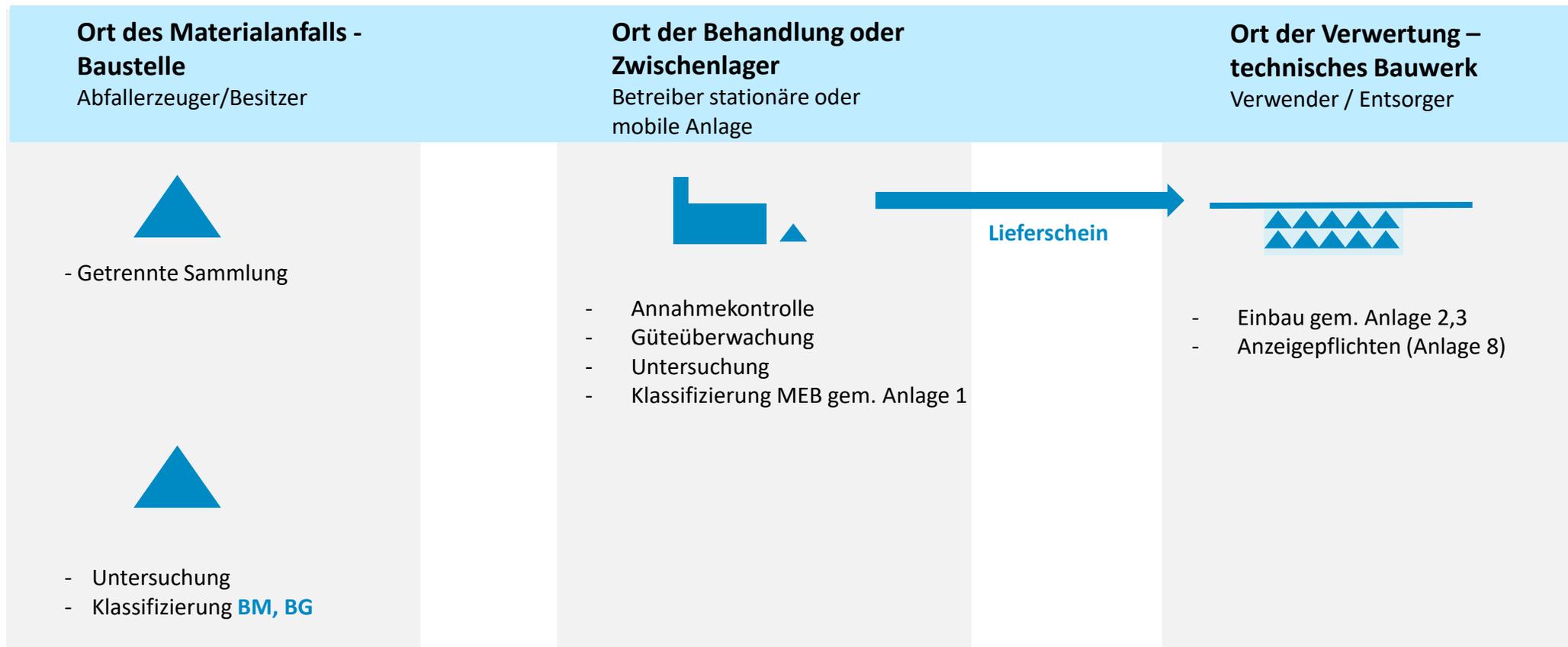
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

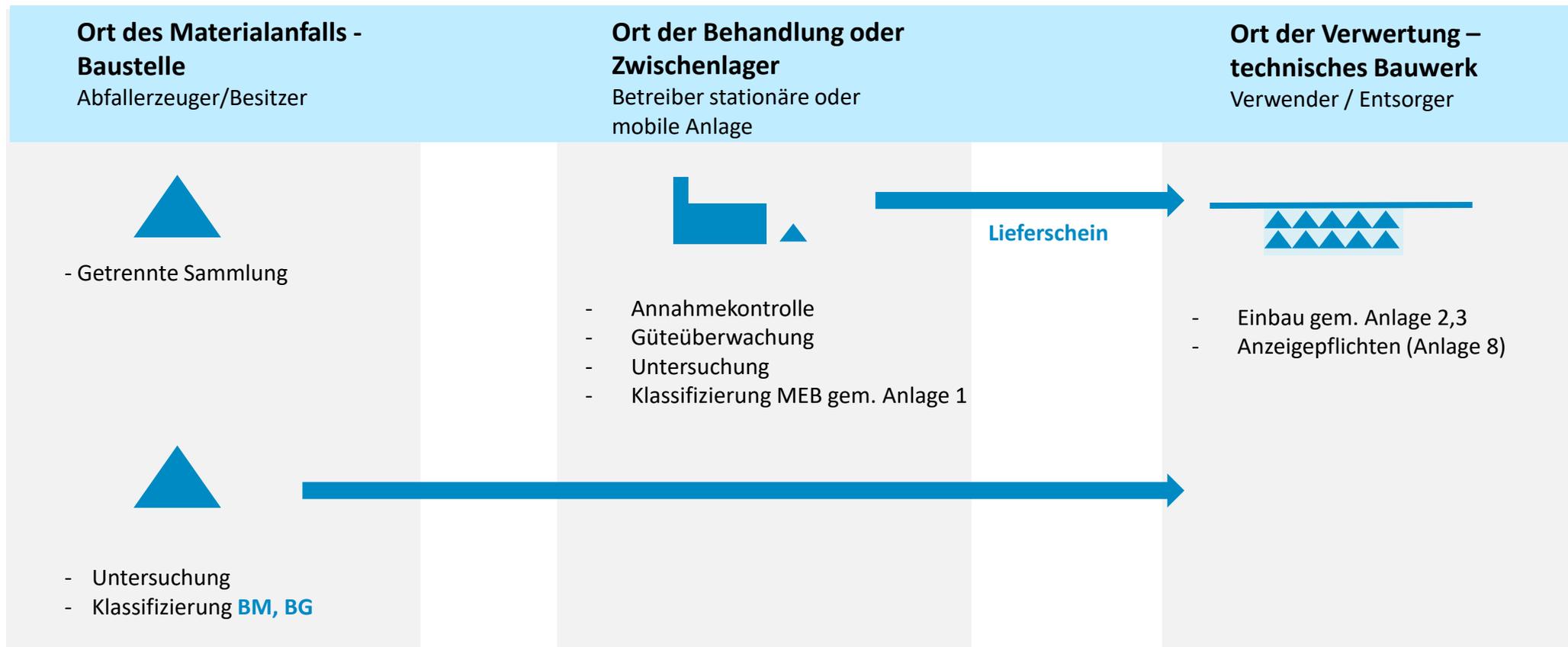
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

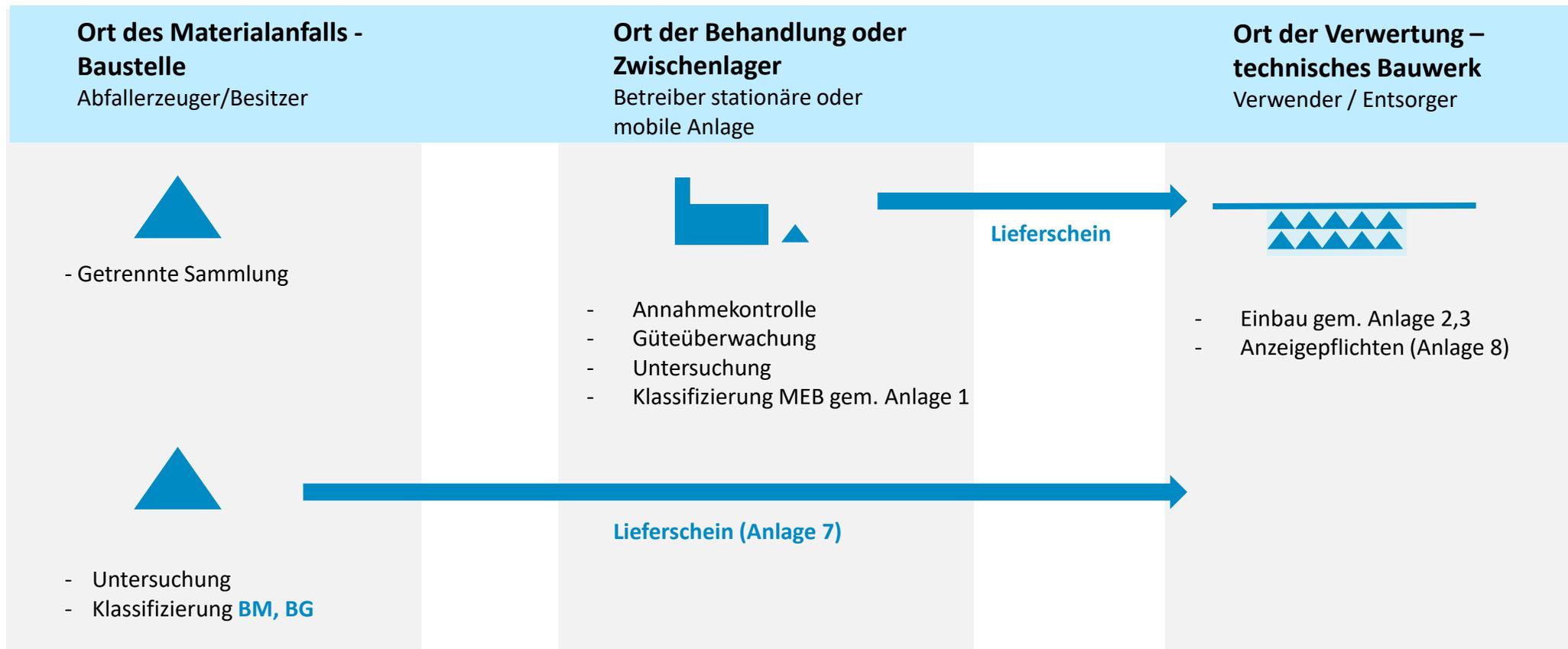
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

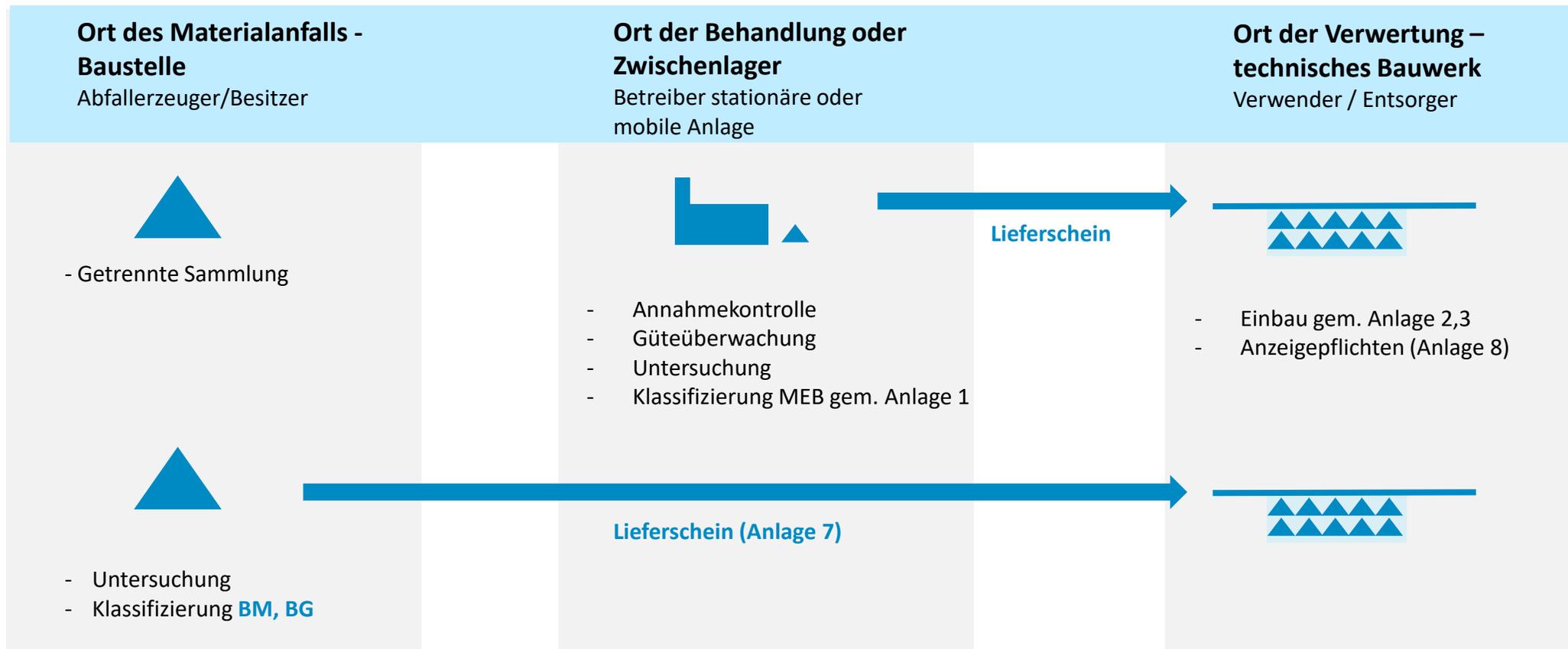
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 3 Unterabschnitt 2

„Herstellung“ durch Untersuchung von nicht aufbereitetem **BM und BG**

In diesem Fall hat der Abfallerzeuger die Pflicht, das Material zu untersuchen, zu bewerten und zu klassifizieren



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 4](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

**17** Einbauweisen im Straßenbau  
(Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 2)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

## 17 Einbauweisen im Straßenbau (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 2)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)										
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht									
	sicherlich von					sicherlich von				
	Wasserscheitbereich					Wasserscheitbereich				
	un- günstig	günstig				günstig				Wasservor- sorgebereich
	Lehm /Ton	Schluff /Ton	WSG III A HSO III	WSG III B WSG IV <sup>1)</sup>	Lehm /Ton	Schluff /Ton	WSG III A HSO III	WSG III B WSG IV <sup>1)</sup>	Lehm /Ton	Schluff /Ton
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Decke horizontal- oder hydraulisch getrennt, Trog-schicht betongebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2	Überschne von Pflaster- oder Betonplatten, Boden-verfestigung unter getrennter Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3	Tragschicht mit hydraulischen Hindernis unter ge- trennter Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4	Verfüllung von Regenrinnen und Leitungsgräben unter getrennter Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
5	Asphalttragschicht (nichtverfestigt) unter Pflas- tersteinen und Plattenbelägen, Tragschicht hydraulisch getrennt (Zulassung) unter Pflaster und Platten	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6	Bettung, horizontal- oder Trogartig unter Platten o- der Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Pflaster- schichtung	+	+	+	+	+	+	+	+	+
7	Schwermerschicht (Toll) unter getrennter Deck- schicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8	Fröschenschicht (Toll), Baugrundverbesserung und Überschne bis 1 m ab Platten jeweils unter getrennter Deckschicht	+1)	+	+	+1)	+	+1)	+	+	+
9	Dünnen oder Wälle gemäß Bauweise A-D nach MTSE sowie Blinderbereich von Einweirken im Be- schutzbereich in nachfolger Bauweise	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10	Dünnen oder Wälle gemäß Bauweise E nach MTSE	+	+	+	+	+	+	+	+	+
11	Bettungsaufbau unter Pflaster oder unter Plattenbelägen Deckschicht ohne Blindbereich	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12	Toll, Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Ü- berschne bis 1 m Dicke ab Platten sowie Verfüllung von Regenrinnen und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Blinderbereich	+	+1)	+	+1)	+	+1)	+	+1)	+
13	Bauweise 13 unter Pflasterbelägen	-	+1)	+	+1)	-	+1)	-	+1)	+
14	Bauweise 13 unter Platten	-	+	+	+	-	+	-	+	+
15	Horizontale Trennung von Einweirken oder Beschutzbereich von Dünnen unter durchdringender Bodenschicht so- wie Blinderbereich nach dem MTSE	-	+	+	+	-	+	-	+	+
16	Dünnen und Schutzwalle über Mischschichten nach MTSE unter durchdringender Bodenschicht	-	+	+	+	-	+	-	+	+

1) Zulassung, wenn Verdichtungsdruck > 10 t/m<sup>2</sup> und PAK<sub>10</sub> < 1,3 µg/l  
2) Zulassung, wenn Verdichtungsdruck > 10 t/m<sup>2</sup> und PAK<sub>10</sub> < 1,1 µg/l  
3) Zulassung, wenn Verdichtungsdruck > 10 t/m<sup>2</sup>

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

## 17 Einbauweisen im Straßenbau (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 2)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)					
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht				
	außerhalb von Wasserschutzbereichen		innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	un-günstig	günstig	günstig		
			WSG III A	WSG III B	Wasser-vorranggebiete

Tabelle 1: Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)									
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht								
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen					
	un-günstig	günstig		günstig					
		Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A		WSG III B		Wasser-vorranggebiete	
				HSG III	HSG IV				
			Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	
	1	2	3	4		5		6	
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumen-gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

#### 17 Einbauweisen im Straßenbau (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 2)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)					
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht				
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen	
	un-günstig	günstig		günstig	
	WSG III		WSG III B		Wasser-vorranggebiete
	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton

Tabelle 1: Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)										
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht									
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen						
	un-günstig	günstig		günstig						
		Sand	Lehm, Schluff, Ton	WSG III A		WSG III B		Wasser-vorranggebiete		
				Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	
	1	2	3	4		5		6		
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumen-gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+

#### 26 Einbauweisen in spezifischen Bahnbauweisen (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 3)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 4 Einbau IN technische Bauwerke

## 17 Einbauweisen im Straßenbau (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 2)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)						
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht					
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	un-günstig	günstig		un-günstig	günstig	
	WSG III A	WSG III B	Wasser-vorranggebiete	WSG III A	WSG III B	Wasser-vorranggebiete
	Lehm / Schluff / Ton	Sand / Schluff / Ton	Lehm / Schluff / Ton	Lehm / Schluff / Ton	Sand / Schluff / Ton	Lehm / Schluff / Ton
	5	6	7	8	9	10

Tabelle 1: Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)

Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1)									
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht								
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen					
	un-günstig	günstig		günstig					
		Sand	Lehm, Schluff, Ton		WSG III A		WSG III B		Wasser-vorranggebiete
	1		2	3	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm, Schluff, Ton	Sand
	1	2	3	4	5	6			
1	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden, Tragschicht bitumen-gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+
3	Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+	+	+

## 26 Einbauweisen in spezifischen Bahnbauweisen (Sp. 1 der Einbautabellen in Anlage 3)

Tabelle 1: Bodenmaterial der Klassen B\*(BM-0\*), B\*(BM-F)\*, Baggergut der Klassen B\*(BG-0\*), B\*(BG-F)\*, Gleisbauweise der Klasse B (GB-B) Schmelzkammergranulat aus der Feuerung von Steinkohle (SKG)

Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht											
	außerhalb von Wasserschutzbereichen						innerhalb von Wasserschutzbereichen					
	un-günstig	günstig					un-günstig	günstig				
		WSG III A	WSG III B	WSG III C	WSG III D	Wasser-vorranggebiete		WSG III A	WSG III B	WSG III C	WSG III D	Wasser-vorranggebiete
	Sand	Lehm/Schluff /Ton	Lehm /Ton	Sand / Schluff /Ton	Lehm /Ton	Sand / Schluff /Ton	Sand	Lehm /Ton	Sand / Schluff /Ton	Lehm /Ton	Sand / Schluff /Ton	
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6	
B1	Schwebebett der Bahnbauweise Standard-Damm	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B2	Schwebebett der Bahnbauweise Standard-Einschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B3	Auflagebetten der Bahnbauweise H	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B4	Schwebebett der Bahnbauweise H modifiziert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B5	Plananschicht (PSS, KG 1) der Bahnbauweise Standard-Damm	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B6	Plananschicht (PSS, KG 1) der Bahnbauweise Standard-Einschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B7	Plananschicht (PSS, KG 1) der Bahnbauweise H	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B8	Plananschicht (PSS, KG 1) der Bahnbauweise H modifiziert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B9	Plananschicht (PSS, KG 2) der Bahnbauweise H	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B10	Plananschicht (PSS, KG 2) der Bahnbauweise H modifiziert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B11	Spezielle Deckenschicht der Bahnbauweise H	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B12	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: Standard-Damm	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B13	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: Standard-Einschicht	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B14	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: H	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B15	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: H modifiziert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

B16	Fruchtenschicht (FSS, KG 2) der Bahnbauweise: Feine Fahrbahn	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B17	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: Feine Fahrbahn	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B18	Fruchtenschicht (FSS, KG 2) der Bahnbauweise: Feine Fahrbahn mit Randabschliffung oberhalb der FSS	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B19	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise: Feine Fahrbahn mit Randabschliffung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B20	Fruchtenschicht (FSS, KG 2) unterhalb Plananschichtschicht (PSS) bzw. FSS der Bahnbauweise E 1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B21	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise E 1 mit Dichtungselement auf dem Plan	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B22	Tragschicht als wasserundurchlässiges Dichtungselement der Bahnbauweise E 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B23	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise E 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B24	Plananschicht (PSS) und Unterbau (Damm) der Bahnbauweise E 2a	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B25	Plananschicht (PSS) der Bahnbauweise E 2b	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B26	Unterbau (Damm) der Bahnbauweise E 2b	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

—————> Einbau von bestimmten **Schlacken und Aschen** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

➔ Einbau von bestimmten **Schlacken und Aschen** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

- ➔ Einbau von bestimmten **Schlacken und Aschen** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**
- ➔ Einbau von **Baggergut Klasse F3, Bodenmaterial der Klasse F3 oder Recycling-Baustoffe der Klasse 3** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

- ➔ Einbau von bestimmten **Schlacken und Aschen** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**
- ➔ Einbau von **Baggergut Klasse F3, Bodenmaterial der Klasse F3 oder Recycling-Baustoffe der Klasse 3** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**
- ➔

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Wann ist ein Anzeigeverfahren durchzuführen?

Gem. § 22 EBV ist eine Anzeige in folgenden Fällen bezogen auf §19 und § 20 erforderlich:

- ➔ Einbau von bestimmten **Schlacken und Aschen** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**
- ➔ Einbau von **Baggergut Klasse F3, Bodenmaterial der Klasse F3 oder Recycling-Baustoffe der Klasse 3** mit Gesamtvolumen von mindestens **250 Kubikmeter**
- ➔ Einbau von mEB in festgesetzten Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebieten (Ausnahme: **Anzeigepflicht gilt nicht für BM-0, BG-0, GS-0**)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



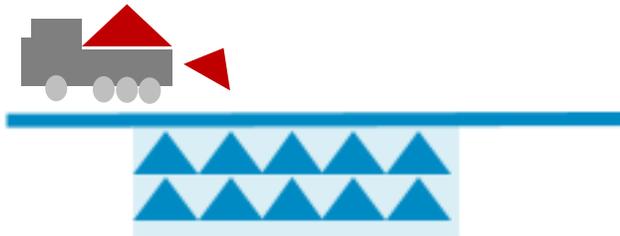
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



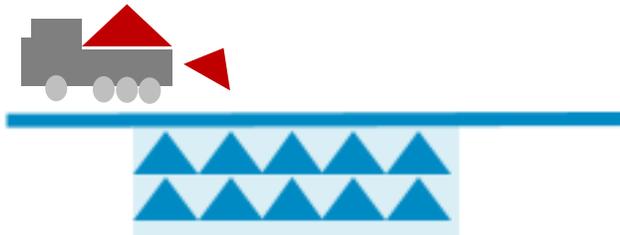
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

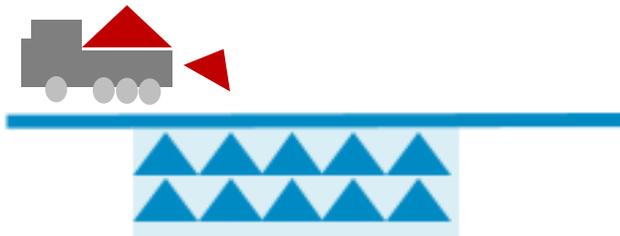
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige

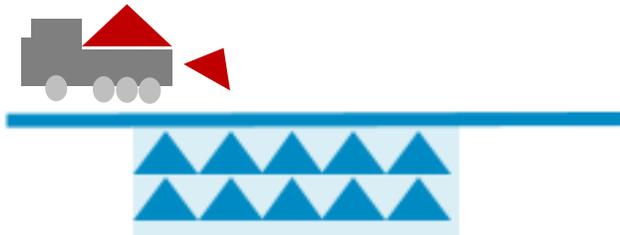
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



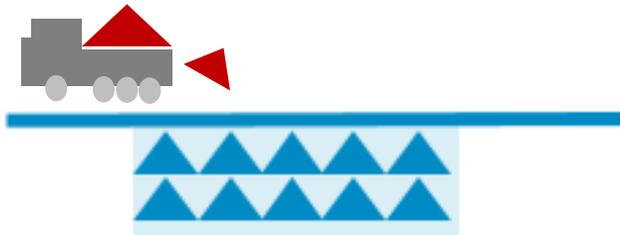
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort

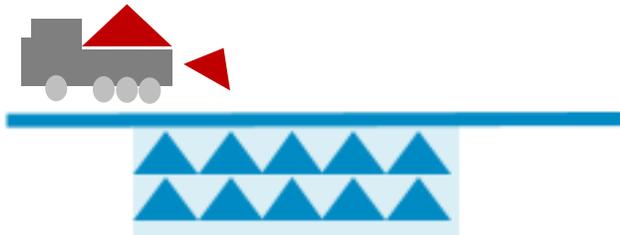
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



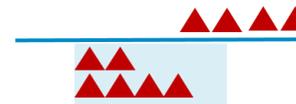
### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



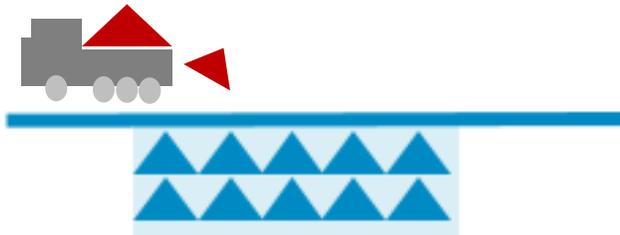
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



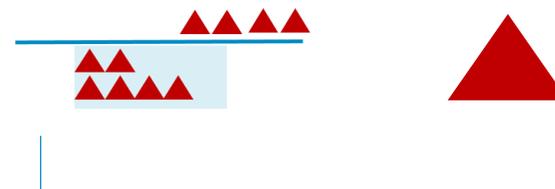
### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



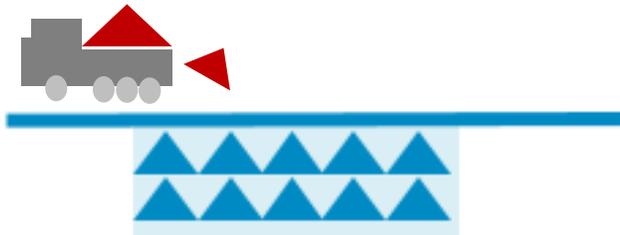
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



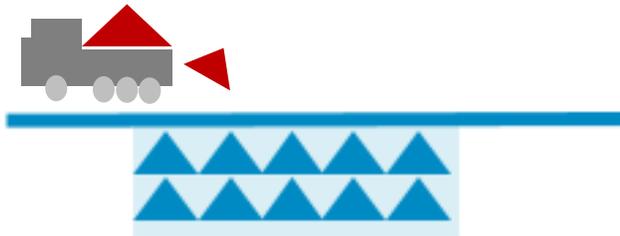
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



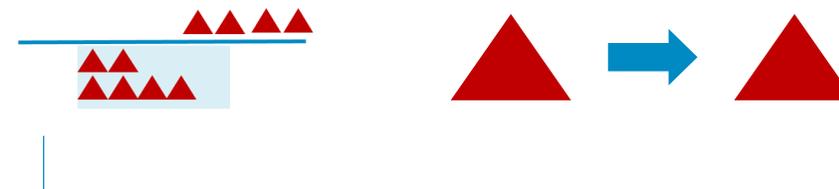
### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



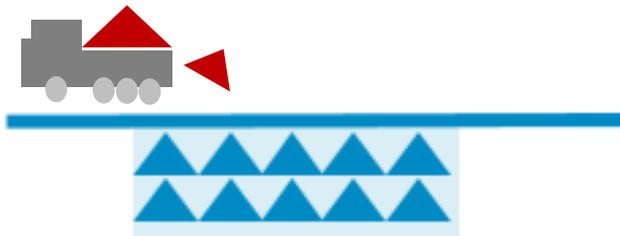
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



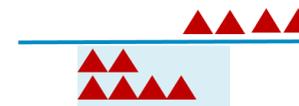
### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



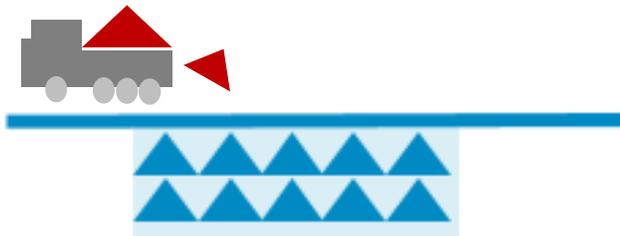
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Voranzeige:

- Vier Wochen vor Beginn des Einbaus
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8



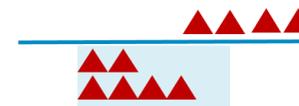
### Abschlussanzeige:

- bis zu zwei Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme
- Meldung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten MEB
- schriftlich oder elektronisch an zuständige Behörde
- gemäß dem Muster in Anlage 8

### Dokumentation und Aufbewahrung der Vor- und Abschlussanzeige



**Pflicht** des **Grundstückseigentümers** zur Mitteilung des Zeitpunkts des Rückbaus des techn. Bauwerks bzw. des Verbleibs MEB am Einbauort



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 5](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Pflicht MEB** getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Überblick über die EBV

### Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Pflicht MEB** getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen

**Ausnahme:**

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar („außer Verhältnis“)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Pflicht MEB** getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen

**Ausnahme:**

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar („außer Verhältnis“)

**Kostenvergleich:**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Pflicht MEB** getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen

**Ausnahme:**

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar („außer Verhältnis“)

**Kostenvergleich:**

- (1) Kosten für Erfassung von Abfallgemischen und anschließender Aufbereitung und Entsorgung
- (2) Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung (Vermeidbare Kosten, die durch einen selektiven Rückbau hätten vermieden werden können, sind dabei abzuziehen)
- (3) Mehrkosten für getrennte Sammlung und Entsorgung müssen „außer Verhältnis“ sein.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 5 Getrennte Sammlung (und Verwertung) von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

**Pflicht MEB** getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen

**Ausnahme:**

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar („außer Verhältnis“)

**Kostenvergleich:**

- (1) Kosten für Erfassung von Abfallgemischen und anschließender Aufbereitung und Entsorgung
- (2) Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung (Vermeidbare Kosten, die durch einen selektiven Rückbau hätten vermieden werden können, sind dabei abzuziehen)
- (3) Mehrkosten für getrennte Sammlung und Entsorgung müssen „außer Verhältnis“ sein.



**Pflicht** zur **Dokumentation der Getrennthaltung** bzw. der **Voraussetzungen für eine Ausnahme** bei Bau- und Abbruchmaßnahmen bei denen mehr als 50 Kubikmeter Abfälle anfallen, sowie die **Pflicht** zur **Aufbewahrung der Dokumentation für 5 Jahre**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

[Abschnitt 6](#)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Überblick über die EBV

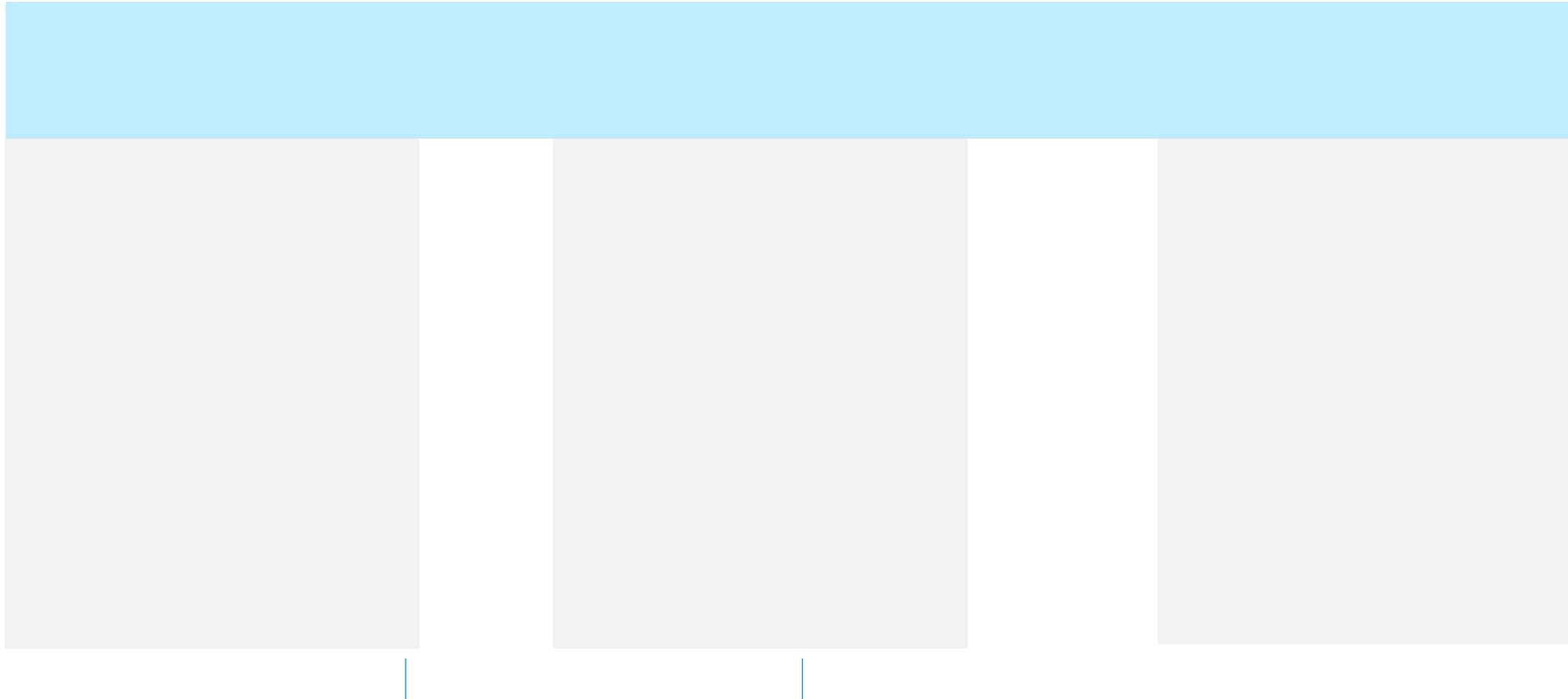
Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

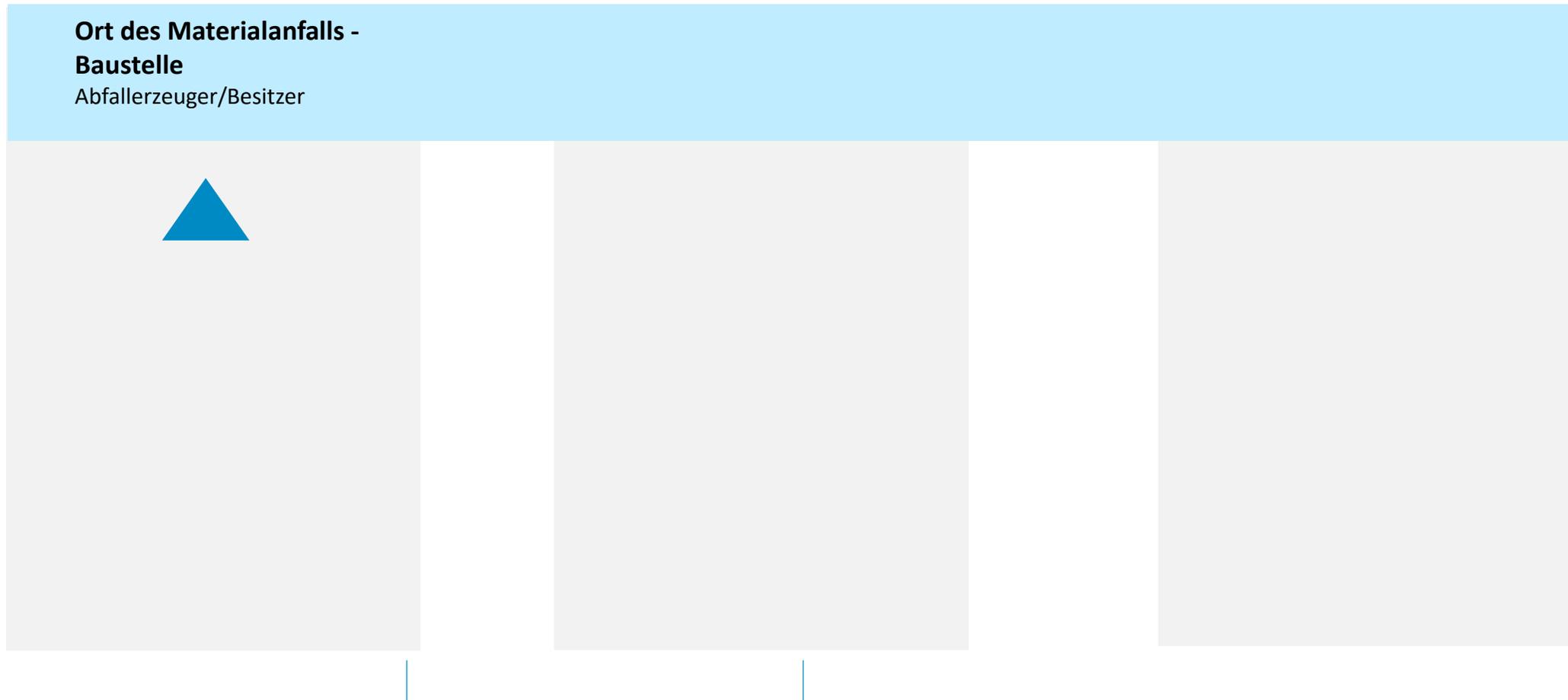
**Ort des Materialanfalls -  
Baustelle**  
Abfallerzeuger/Besitzer

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

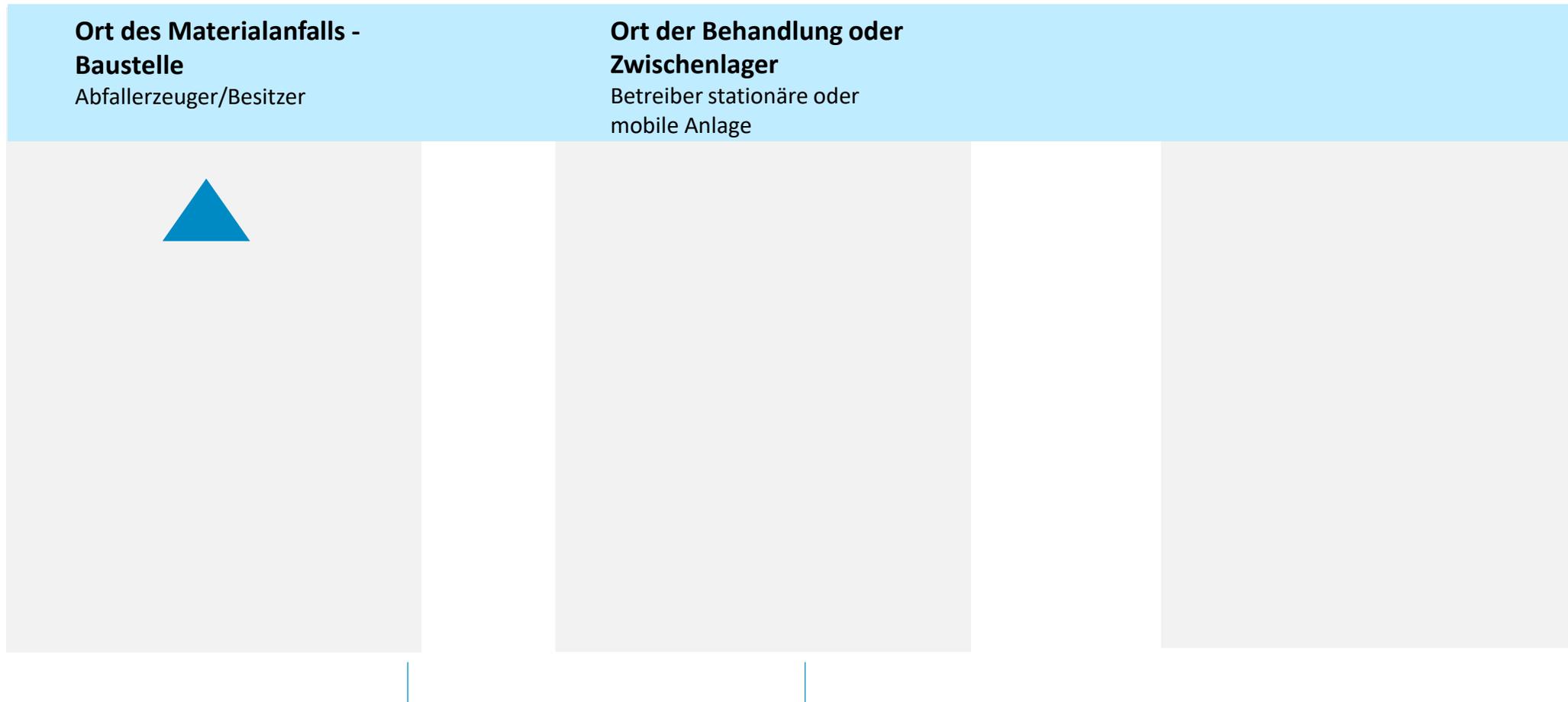


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

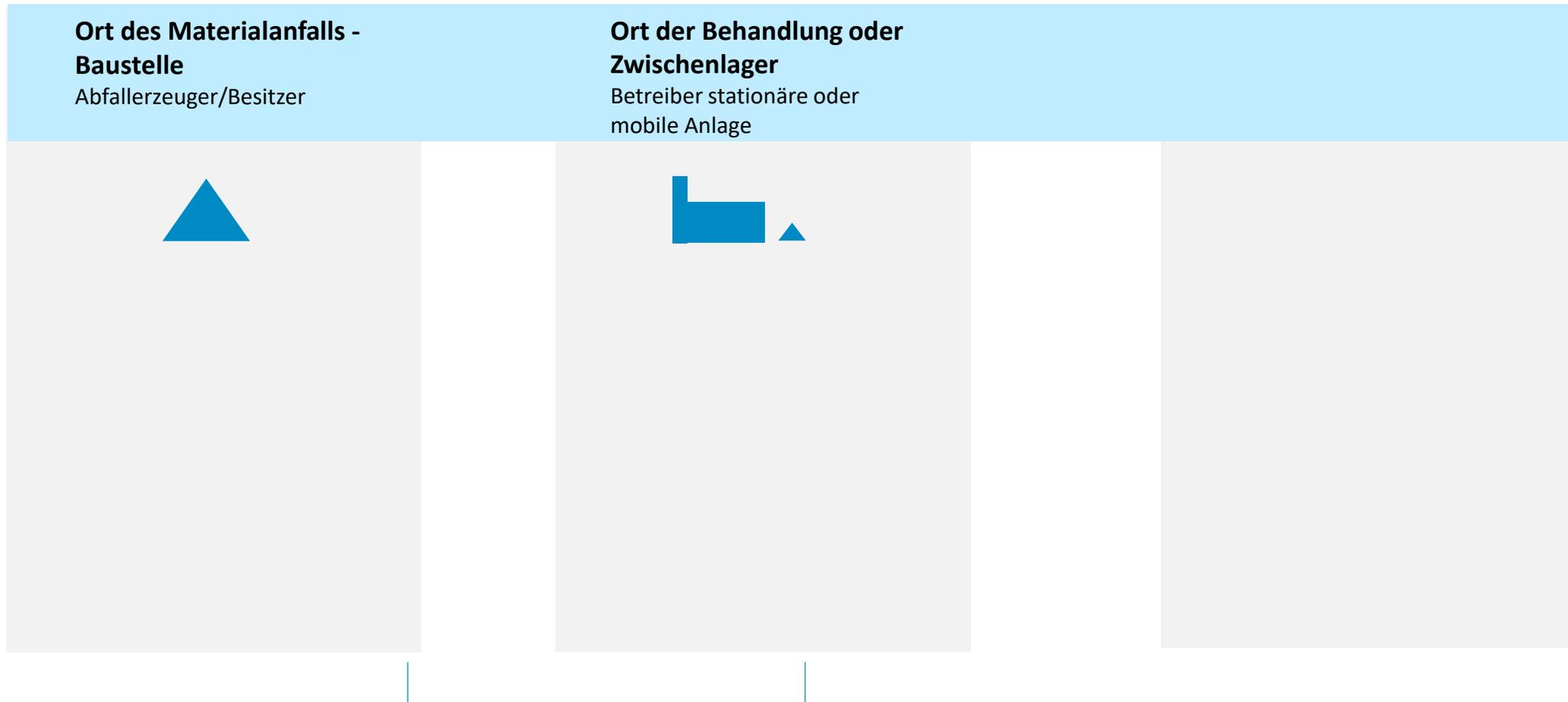


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

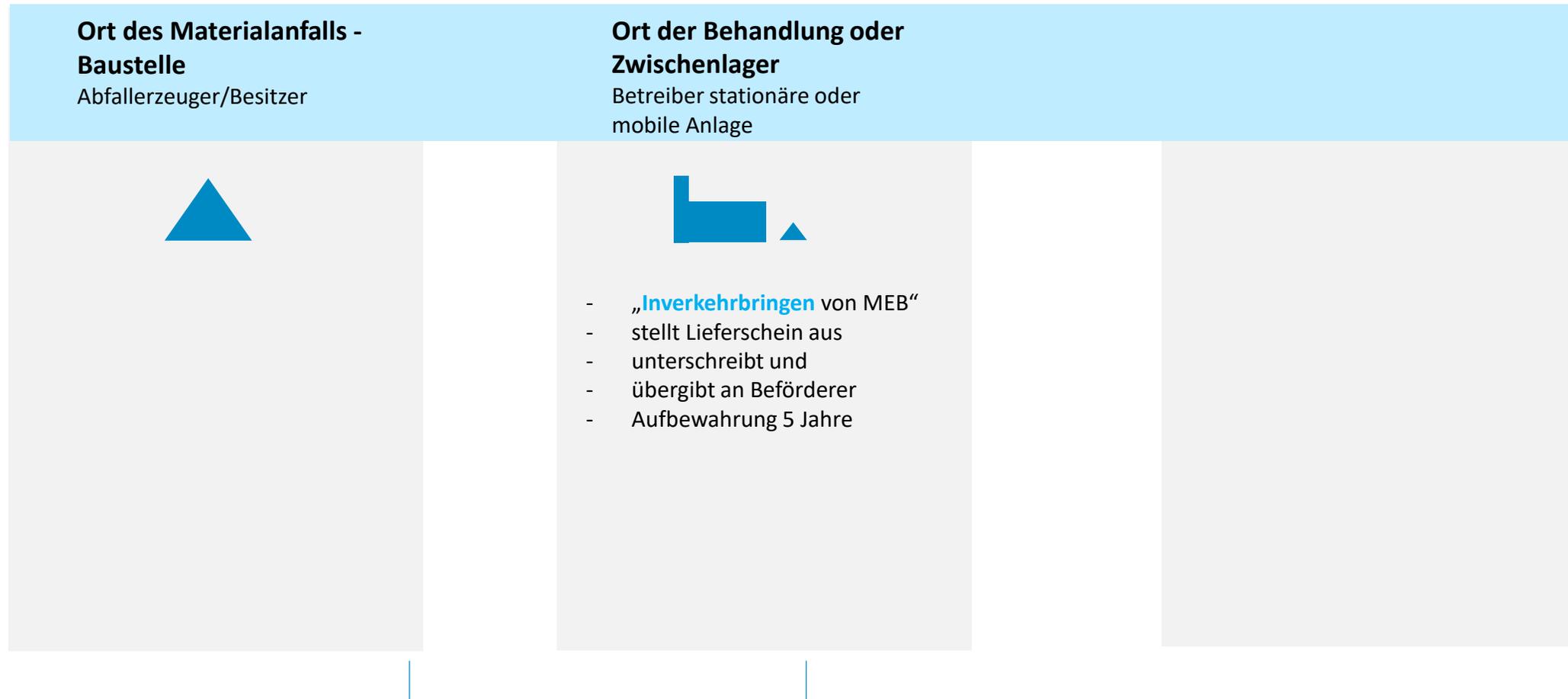


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

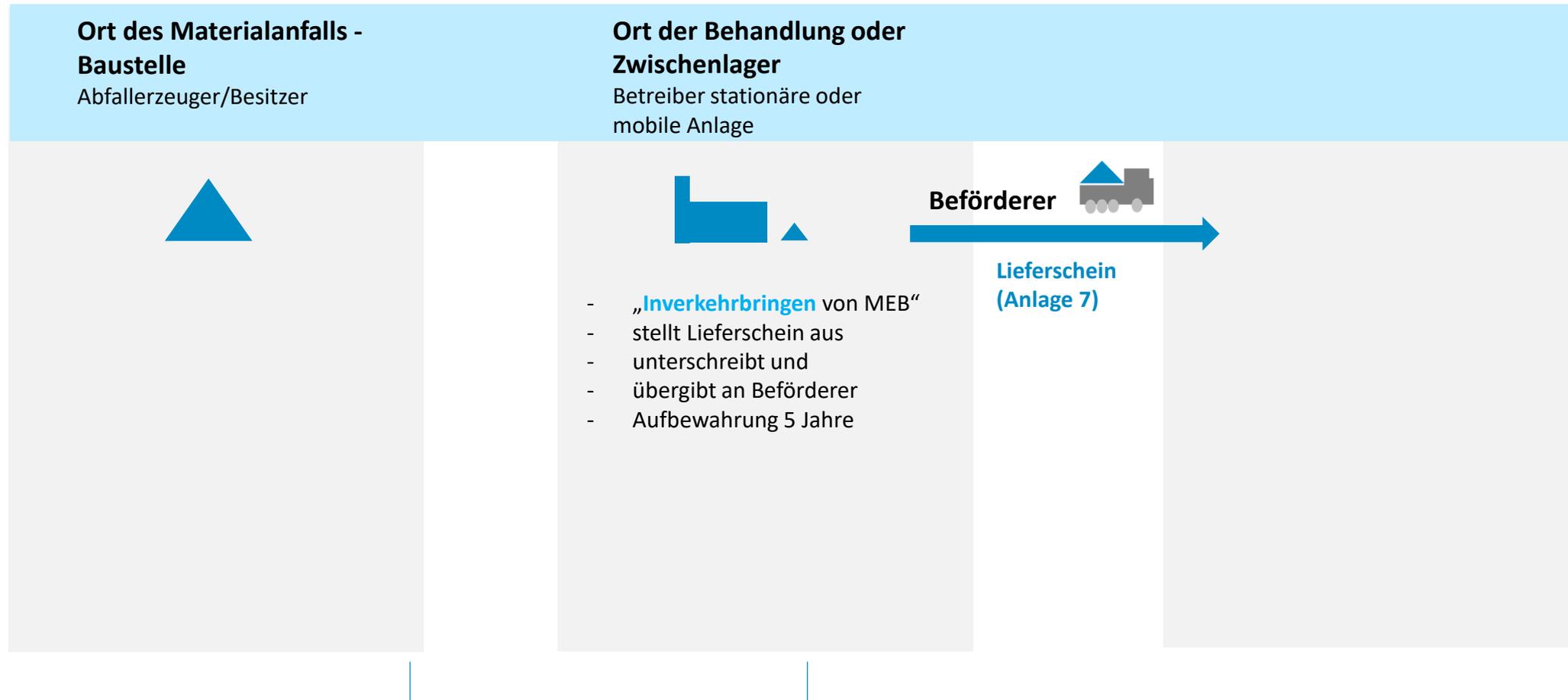


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

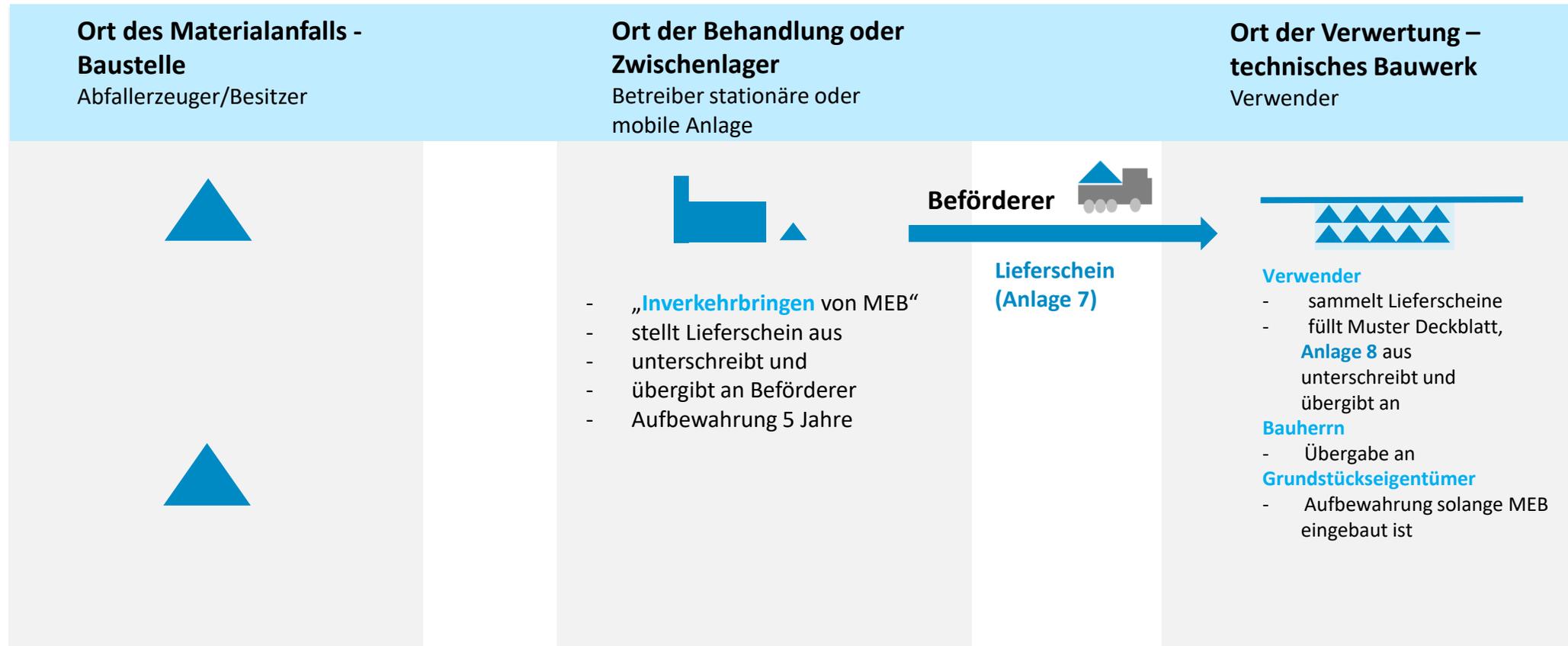


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

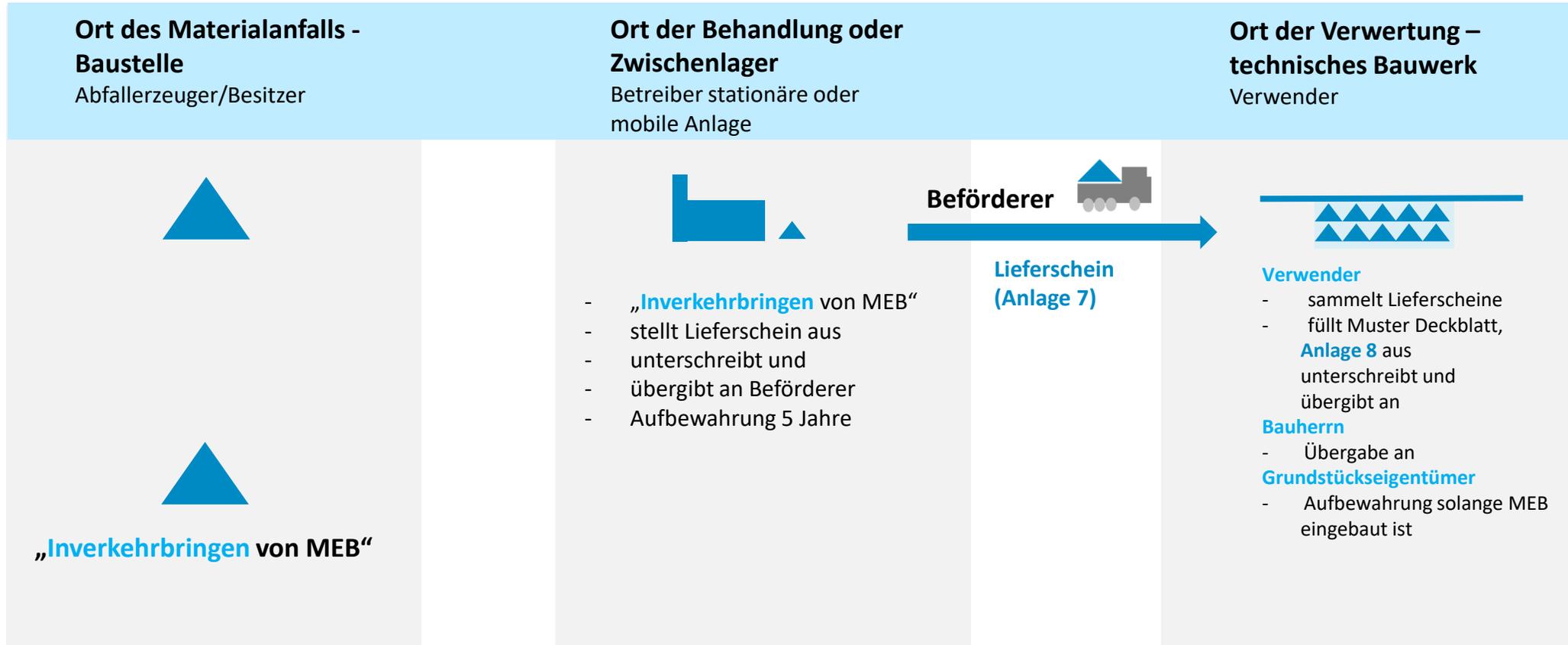


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

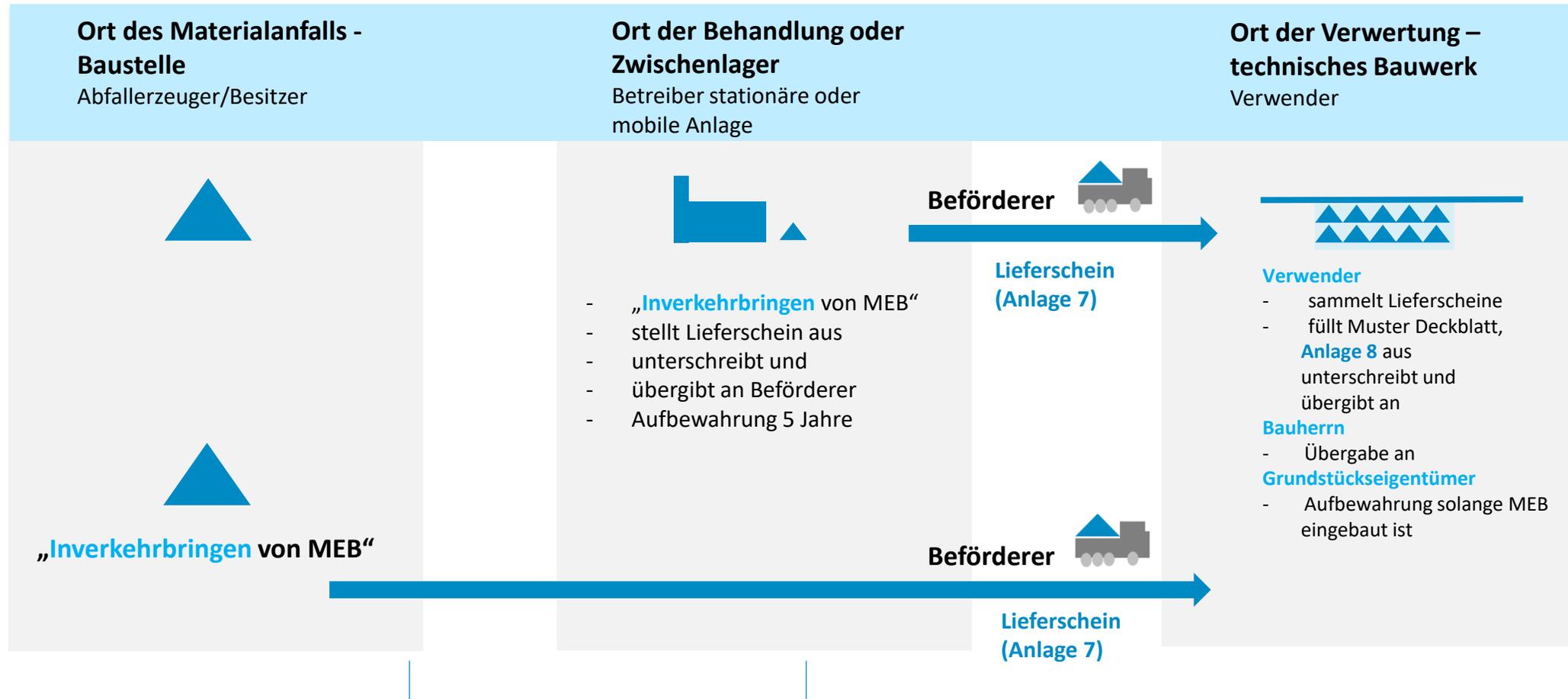


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)

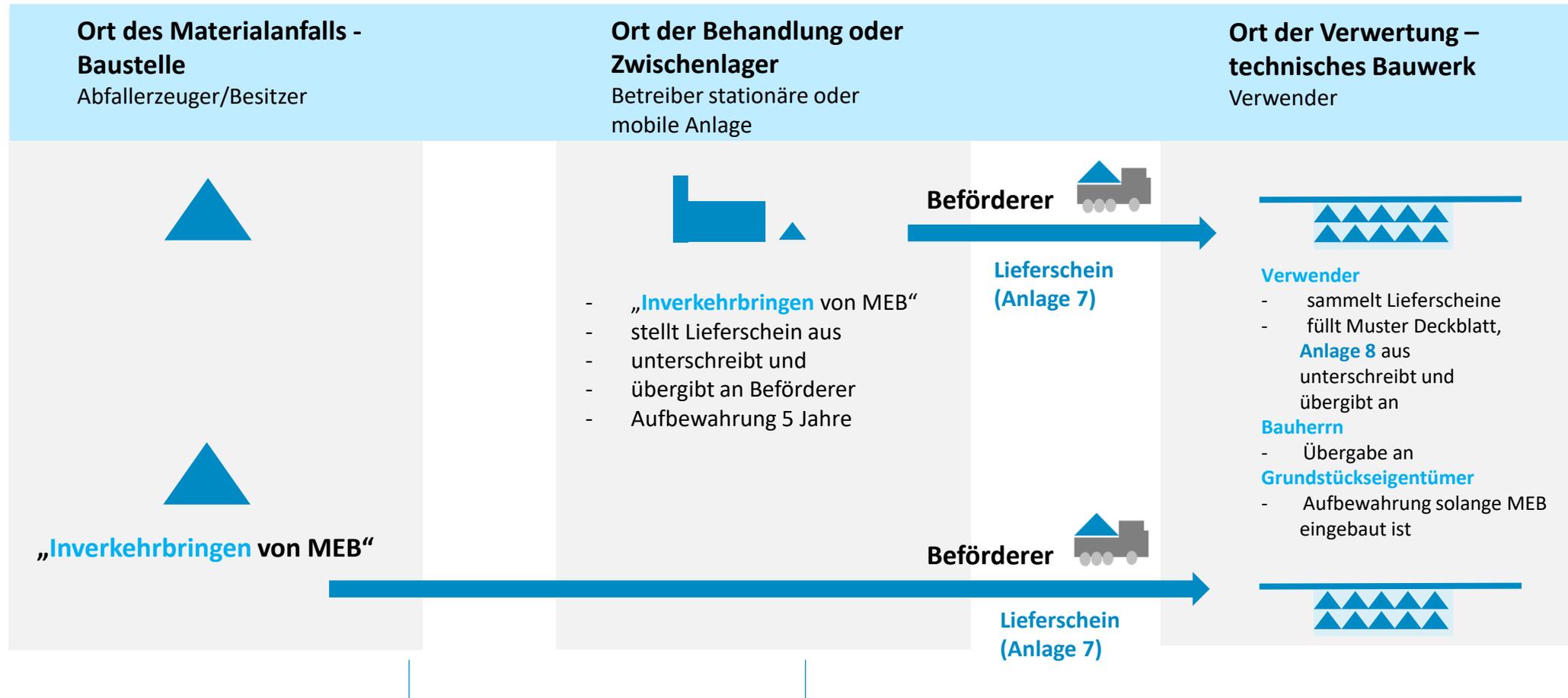


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Überblick über die EBV

#### Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen (Lieferschein, Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschrift)



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Inverkehrbringer** erstellt und unterzeichnet den Lieferschein gem. **Anlage 7** und übergibt ihn an Beförderer

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...
  - 1.6 E-Mail ...
- 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**
  - 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
    - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2  Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...
- 3. Güteüberwachende Stelle**
  - 3.1 Name ...
  - 3.2 Straße und Hausnummer ...
  - 3.3 Postleitzahl ...
  - 3.4 Ort ...
  - 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung**
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...
  - 6.3 Postleitzahl ...
  - 6.4 Ort ...
  - 6.5 Staat ...
  - 6.6 Telefon und Telefax ...
  - 6.7 E-Mail ...
- 7. Datum und Unterschrift**
  - 7.1 Datum ...
  - 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...
  - 1.6 E-Mail ...
- 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**
  - 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
    - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2  Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...
- 3. Güteüberwachende Stelle**
  - 3.1 Name ...
  - 3.2 Straße und Hausnummer ...
  - 3.3 Postleitzahl ...
  - 3.4 Ort ...
  - 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung**
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...
  - 6.3 Postleitzahl ...
  - 6.4 Ort ...
  - 6.5 Staat ...
  - 6.6 Telefon und Telefax ...
  - 6.7 E-Mail ...
- 7. Datum und Unterschrift**
  - 7.1 Datum ...
  - 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Beförderer übergibt den  
Lieferschein dem Verwender

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...
  - 1.6 E-Mail ...
- 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**
  - 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
    - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2  Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...
- 3. Güteüberwachende Stelle**
  - 3.1 Name ...
  - 3.2 Straße und Hausnummer ...
  - 3.3 Postleitzahl ...
  - 3.4 Ort ...
  - 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung**
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...
  - 6.3 Postleitzahl ...
  - 6.4 Ort ...
  - 6.5 Staat ...
  - 6.6 Telefon und Telefax ...
  - 6.7 E-Mail ...
- 7. Datum und Unterschrift**
  - 7.1 Datum ...
  - 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...



Beförderer übergibt den  
Lieferschein dem Verwender

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

- 1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 1.1 Firma/Körperschaft ...
  - 1.2 Straße und Hausnummer ...
  - 1.3 Postleitzahl ...
  - 1.4 Ort ...
  - 1.5 Telefon und Telefax ...
  - 1.6 E-Mail ...
- 2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**
  - 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
    - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
  - 2.2  Gemisch
    - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
  - 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...
- 3. Güteüberwachende Stelle**
  - 3.1 Name ...
  - 3.2 Straße und Hausnummer ...
  - 3.3 Postleitzahl ...
  - 3.4 Ort ...
  - 3.5 Staat ...
- 4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**
  - 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...
- 5. Angaben zur Lieferung**
  - 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
  - 5.2 Abgabedatum ...
  - 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...
- 6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**
  - 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
  - 6.2 Straße und Hausnummer ...
  - 6.3 Postleitzahl ...
  - 6.4 Ort ...
  - 6.5 Staat ...
  - 6.6 Telefon und Telefax ...
  - 6.7 E-Mail ...
- 7. Datum und Unterschrift**
  - 7.1 Datum ...
  - 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

**Verwender** fügt die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine zusammen und dokumentiert den Einbau mit einem unterzeichneten **Deckblatt gem. Anlage 8**

Verwender (i.d.R. Bauherr) übergibt nach Abschluss der Baumaßnahme Lieferscheine und Deckblatt dem Grundstückseigentümer



**Beförderer** übergibt den Lieferschein dem Verwender

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

**1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Telefon und Telefax ...
- 1.6 E-Mail ...

**2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**

Mineralischer Ersatzbaustoff

2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...

2.2  Gemisch

2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...

2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

**3. Güteüberwachende Stelle**

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...

**4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**

4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

**5. Angaben zur Lieferung**

- 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
- 5.2 Abgabedatum ...
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

**6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
- 6.2 Straße und Hausnummer ...
- 6.3 Postleitzahl ...
- 6.4 Ort ...
- 6.5 Staat ...
- 6.6 Telefon und Telefax ...
- 6.7 E-Mail ...

**7. Datum und Unterschrift**

- 7.1 Datum ...
- 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

**Bezeichnung der Baumaßnahme: ...**

**Koordinaten des Einbaus: ...**

Es handelt sich um das **Deckblatt** nach § 25 Absatz 3 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Voranzeige** nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Abschlussanzeige** nach § 22 Absatz 4:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 6, 7 und 8** erforderlich.

**1.  Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Staat ...
- 1.6 Telefon und Telefax ...
- 1.7 E-Mail ...

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter **3.**)

**2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)**

- 2.1 Firma/Körperschaft ...
- 2.2 Straße und Hausnummer ...
- 2.3 Postleitzahl ...
- 2.4 Ort ...
- 2.5 Staat ...
- 2.6 Telefon und Telefax ...
- 2.7 E-Mail ...

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter **4.**, im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **6.**)

**3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme**

3.1  Mineralische Ersatzbaustoffe

3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme

3.2  Gemische

3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...

**4. Einbauweisen**

4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

**5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete**

- 5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...
- 5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter **8.**)

**6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen**

- 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...
- 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...
- 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...
- 6.4  Mineralischer Ersatzbaustoff
- 6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...
- 6.5  Gemisch
- 6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...

(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **7.2.**)

**7. Übergabe von Dokumenten**

- 7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...
- 7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...

**8. Datum und Unterschrift**

- 8.1 Datum ...
- 8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab **9.**)  
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter **10.**)

**Anlagen:**

9. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4
10. Lageskizze

Beförderer übergibt den  
Lieferschein dem Verwender

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

**1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Telefon und Telefax ...
- 1.6 E-Mail ...

**2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**

Mineralischer Ersatzbaustoff

2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...

2.2  Gemisch

2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...

2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

**3. Güteüberwachende Stelle**

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...

**4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**

4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

**5. Angaben zur Lieferung**

- 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
- 5.2 Abgabedatum ...
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

**6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
- 6.2 Straße und Hausnummer ...
- 6.3 Postleitzahl ...
- 6.4 Ort ...
- 6.5 Staat ...
- 6.6 Telefon und Telefax ...
- 6.7 E-Mail ...

**7. Datum und Unterschrift**

- 7.1 Datum ...
- 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

**Bezeichnung der Baumaßnahme: ...**

**Koordinaten des Einbaus: ...**

Es handelt sich um das **Deckblatt** nach § 25 Absatz 3 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Voranzeige** nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Abschlussanzeige** nach § 22 Absatz 4:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 6, 7 und 8** erforderlich.

**1.  Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Staat ...
- 1.6 Telefon und Telefax ...
- 1.7 E-Mail ...

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter **3.**)

**2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)**

- 2.1 Firma/Körperschaft ...
- 2.2 Straße und Hausnummer ...
- 2.3 Postleitzahl ...
- 2.4 Ort ...
- 2.5 Staat ...
- 2.6 Telefon und Telefax ...
- 2.7 E-Mail ...

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter **4.**, im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **6.**)

**3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme**

3.1  Mineralische Ersatzbaustoffe

3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme

3.2  Gemische

3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...

**4. Einbauweisen**

4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

**5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete**

- 5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...
- 5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter **8.**)

**6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen**

- 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...
- 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...
- 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...
- 6.4  Mineralischer Ersatzbaustoff
- 6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...
- 6.5  Gemisch
- 6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...

(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **7.2.**)

**7. Übergabe von Dokumenten**

- 7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...
- 7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...

**8. Datum und Unterschrift**

- 8.1 Datum ...
- 8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab **9.**)  
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter **10.**)

**Anlagen:**

9. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4
10. Lageskizze

Beförderer übergibt den  
Lieferschein dem Verwender

Grundstückseigentümer hat die  
Dokumente solange aufzubewahren,  
wie der jeweilige Ersatzbaustoff  
eingebaut ist.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

**1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Telefon und Telefax ...
- 1.6 E-Mail ...

**2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**

- 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
  - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
- 2.2  Gemisch
  - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
- 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

**3. Güteüberwachende Stelle**

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...

**4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**

- 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

**5. Angaben zur Lieferung**

- 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
- 5.2 Abgabedatum ...
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

**6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
- 6.2 Straße und Hausnummer ...
- 6.3 Postleitzahl ...
- 6.4 Ort ...
- 6.5 Staat ...
- 6.6 Telefon und Telefax ...
- 6.7 E-Mail ...

**7. Datum und Unterschrift**

- 7.1 Datum ...
- 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

**Bezeichnung der Baumaßnahme: ...**

**Koordinaten des Einbaus: ...**

Es handelt sich um das **Deckblatt** nach § 25 Absatz 3 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Voranzeige** nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Abschlussanzeige** nach § 22 Absatz 4:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 6, 7 und 8** erforderlich.

**1.  Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Staat ...
- 1.6 Telefon und Telefax ...
- 1.7 E-Mail ...

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter **3.**)

**2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)**

- 2.1 Firma/Körperschaft ...
- 2.2 Straße und Hausnummer ...
- 2.3 Postleitzahl ...
- 2.4 Ort ...
- 2.5 Staat ...
- 2.6 Telefon und Telefax ...
- 2.7 E-Mail ...

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter **4.**, im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **6.**)

**3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme**

- 3.1  Mineralische Ersatzbaustoffe
  - 3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme
- 3.2  Gemische
  - 3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...

**4. Einbauweisen**

- 4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

**5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete**

- 5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...
- 5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter **8.**)

**6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen**

- 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...
- 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...
- 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...
- 6.4  Mineralischer Ersatzbaustoff
  - 6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...
- 6.5  Gemisch
  - 6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...

(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **7.2.**)

**7. Übergabe von Dokumenten**

- 7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...
- 7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...

**8. Datum und Unterschrift**

- 8.1 Datum ...
- 8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab **9.**)  
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter **10.**)

**Anlagen:**

9. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4
10. Lageskizze

Grundstückseigentümer hat die Dokumente solange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.

Beförderer übergibt den Lieferschein dem Verwender



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Muster Lieferschein

**1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Telefon und Telefax ...
- 1.6 E-Mail ...

**2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches**

- 2.1  Mineralischer Ersatzbaustoff
  - 2.1.1 Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffes, Abkürzung und Materialklasse ...
- 2.2  Gemisch
  - 2.2.1 In dem Gemisch enthaltene mineralische Ersatzbaustoffe, zugehörige Kurzbezeichnung(en), Klasse(n) sowie deren Anteile ...
- 2.3 Soweit es sich um Abfälle handelt Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (zum Zwecke der Zuordenbarkeit z. B. bei bestehenden Registerpflichten) ...

**3. Güteüberwachende Stelle**

- 3.1 Name ...
- 3.2 Straße und Hausnummer ...
- 3.3 Postleitzahl ...
- 3.4 Ort ...
- 3.5 Staat ...

**4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen**

- 4.1 Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen ...

**5. Angaben zur Lieferung**

- 5.1 Liefermenge (in Tonnen) ...
- 5.2 Abgabedatum ...
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe ...

**6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 6.1 Name/Firma/Körperschaft ...
- 6.2 Straße und Hausnummer ...
- 6.3 Postleitzahl ...
- 6.4 Ort ...
- 6.5 Staat ...
- 6.6 Telefon und Telefax ...
- 6.7 E-Mail ...

**7. Datum und Unterschrift**

- 7.1 Datum ...
- 7.2 Unterschrift des Inverkehrbringers (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige

**Bezeichnung der Baumaßnahme: ...**

**Koordinaten des Einbaus: ...**

Es handelt sich um das **Deckblatt** nach § 25 Absatz 3 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Voranzeige** nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10** erforderlich.

Es handelt sich um die **Abschlussanzeige** nach § 22 Absatz 4:  
Es sind Angaben zu den Nummern **1, 2, 6, 7 und 8** erforderlich.

**1.  Verwender des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)**

- 1.1 Firma/Körperschaft ...
- 1.2 Straße und Hausnummer ...
- 1.3 Postleitzahl ...
- 1.4 Ort ...
- 1.5 Staat ...
- 1.6 Telefon und Telefax ...
- 1.7 E-Mail ...

Der Verwender ist zugleich Bauherr (in diesem Fall weiter unter **3.**)

**2. Bauherr (wenn dieser nicht selbst Verwender ist)**

- 2.1 Firma/Körperschaft ...
- 2.2 Straße und Hausnummer ...
- 2.3 Postleitzahl ...
- 2.4 Ort ...
- 2.5 Staat ...
- 2.6 Telefon und Telefax ...
- 2.7 E-Mail ...

(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter unter **4.**, im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **6.**)

**3. Angaben zur Art der Ersatzbaustoffe und zum Umfang der Maßnahme**

- 3.1  Mineralische Ersatzbaustoffe
  - 3.1.1 Bezeichnung, Materialklasse des Ersatzbaustoffes sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme
- 3.2  Gemische
  - 3.2.1 Benennung und Materialklassen und Anteile der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie geplante Masse und Volumen der Baumaßnahme ...

**4. Einbauweisen**

- 4.1 Nummer und Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 EBV ...

**5. Grundwasserstand, Grundwasserdeckschichten, Schutzgebiete**

- 5.1 Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ...
- 5.2 Angaben zur Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.3 Angaben zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht ...
- 5.4 Lage der Baumaßnahme bezüglich Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten oder Wasservorranggebieten nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3 EBV ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter unter **8.**)

**6. Zusammenfassung der Angaben aus den Lieferscheinen**

- 6.1 Tatsächlich eingebaute Menge in Tonnen: ...
- 6.2 Datum / Zeitraum der Anlieferungen: am .../von ... bis ...
- 6.3 Anzahl der Lieferscheine: ...
- 6.4  Mineralischer Ersatzbaustoff
  - 6.4.1 Bezeichnung und Materialklasse eingebaute(r) mineralische(r) Ersatzbaustoff(e) ...
- 6.5  Gemisch
  - 6.5.1 Benennung der einzelnen in dem verwendeten Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen und Anteile: ...

(Im Falle der Abschlussanzeige nach § 22 Absatz 4 weiter unter **7.2.**)

**7. Übergabe von Dokumenten**

- 7.1 Das Deckblatt wurde dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...
- 7.2 Der/Die Lieferschein(e) wurde(n) dem Grundstückseigentümer übergeben am: ...

**8. Datum und Unterschrift**

- 8.1 Datum ...
- 8.2 Unterschrift des Verwenders (als Versicherung der Richtigkeit getroffener Angaben) ...

(Im Falle der Voranzeige nach § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 weiter bei den Anlagen ab **9.**)  
(Im Falle des Deckblatts nach § 25 Absatz 3 Satz 1 weiter bei den Anlagen unter **10.**)

**Anlagen:**

9. Geeignete Nachweise über die Angaben nach Nummer 5.1 bis 5.4
10. Lageskizze

Grundstückseigentümer hat die Dokumente solange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.



Beförderer übergibt den Lieferschein dem Verwender

# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

## *Fokus Ersatzbaustoffverordnung*

- *Fragestellungen aus der EBV*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

Die Qualitätsprüfung des  
Materials beginnt nach der  
Regelungssystematik der EBV  
im Grundsatz erst in der  
Aufbereitungsanlage

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

**Die Qualitätsprüfung des Materials beginnt nach der Regelungssystematik der EBV im Grundsatz erst in der Aufbereitungsanlage**

Für den Abfallerzeuger ist es wichtig, frühzeitig zu wissen, mit welchen Abfallmengen und -qualitäten bei der Baumaßnahme zu rechnen ist:

- Baulogistik, Bereitstellungsflächen, Zwischenlager müssen geplant werden
- Entsorgungsdienstleistungen müssen ausgeschrieben, Preise abgefragt werden
- Abfall muss eingestuft werden als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

**Die Qualitätsprüfung des Materials beginnt nach der Regelungssystematik der EBV im Grundsatz erst in der Aufbereitungsanlage**

Für den Abfallerzeuger ist es wichtig, frühzeitig zu wissen, mit welchen Abfallmengen und -qualitäten bei der Baumaßnahme zu rechnen ist:

- Baulogistik, Bereitstellungsflächen, Zwischenlager müssen geplant werden
- Entsorgungsdienstleistungen müssen ausgeschrieben, Preise abgefragt werden
- Abfall muss eingestuft werden als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Untersuchung und Probenahme des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

Die Qualitätsprüfung des Materials beginnt nach der Regelungssystematik der EBV im Grundsatz erst in der Aufbereitungsanlage

Für den Abfallerzeuger ist es wichtig, frühzeitig zu wissen, mit welchen Abfallmengen und -qualitäten bei der Baumaßnahme zu rechnen ist:

- Baulogistik, Bereitstellungsflächen, Zwischenlager müssen geplant werden
- Entsorgungsdienstleistungen müssen ausgeschrieben, Preise abgefragt werden
- Abfall muss eingestuft werden als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

**EBV**, **BBodSchV** und **DepV** sehen unterschiedliche Untersuchungsmethoden vor.

Wie soll das Material am Ausbauort beprobt werden?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

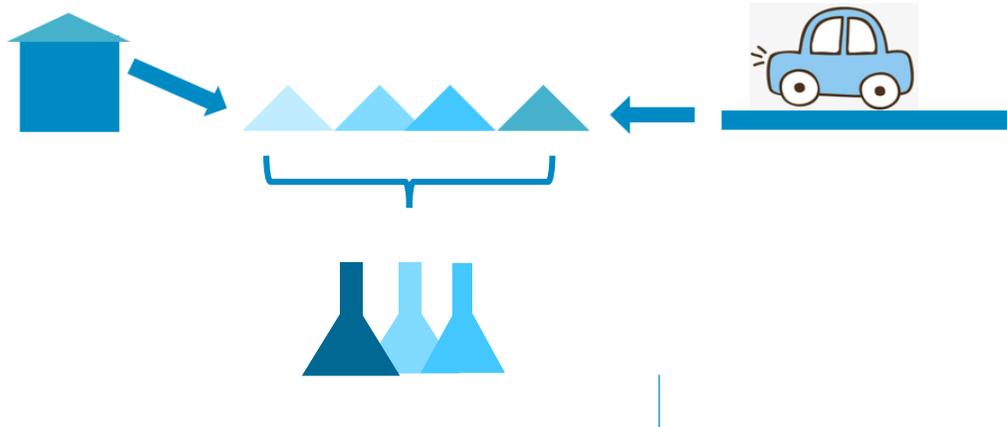
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

**Untersuchung und Probenahme** des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

**EBV**, **BBodSchV** und **DepV** sehen unterschiedliche Untersuchungsmethoden vor.

Wie soll das Material am Ausbauort beprobt werden?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

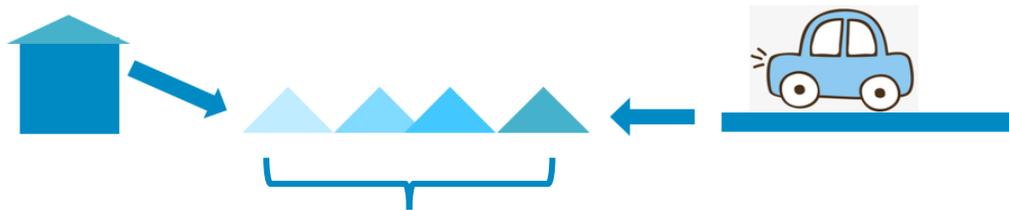
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Untersuchung und Probenahme des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

EBV, BBodSchV und DepV sehen unterschiedliche Untersuchungsmethoden vor.

Wie soll das Material am Ausbauort beprobt werden?



Die jeweilige Untersuchungsmethode prüft immer nur **einen Verwertungsweg**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

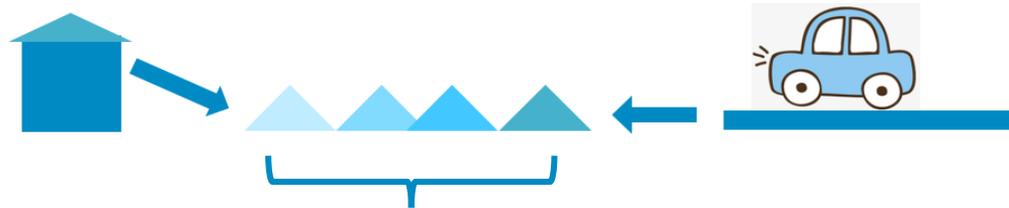
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Untersuchung und Probenahme des Abfalls **vor bzw. im** Rahmen der Baudurchführung

EBV, BBodSchV und DepV sehen unterschiedliche Untersuchungsmethoden vor.

Wie soll das Material am Ausbauort beprobt werden?



Die jeweilige Untersuchungsmethode prüft immer nur **einen Verwertungsweg**

### Problem:

Wenn ein beprobter Verwertungsweg nicht möglich ist, muss für einen anderen Verwertungsweg eine **neue Beprobung** erfolgen.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

### Abfalldeklaration am Ausbauort, Untersuchungsmethodik

Mit welchem Untersuchungsverfahren soll der Abfallerzeuger **am Entstehungsort** das Material untersuchen, zu einem Zeitpunkt in dem er den Entsorgungsweg noch nicht kennt?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

### Abfalldeklaration am Ausbauort, Untersuchungsmethodik

Mit welchem Untersuchungsverfahren soll der Abfallerzeuger **am Entstehungsort** das Material untersuchen, zu einem Zeitpunkt in dem er den Entsorgungsweg noch nicht kennt?

Entsorgungsweg	Rechtsgrundlage /Grenzwerte	Probe- und Analyseverfahren
Techn. Bauwerk	EBV (Materialwerte, Einbautab.)	Schüttelversuch DIN EN 19529 W:F = 2:1
Verfüllung	BBodSchV* (Vorsorgewerte)	Schüttelversuch DIN EN 19529 W:F = 2:1
Deponie	DepV (Zuordnungswerte)	Schüttelversuch DIN EN 12457, W:F = 10:1
Verfüllung / Bestandsanlage	§ 28 BBodSchV (LAGA Z-Werte gelten weiter)	Bisher: Schüttelversuch DIN EN 12457, W:F = 10:1

\* ggf. Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern auf Grundlage der Länderöffnungsklausel

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

Die EBV regelt nicht die Einstufung in **gefährliche** bzw. **nicht gefährliche** Abfällen.

Hierzu ist weiterhin die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) maßgeblich.



**Abfallverzeichnis  
verordnung  
(AVV)**

Einige Bundesländer verwenden bislang zur Konkretisierung der gefahrenrelevanten Eigenschaft H14 (ökotoxisch) die Z2-Werte der LAGA.

Ob und wann die Länder ihre Vollzugshilfen zur Einstufung von Abfällen gem. AVV ändern, bleibt abzuwarten.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

### Abfalldeklaration am Ausbauort,

AVV-Grenzwerte - Wie soll zukünftig die Einstufung von Abfällen in **gefährliche** / **nicht gefährliche** Abfälle erfolgen?

(Welche Grenzwerte sollen gelten? Werden die Vollzugshilfen zur Einstufung nach der AVV in den einzelnen Bundesländern geändert?)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Offene Fragestellungen zur Beprobung des Ausgangsmaterials

### Abfalldeklaration am Ausbauort,

AVV-Grenzwerte - Wie soll zukünftig die Einstufung von Abfällen in **gefährliche** / **nicht gefährliche** Abfälle erfolgen?

(Welche Grenzwerte sollen gelten? Werden die Vollzugshilfen zur Einstufung nach der AVV in den einzelnen Bundesländern geändert?)

		EBV Eignungsnachweis				RC-Leitfaden Bayern			Berlin, Brandenburg, MVP > LAGA				
		Vorschlag	RC-1	RC-2	RC-3	Parameter	RW 1	RW 2	Parameter	Z0	Z1.1	Z1.2	Z2
MEB		Parameter	Materialwerte Anlage 1, Tabelle 1 (S. 2614)			umfang			umfang				
		Parameter	Schadstoffe ohne Materialwerte Anlage 4 Tabelle 2.1										
<b>ELUAT-Parameter</b>	Dim												
Organoleptik (Färbung Trübung, Geruch)		x	x	x	x	x	x	x					
ph-Wert		x	6 - 13	6 - 13	6 - 13	x	x	x	x	x	7,0-12,5	x	
elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	x	2.500	3.200	10.000	x	2.000	8.000		500	1500	2500	3000
Chlorid	mg/l	x	x	x	x	x	125	300		10	20	40	150
Sulfat	mg/l	x	600	1.000	3.500	x	250	1.000		50	150	300	600
Fluorid	mg/l												
DOC	mg/l	x	x	x	x								
PAK <sub>15</sub>	µg/l	x	4	8	25								
Feststoff: PAK <sub>16</sub>	mg/kg	x	10	15	20	x	5	20		1	5 (20)	15(50)	75 (100)
Antimon	µg/l	x	x	x	x								
Arsen	µg/l	x	x	x	x	x	10	60		10	10	40	50



# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

## *Fokus Ersatzbaustoffverordnung*

- *Aktueller Stand der EBV*
- *Handlungsempfehlungen*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## *Aktueller Stand der EBV*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## *Aktueller Stand der EBV*

**Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der zur Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2022 stand und dementsprechend einen weiteren Anpassungswillen erkennen lässt.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## *Aktueller Stand der EBV*

**Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der zur Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2022 stand und dementsprechend einen weiteren Anpassungswillen erkennen lässt.

➔ Der Entwurf enthält insbesondere Klarstellungen für den Vollzug und Aktualisierungen der Verweise auf Regelwerke.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## *Aktueller Stand der EBV*

**Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der zur Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2022 stand und dementsprechend einen weiteren Anpassungswillen erkennen lässt.

- ➔ Der Entwurf enthält insbesondere Klarstellungen für den Vollzug und Aktualisierungen der Verweise auf Regelwerke.
- ➔ Weiterhin enthält er **Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften**, deren Mitglieder **im Rahmen der Güteüberwachung mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) weniger häufig untersuchen müssen** als Anlagenbetreiber, die nicht einer Güteüberwachungsgemeinschaft angehören.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Aktueller Stand der EBV

**Referentenentwurf** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, der zur Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2022 stand und dementsprechend einen weiteren Anpassungswillen erkennen lässt.

- ➔ Der Entwurf enthält insbesondere Klarstellungen für den Vollzug und Aktualisierungen der Verweise auf Regelwerke.
- ➔ Weiterhin enthält er **Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften**, deren Mitglieder **im Rahmen der Güteüberwachung mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) weniger häufig untersuchen müssen** als Anlagenbetreiber, die nicht einer Güteüberwachungsgemeinschaft angehören.
- ➔ Außerdem werden den negativen Anwendungsbereich der EBV betreffende Änderungsmaßnahmen der Bundesratsausschüsse für Verkehr und Wirtschaft aus der Empfehlungsdruksache 494/1/21 umgesetzt

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

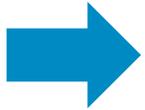
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Positiv** zu vermerken

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

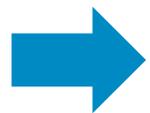
**Positiv** zu vermerken



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Positiv** zu vermerken

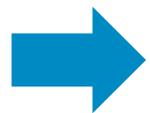


die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist

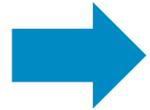
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken



die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken

- ➔ die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist
- ➔ Es wurden **Regelungen** im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte **Errichtung und den Betrieb** einer oder mehrerer **thermischen Behandlungsanlagen** zur **Aufbereitung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen** in die EBV aufgenommen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken

- ➔ die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist
- ➔ Es wurden **Regelungen** im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte **Errichtung und den Betrieb** einer oder mehrerer **thermischen Behandlungsanlagen** zur **Aufbereitung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen** in die EBV aufgenommen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken

- ➔ die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist
- ➔ Es wurden **Regelungen** im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte **Errichtung und den Betrieb** einer oder mehrerer **thermischen Behandlungsanlagen** zur **Aufbereitung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen** in die EBV aufgenommen
  - ➔ die thermische Behandlung teerhaltiger Straßenaufbrüche in Deutschland kann **Deponiekapazitäten entlasten sowie Klima und Umwelt schonen**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken

➔ die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist

➔ Es wurden **Regelungen** im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte **Errichtung und den Betrieb** einer oder mehrerer **thermischen Behandlungsanlagen** zur **Aufbereitung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen** in die EBV aufgenommen



die thermische Behandlung teerhaltiger Straßenaufbrüche in Deutschland kann **Deponiekapazitäten entlasten sowie Klima und Umwelt schonen**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Positiv zu vermerken

➔ die Klarstellung von **Adressaten**, d.h. die Festlegung, wer **Inhaber einer Aufbereitungsanlage** bzw. **eines Zwischenlagers** (§ 2 Nr. 8a) bzw. für die **Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person** (§ 2 Nr. 8 b) ist

➔ Es wurden **Regelungen** im Hinblick auf die in Deutschland angestrebte **Errichtung und den Betrieb** einer oder mehrerer **thermischen Behandlungsanlagen** zur **Aufbereitung von teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen** in die EBV aufgenommen



die thermische Behandlung teerhaltiger Straßenaufbrüche in Deutschland kann **Deponiekapazitäten entlasten sowie Klima und Umwelt schonen**



Zu beachten ist weiterhin, dass die Vorschriften der EBV in der aktuellen und der Fassung des Referentenentwurfs **nicht für Ausbauasphalt gelten**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

wesentliche Kritikpunkte

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

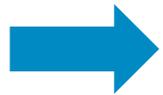
wesentliche Kritikpunkte



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

**die Abfallende-Regelung soll jetzt außerhalb der Mantelverordnung stattfinden  
....bleibt abzuwarten wann und wie.**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte

➔ Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

**die Abfallende-Regelung soll jetzt außerhalb der Mantelverordnung stattfinden  
....bleibt abzuwarten wann und wie.**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte

➔ Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

**die Abfallende-Regelung soll jetzt außerhalb der Mantelverordnung stattfinden  
....bleibt abzuwarten wann und wie.**

➔ **Kein einheitliches Probenahme- und Analysesystem**, wie vorher bereits beschrieben.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte

➔ Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

**die Abfallende-Regelung soll jetzt außerhalb der Mantelverordnung stattfinden  
....bleibt abzuwarten wann und wie.**

➔ **Kein einheitliches Probenahme- und Analysesystem**, wie vorher bereits beschrieben.  
Grundlage um auf der Baustelle verlässlich entscheiden zu können, ob die Abfälle verwertet werden können oder ob sie deponiert werden müssen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte

➔ Es gibt **keine Abfallende-Regelung** in der EBV und laut dem aktuellen Referentenentwurf wird die Abfallende-Regelung endgültig **NICHT in der EBV geregelt** werden.

**die Abfallende-Regelung soll jetzt außerhalb der Mantelverordnung stattfinden  
....bleibt abzuwarten wann und wie.**

➔ **Kein einheitliches Probenahme- und Analysesystem**, wie vorher bereits beschrieben.  
Grundlage um auf der Baustelle verlässlich entscheiden zu können, ob die Abfälle verwertet werden können oder ob sie deponiert werden müssen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**wesentliche Kritikpunkte**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

wesentliche Kritikpunkte



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



**Dokumentationsaufwand**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### Dokumentationsaufwand

Auch wenn es sich bei den Anlagen 7 und 8 jeweils nur um „Muster“ handelt, wird daraus deutlich, dass **die Dokumentation künftig aufwändiger wird** als bislang, weil viel mehr Daten abgefordert werden als in der bisherigen Praxis üblich.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### Dokumentationsaufwand

Auch wenn es sich bei den Anlagen 7 und 8 jeweils nur um „Muster“ handelt, wird daraus deutlich, dass **die Dokumentation künftig aufwändiger wird** als bislang, weil viel mehr Daten abgefordert werden als in der bisherigen Praxis üblich.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### **Dokumentationsaufwand**

Auch wenn es sich bei den Anlagen 7 und 8 jeweils nur um „Muster“ handelt, wird daraus deutlich, dass **die Dokumentation künftig aufwändiger wird** als bislang, weil viel mehr Daten abgefordert werden als in der bisherigen Praxis üblich.



#### **Güteüberwachung von mobilen Aufbereitungsanlagen**

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 Satz 1 ändert die Bestimmungen der Güteüberwachung hinsichtlich mobiler Aufbereitungsanlagen. **Mobile Aufbereitungsanlagen**, die **als Dienstleister stationärer BImSchG-Anlagen** eingesetzt werden, müssen danach **keine eigenständige Gütesicherung durchführen**, d.h. keinen eigenen Eignungsnachweis führen und keine Anzeige bzw. Unterlagen an die Behörde senden.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### Dokumentationsaufwand

Auch wenn es sich bei den Anlagen 7 und 8 jeweils nur um „Muster“ handelt, wird daraus deutlich, dass **die Dokumentation künftig aufwändiger wird** als bislang, weil viel mehr Daten abgefordert werden als in der bisherigen Praxis üblich.



#### Güteüberwachung von mobilen Aufbereitungsanlagen

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 Satz 1 ändert die Bestimmungen der Güteüberwachung hinsichtlich mobiler Aufbereitungsanlagen. **Mobile Aufbereitungsanlagen**, die **als Dienstleister stationärer BImSchG-Anlagen** eingesetzt werden, müssen danach **keine eigenständige Gütesicherung durchführen**, d.h. keinen eigenen Eignungsnachweis führen und keine Anzeige bzw. Unterlagen an die Behörde senden.

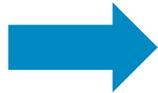
der Betreiber einer **(rein) mobilen Aufbereitungsanlage** muss der zuständigen Behörde **„bei jeder neuen Baumaßnahme oder bei jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich“** folgende Angaben zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird sowie
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### Dokumentationsaufwand

Auch wenn es sich bei den Anlagen 7 und 8 jeweils nur um „Muster“ handelt, wird daraus deutlich, dass **die Dokumentation künftig aufwändiger wird** als bislang, weil viel mehr Daten abgefordert werden als in der bisherigen Praxis üblich.



#### Güteüberwachung von mobilen Aufbereitungsanlagen

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 Satz 1 ändert die Bestimmungen der Güteüberwachung hinsichtlich mobiler Aufbereitungsanlagen. **Mobile Aufbereitungsanlagen**, die **als Dienstleister stationärer BImSchG-Anlagen** eingesetzt werden, müssen danach **keine eigenständige Gütesicherung durchführen**, d.h. keinen eigenen Eignungsnachweis führen und keine Anzeige bzw. Unterlagen an die Behörde senden.

der Betreiber einer **(rein) mobilen Aufbereitungsanlage** muss der zuständigen Behörde **„bei jeder neuen Baumaßnahme oder bei jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich“** folgende Angaben zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird sowie
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

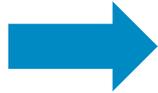
wesentliche Kritikpunkte



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### **Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften**

Erleichterung bei Mitgliedern von Gütegemeinschaften bei den Untersuchungsabständen der **WPK** und der **FÜ** wie bereits vorher beschrieben

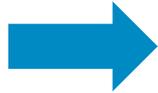
Die im Referentenentwurf geforderten Qualifizierungen einer Güteüberwachungsgemeinschaft sind eine enorme Hürde für die bestehenden Gütegemeinschaften so dass die Akkreditierung laut EBV keinen Mehrwert bedeutet.

Der größere verwaltungstechnische Aufwand innerhalb der Gütegemeinschaft und die dementsprechende Verteuerung der Mitgliedschaft wiegt einen größeren Überwachungsabstand finanziell nicht auf und wird dementsprechend kein Anreiz für Güteüberwachungsgemeinschaften sein, sich gemäß EBV zu qualifizieren.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### wesentliche Kritikpunkte



#### Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Erleichterung bei Mitgliedern von Gütegemeinschaften bei den Untersuchungsabständen der **WPK** und der **FÜ** wie bereits vorher beschrieben

Die im Referentenentwurf geforderten Qualifizierungen einer Güteüberwachungsgemeinschaft sind eine enorme Hürde für die bestehenden Gütegemeinschaften so dass die Akkreditierung laut EBV keinen Mehrwert bedeutet.

Der größere verwaltungstechnische Aufwand innerhalb der Gütegemeinschaft und die dementsprechende Verteuerung der Mitgliedschaft wiegt einen größeren Überwachungsabstand finanziell nicht auf und wird dementsprechend kein Anreiz für Güteüberwachungsgemeinschaften sein, sich gemäß EBV zu qualifizieren.



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Handlungsempfehlungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- müssen für jeden in der EBV geregelten Baustoff einen einmaligen Eignungsnachweis erbringen. Dieser Eignungsnachweis ist durch ein akkreditiertes Prüflabor durchzuführen und muss spätestens vier Monate nach Inkrafttreten der EBV, also bis zum 01.12.23 vorliegen. Der Nachweis erfolgt über einen ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- müssen für jeden in der EBV geregelten Baustoff einen einmaligen Eignungsnachweis erbringen. Dieser Eignungsnachweis ist durch ein akkreditiertes Prüflabor durchzuführen und muss spätestens vier Monate nach Inkrafttreten der EBV, also bis zum 01.12.23 vorliegen. Der Nachweis erfolgt über einen ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528
- Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EBV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen produziert jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 01.08.2023 nach den dann geltenden Regelungen der EBV einzustufen.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- müssen für jeden in der EBV geregelten Baustoff einen einmaligen Eignungsnachweis erbringen. Dieser Eignungsnachweis ist durch ein akkreditiertes Prüflabor durchzuführen und muss spätestens vier Monate nach Inkrafttreten der EBV, also bis zum 01.12.23 vorliegen. Der Nachweis erfolgt über einen ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528
- Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EBV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen produziert jedoch noch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 01.08.2023 nach den dann geltenden Regelungen der EBV einzustufen.
- Hieraus kann sich für eine Übergangsphase die Notwendigkeit von Doppeluntersuchungen ergeben. Ein Baustoff der ab dem 01.08. eingebaut wird muss nach der EBV klassifiziert sein.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Handlungsempfehlungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

**Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- Stellen Sie Ihre Arbeitsabläufe auf die nach EBV geforderte Güteüberwachung um.  
EgN, WPK, FÜ

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- Stellen Sie Ihre Arbeitsabläufe auf die nach EBV geforderte Güteüberwachung um.  
EgN, WPK, FÜ
- Planen Sie bei Angebotserstellung die längeren Analysezeiten und den Größeren Aufwand der Probenahme mit ein.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

#### **Betreiber von Aufbereitungsanlagen**

- Stellen Sie Ihre Arbeitsabläufe auf die nach EBV geforderte Güteüberwachung um.  
EgN, WPK, FÜ
- Planen Sie bei Angebotserstellung die längeren Analysezeiten und den Größeren Aufwand der Probenahme mit ein.
- Prüfen Sie ob Ihr bisheriges Labor die Akkreditierungen für die notwendigen Analyseverfahren hat.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Handlungsempfehlungen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

**Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV**

**Einbau von nichtaufbereitetem BM bzw.BG**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV

#### Einbau von nichtaufbereitetem BM bzw.BG

- Aufträge die zwischen dem 16.07.2021 (Tag der Verkündung der MV) bis zum 31.07.2023 (Inkrafttreten der MV) und mit Laufzeiten über den 01.08.2023 hinaus ausgeführt werde, **sollten im Einvernehmen mit dem Antragsteller schon jetzt an die Regelungen der EBV angepasst werden.**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Handlungsempfehlungen

Kümmern Sie sich rechtzeitig um notwendige Änderungen in Ihrem Betrieb zur Einhaltung der EBV

#### Einbau von nichtaufbereitetem BM bzw.BG

- Aufträge die zwischen dem 16.07.2021 (Tag der Verkündung der MV) bis zum 31.07.2023 (Inkrafttreten der MV) und mit Laufzeiten über den 01.08.2023 hinaus ausgeführt werde, **sollten im Einvernehmen mit dem Antragsteller schon jetzt an die Regelungen der EBV angepasst werden.**
- Im Falle der Genehmigung nach den bisherigen Regelungen sollte der Antragsteller/ Auftraggeber in jedem Fall auf das Inkrafttreten der EBV hingewiesen werden.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Handlungsempfehlungen

### Informationsblatt Abfall

- Nr. 12 – Verfahrenshinweise Ersatzbaustoffverordnung -

[https://tlllr.thueringen.de/media/tmil\\_la\\_bau\\_verkehr/Bau/Strassenbau/Qualitaetsicherung\\_Strassenbau/Umwelt/Abfall/12\\_Ersatzbaustoffverordnung\\_01.pdf](https://tlllr.thueringen.de/media/tmil_la_bau_verkehr/Bau/Strassenbau/Qualitaetsicherung_Strassenbau/Umwelt/Abfall/12_Ersatzbaustoffverordnung_01.pdf)

## 6 Zusammenfassung

-  **Baumaßnahmenbezogene Prüfung, ob EBV bereits vor dem 1. August 2023 zu berücksichtigen ist**
-  **Nachuntersuchungen als Ergänzung zu vorhanden Untersuchungen, wenn Entsorgung nicht vor dem 1. August 2023 abgeschlossen ist**
-  **Doppeluntersuchungen bei neuen Maßnahmen, wenn die Entsorgung nach dem 1. August 2023 erfolgt**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Das Ziel der Mantelverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Das Ziel der Mantelverordnung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Das Ziel  
der Mantelverordnung**



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

**Das Ziel  
der Mantelverordnung**

**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



Das Ziel  
der Mantelverordnung

**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Das Ziel  
der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**  
von Boden und Grundwasser



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Das Ziel  
der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**  
von Boden und Grundwasser



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Das Ziel  
der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen

**Schutz**

von Boden und Grundwasser

**Höhere Recyclingquote**

für mineralische Ersatzbaustoffe



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

Das Ziel  
der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen ?

**Schutz**

von Boden und Grundwasser ?

**Höhere Recyclingquote**

für mineralische Ersatzbaustoffe ?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Das Ziel der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen ?

**Schutz**

von Boden und Grundwasser ?

**Höhere Recyclingquote**

für mineralische Ersatzbaustoffe ?

**Güteüberwachung zur Verbesserung der Akzeptanz**  
von Ersatzbaustoffen

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Das Ziel der Mantelverordnung



**Einheitliche Regelung**  
für die Verwendung von  
mineralischen Abfällen ?

**Schutz**

von Boden und Grundwasser ?

**Höhere Recyclingquote**

für mineralische Ersatzbaustoffe ?

**Güteüberwachung zur Verbesserung der Akzeptanz**  
von Ersatzbaustoffen ?



# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?



*Ressourcenschutz ist Klimaschutz*

*Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit*



# MANTELVERORDNUNG, ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG -WO STEHEN WIR, WAS KOMMT AUF UNS ZU?

## ***BONUSMATERIAL***

### *Kurzinfo*

- *Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung*
- *Änderung der Deponieverordnung*
- *Änderung der Gewerbeabfallverordnung*

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

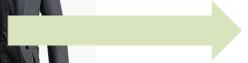


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

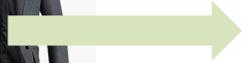
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

**BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

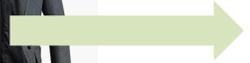


## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

### **BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG**

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung

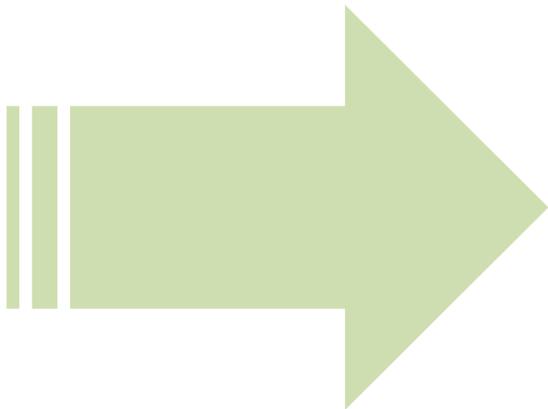
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

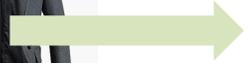
### **BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG**

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

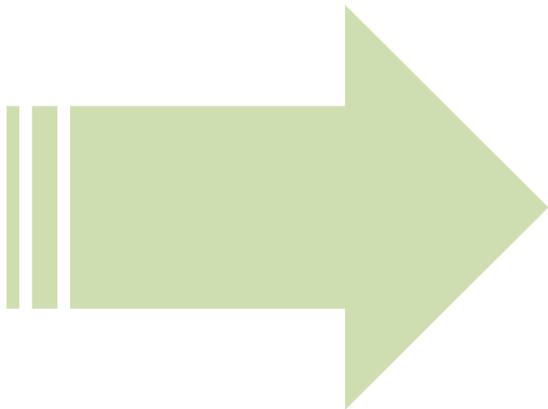
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

### BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung



Redaktionelle Korrekturen

Neue Parameter

7 PCBs

Anpassung der Vorsorgewerte PAK16 u. BaP

Anpassung Maßnahme- und Prüfwerte

Analysenmethoden

Vereinfachte Regelungen zum Wiedereinbau von Böden

Regelungen zur Untersuchungsstelle und Probenahme

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

### Zum Einbau von MEB

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Zum Einbau von MEB

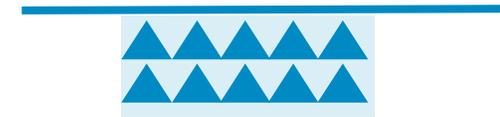
Die EBV regelt den Einbau von MEB in „technische Bauwerke“  
nicht die Zulässigkeit einer Verwertung außerhalb von technischen Bauwerken.

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Zum Einbau von MEB

Die EBV regelt den Einbau von MEB **in „technische Bauwerke“**  
**nicht die Zulässigkeit** einer Verwertung **außerhalb von technischen Bauwerken.**



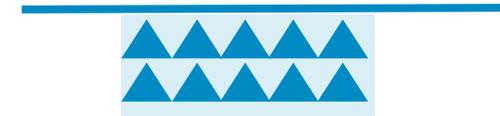
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Zum Einbau von MEB

Die EBV regelt den Einbau von MEB **in „technische Bauwerke“**  
**nicht die Zulässigkeit** einer Verwertung **außerhalb von technischen Bauwerken.**

Unter welchen Voraussetzungen Materialien **außerhalb**  
**von technischen Bauwerken** verwertet werden können,  
regelt die **BBodSchV**

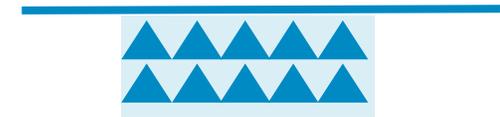


# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Zum Einbau von MEB

Die EBV regelt den Einbau von MEB in „**technische Bauwerke**“  
nicht die Zulässigkeit einer Verwertung **außerhalb** von technischen Bauwerken.



Unter welchen Voraussetzungen Materialien **außerhalb**  
**von technischen Bauwerken** verwertet werden können,  
regelt die **BBodSchV**

- EBV regelt Materialeinbringung in technischen Bauwerken
- BBodSchV regelt Materialeinbringung in sog. bodenähnliche Anwendungen

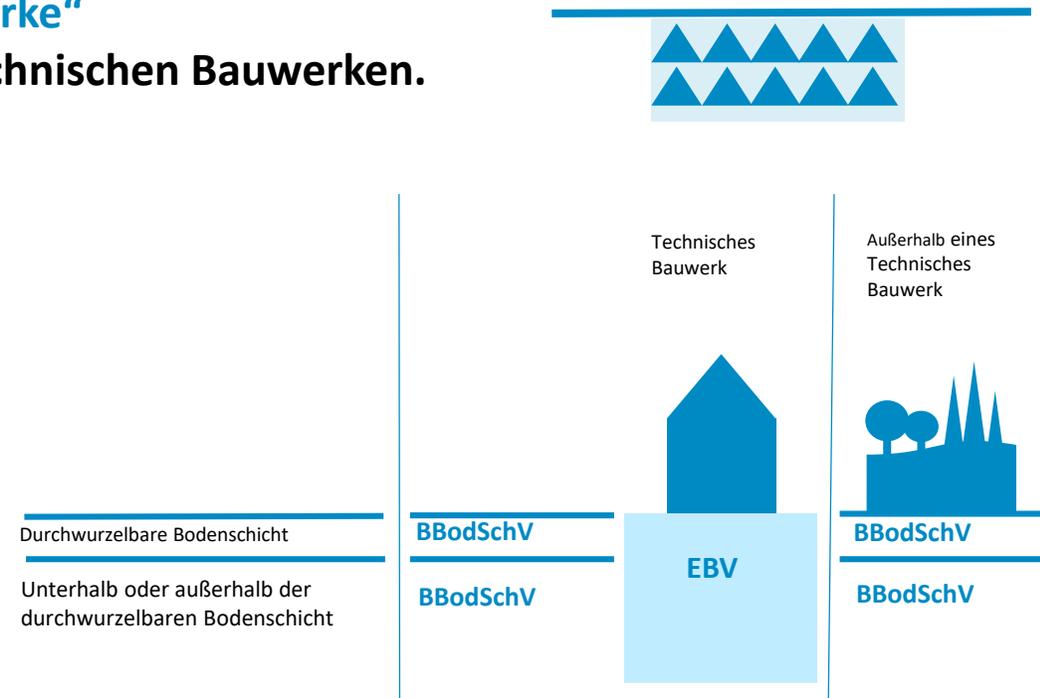
# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Zum Einbau von MEB

Die EBV regelt den Einbau von MEB in „**technische Bauwerke**“  
nicht die Zulässigkeit einer Verwertung **außerhalb** von **technischen Bauwerken**.

Unter welchen Voraussetzungen Materialien **außerhalb**  
von **technischen Bauwerken** verwertet werden können,  
regelt die **BBodSchV**

- EBV regelt Materialeinbringung in technischen Bauwerken
- BBodSchV regelt Materialeinbringung in sog. bodenähnliche Anwendungen



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

### Neue Regelungen und Änderungen

- das **Auf- oder Einbringen** von Materialien **auf oder in den Boden** wird **neu geregelt**
- **Vorschriften zur Vorsorge werden erweitert** um **Vorsorgeanforderungen bei physikalischen Einwirkungen** und um eine **Anordnungsbefugnis für eine bodenkundliche Baubegleitung**
- Die Vorschriften zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von **schädlichen Bodenveränderungen werden überarbeitet.**
- **Anforderungen an die Vorerkundung, Probenahme und –analyse** werden **neu geregelt.**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Systemskizze:



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderungen für die Untersuchungsstellen bzw. für die Probenahme

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderungen für die Untersuchungsstellen bzw. für die Probenahme



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderungen für die Untersuchungsstellen bzw. für die Probenahme

„Die Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren.“



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

## Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Änderungen für die Untersuchungsstellen bzw. für die Probenahme

„Die Probenahme ist von Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren.“

Die Probenahme ist von einer Untersuchungsstelle durchzuführen

- Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025
- Oder DIN EN ISO/IEC 17020
- Oder nach Regelungen der Länder gem. § 18, Satz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz notifiziert



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**Änderung der Deponieverordnung**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



BM-0 (ca. Z0)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

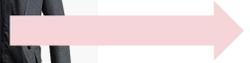


BM-0 (ca. Z0)



DK0 für Inertabfälle

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



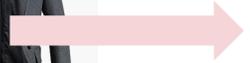
BM-0 (ca. Z0)



DK0 für Inertabfälle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



BM-0 (ca. Z0)



DK0 für Inertabfälle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



BM-0 (ca. Z0)



DK0 für Inertabfälle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



BM-0 (ca. Z0)



DK0 für Inertabfälle



BM-F2 (ca. Z0-Z1)

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

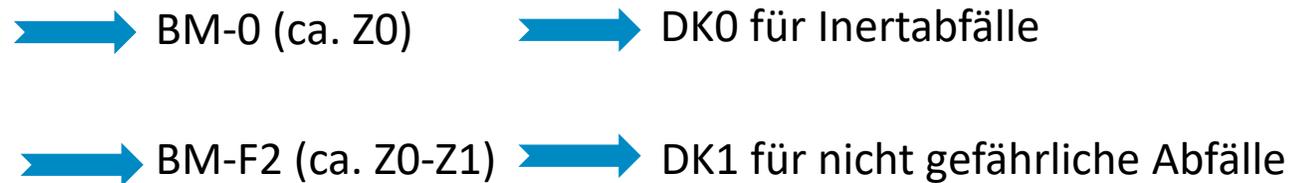
## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



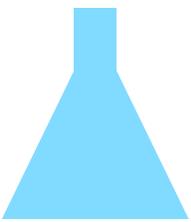
DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1

  
Deponieverordnung



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1



➡ Andere Eluate

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1



➡ Andere Eluate



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1



➡ Andere Eluate

➡ Separate Analytik

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



### Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1



➡ Andere Eluate

➡ Separate Analytik



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## Änderung der Deponieverordnung

Änderungen in Verbindung mit der Mantelverordnung am **Beispiel Bodenmaterial**

Ohne weitere Analytik  
Konnte bislang  
eingebaut werden:

➡ BM-0 (ca. Z0)

➡ DK0 für Inertabfälle



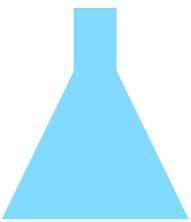
DK0

➡ BM-F2 (ca. Z0-Z1)

➡ DK1 für nicht gefährliche Abfälle



DK1

  
Deponieverordnung

➡ Andere Eluate

➡ Separate Analytik



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

DAS DEUTSCHE  
BAUWERBE



Wie wertet man  
die unterschiedlichen  
Eluate?

Was passiert mit  
den unterschiedlichen  
Methoden?

Wird das  
von den  
Deponien akzeptiert?

Wie wird  
das umgesetzt?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

## -Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**GEWERBEABFALLVERORDNUNG**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



**GEWERBEABFALLVERORDNUNG**

**Lediglich redaktionelle Anpassungen**

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## GEWERBEABFALLVERORDNUNG

**Lediglich redaktionelle Anpassungen**

Keine Änderungen der Analytik nötig

# Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung

-Wo stehen wir, was kommt auf uns zu?



## GEWERBEABFALLVERORDNUNG

### Lediglich redaktionelle Anpassungen

Keine Änderungen der Analytik nötig

